

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Basisprospekt

für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von

Wertpapieren

bezogen auf

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Wechselkurse, Rohstoffe,
Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakte**

oder

**einen Korb bestehend aus
Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Wechselkursen, Rohstoffen,
Fonds, Exchange Traded Funds, Futures-Kontrakten**

Datum des Basisprospekts ist der 28. September 2020.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	9
1.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts	9
2.	Allgemeine Angaben zum Emittenten.....	9
3.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	10
4.	Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren	11
5.	Wichtiger Hinweis.....	11
II.	RISIKOFAKTOREN	13
A.	MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	13
B.	RISIKOFAKTOREN VON WERTPAPIEREN.....	13
1.	Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	14
1.1	<i>Produkt Nr. 1: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate ergeben.....</i>	<i>14</i>
1.2	<i>Produkt Nr. 2: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate ergeben</i>	<i>16</i>
1.3	<i>Produkt Nr. 3: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate ergeben.....</i>	<i>19</i>
1.4	<i>Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Outperformance Zertifikate ergeben.....</i>	<i>22</i>
1.5	<i>Produkt Nr. 5: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Sprint Zertifikate ergeben</i>	<i>24</i>
1.6	<i>Produkt Nr. 6: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Express Bonus Zertifikate ergeben.....</i>	<i>25</i>
1.7	<i>Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate ergeben.....</i>	<i>28</i>
1.8	<i>Produkt Nr. 8: Risiko, das sich aus dem Tilgungsprofil der Tracker Zertifikate ergibt.....</i>	<i>30</i>
1.9	<i>Produkt Nr. 9: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Open End Tracker Zertifikate ergeben.....</i>	<i>30</i>
1.10	<i>Produkt Nr. 10: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate ergeben.....</i>	<i>33</i>
1.11	<i>Produkt Nr. 11: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Express Zertifikate ergeben.....</i>	<i>35</i>

1.12	<i>Produkt Nr. 12: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Faktor Wertpapiere ergeben</i>	<i>38</i>
1.13	<i>Produkt Nr. 13: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate ergeben.....</i>	<i>41</i>
2.	<i>Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....</i>	<i>43</i>
2.1	<i>Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere</i>	<i>43</i>
2.2	<i>Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen</i>	<i>45</i>
2.3	<i>Risiken aufgrund von Anpassungen.....</i>	<i>47</i>
2.4	<i>Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m).....</i>	<i>49</i>
2.5	<i>Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen</i>	<i>50</i>
2.6	<i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	<i>50</i>
2.7	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Basiswerts.....</i>	<i>51</i>
2.8	<i>Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten.....</i>	<i>52</i>
2.9	<i>Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle</i>	<i>53</i>
2.10	<i>Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen</i>	<i>53</i>
3.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere</i>	<i>54</i>
3.1	<i>Marktpreisrisiken.....</i>	<i>54</i>
3.2	<i>Liquiditätsrisiken</i>	<i>55</i>
3.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung</i>	<i>58</i>
3.4	<i>Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11).....</i>	<i>60</i>
3.5	<i>Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5).....</i>	<i>62</i>
3.6	<i>Risiko der Handelbarkeit der Wertpapiere unmittelbar vor Endfälligkeit</i>	<i>63</i>
3.7	<i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw.</i>	

Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11).....	64
3.8 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.....	65
3.9 Risiken im Hinblick auf die Besteuerung.....	67
4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten.....	70
4.1 Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	71
4.2 Besondere Risiken im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12).....	73
4.3 Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	75
4.4 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	76
4.5 Risiko im Zusammenhang mit Dividenden als Bestandteil eines Basiswerts	78
4.6 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert.....	79
4.7 Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert	80
4.8 Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert.....	83
4.9 Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds als Basiswert	85
4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	86
4.11 Risiko im Zusammenhang mit Körben als Basiswert	88
5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten	89
5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten.....	89
5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11).....	90
5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks")	91
III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	93
1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren.....	93
1.1 Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN	93
1.2 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen.....	93
1.3 Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere	94

1.4	<i>Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere</i>	94
1.5	<i>Zahl- und Berechnungsstelle</i>	94
1.6	<i>Beschreibung der Rechte</i>	95
1.7	<i>Verfahren zur Ausübung</i>	95
1.8	<i>Emissionstermin, Ausübungstage, Einlösungstag, (Finaler) Bewertungstag</i>	95
1.9	<i>Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung</i>	96
1.10	<i>Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren</i>	96
2.	<i>Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere</i>	97
2.1	<i>Anbieter und Angebotsmethode</i>	97
2.2	<i>Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</i>	97
2.3	<i>Lieferung der Wertpapiere</i>	98
3.	<i>Notierung und Handel</i>	98
4.	<i>Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet</i>	99
5.	<i>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse</i>	99
6.	<i>Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen</i>	99
7.	<i>Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Wertpapieren von deren steuerlicher Behandlung</i>	100
8.	<i>Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere</i>	100
9.	<i>Informationen über den Basiswert</i>	102
9.1	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts</i>	102
9.2	<i>Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt</i>	103
9.3	<i>Basiswerte, bei denen es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 handelt</i>	103
9.4	<i>Marktstörung in Bezug auf den Basiswert</i>	104
9.5	<i>Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i>	104
9.6	<i>Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission</i>	105
IV.	<i>BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE</i>	106
	<i>Produkt Nr. 1: Beschreibung der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate</i>	106

Produkt Nr. 2: Beschreibung der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate.....	109
Produkt Nr. 3: Beschreibung der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate	111
Produkt Nr. 4: Beschreibung der Outperformance Zertifikate	116
Produkt Nr. 5: Beschreibung der Sprint Zertifikate	117
Produkt Nr. 6: Beschreibung der Express Bonus Zertifikate	118
Produkt Nr. 7: Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate	119
Produkt Nr. 8: Beschreibung der Tracker Zertifikate	121
Produkt Nr. 9: Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate	121
Produkt Nr. 10: Beschreibung der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate	121
Produkt Nr. 11: Beschreibung der Multi Express Zertifikate	123
Produkt Nr. 12: Beschreibung der Faktor Wertpapiere.....	124
Produkt Nr. 13: Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate.....	124
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN	126
VI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	127
1. Emissionsbezogene Bedingungen	128
Teil A. Produktbezogene Bedingungen.....	128
Produkt Nr. 1: Produktbezogene Bedingungen der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate	128
Produkt Nr. 2: Produktbezogene Bedingungen der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate	136
Produkt Nr. 3: Produktbezogene Bedingungen der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate.....	143
Produkt Nr. 4: Produktbezogene Bedingungen der Outperformance Zertifikate.....	151
Produkt Nr. 5: Produktbezogene Bedingungen der Sprint Zertifikate	157
Produkt Nr. 6: Produktbezogene Bedingungen der Express Bonus Zertifikate	164
Produkt Nr. 7: Produktbezogene Bedingungen der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate	169
Produkt Nr. 8: Produktbezogene Bedingungen der Tracker Zertifikate	175
Produkt Nr. 9: Produktbezogene Bedingungen der Open End Tracker Zertifikate	180
Produkt Nr. 10: Produktbezogene Bedingungen der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate.....	188
Produkt Nr. 11: Produktbezogene Bedingungen der Multi Express Zertifikate.....	194

<i>Produkt Nr. 12: Produktbezogene Bedingungen der Faktor Wertpapiere.....</i>	<i>199</i>
<i>Produkt Nr. 13: Produktbezogene Bedingungen der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate ..</i>	<i>207</i>
<i>Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen.....</i>	<i>213</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile.....</i>	<i>213</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteil.....</i>	<i>217</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen.....</i>	<i>221</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen.....</i>	<i>225</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Fonds oder Exchange Traded Funds als Basiswert bzw. von Fonds oder Exchange Traded Funds als Korbbestandteile.....</i>	<i>228</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures-Kontrakten als Korbbestandteilen.....</i>	<i>232</i>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von gemischten Körben als Basiswert.....</i>	<i>236</i>
2. Allgemeine Bedingungen	238
VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	246
VIII. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERISA UND SONSTIGEN U.S.-ALTERSVORSORGEPLÄNEN.....	262
IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	264
1. Allgemeines.....	264
2. Vereinigte Staaten von Amerika.....	264
3. Vereinigtes Königreich.....	271
4. Europäischer Wirtschaftsraum	271
X. HINWEIS AN DIE ANLEGER.....	273
XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	275
1. Form des Basisprospekts	275
2. Veröffentlichung.....	276
3. Billigung, Ablauf der Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts.....	276
4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren	276
5. Aufrechterhaltung des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren	277
6. Aufstockung	278

7. Verantwortung für den Basisprospekt	278
8. Angaben von Seiten Dritter	279
9. Per Verweis einbezogene Angaben	279
10. Einsehbare Unterlagen.....	280
XII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	281
XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE	282

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") beabsichtigt, Wertpapiere (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in der Republik Österreich (jeweils ein "**Angebotsstaat**", zusammen die "**Angebotsstaaten**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat der Emittent diesen Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**").

Allgemeine Angaben zu diesem Basisprospekt können dem Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" entnommen werden.

2. Allgemeine Angaben zum Emittenten

Emittent ist die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht. Die Anschrift des Emittenten lautet:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: + 49 (0) 69-1366-0

Die Internetseite des Emittenten lautet: www.citifirst.de

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*) lautet: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Weitere Informationen zum Emittenten finden sich in Abschnitt "V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN". Spezifische mit dem Emittenten verbundene Risiken finden sich in Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" unter "A. Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren".

3. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB begeben.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, vom Emittenten bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrags bzw. die Lieferung eines Liefergegenstands zu verlangen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der Wertpapiere und sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung eines Basiswerts ab. Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds, ein Exchange Traded Fund ("ETF") oder ein Futures-Kontrakt oder ein Korb bestehend aus diesen Werten sein.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Auch wenn alle unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiertypen Besonderheiten in ihrer Struktur aufweisen, haben sämtliche Wertpapiere unter diesem Basisprospekt die Eigenschaft, dass sie nicht kapitalgeschützt sind. Das heißt, die Einlösung der Wertpapiere kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen Wertpapiere liegt. Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers erhält der Wertpapierinhaber entweder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den betreffenden Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "**Wertpapierbedingungen**") festgelegten Bewertungstag abhängt, oder eine bestimmte Anzahl an Basiswerten geliefert, deren Wert vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag teilweise verlieren. Im ungünstigsten denkbaren Fall, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos sein sollte, erleidet der Anleger einen **Totalverlust** des für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kapitalbetrags. Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt dabei alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt in Geld oder durch physische Lieferung des Liefergegenstands. Worin der Liefergegenstand besteht (z.B. eine Aktie oder ein Index-Wertpapier, ein Wertpapier bezogen auf den Goldpreis etc.) und unter welchen Umständen eine Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, wird vom Emittenten in den endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") der Wertpapiere festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Wertpapiertypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt "IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen in Abschnitt "VI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN". Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht des Emittenten im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN".

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.

4. Überblick zum Angebot und zum Handel mit den Wertpapieren

Der Anbieter der Wertpapiere ist der Emittent, sofern nichts Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der Wertpapiere gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" unter "2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere" sowie in Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN".

Der Emittent kann für die Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" unter "3. Notierung und Handel".

5. Wichtiger Hinweis

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der *Securities Act*) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als *Commodity Pool Operator* des Emittenten oder *Commodity Trading Advisor* gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen *Commodity Futures Trading Commission* in deren Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent

nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne der Definition in Regulation S des Securities Act (Regulation S)) an Personen, die: (1) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind; (2) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der CFTC's *Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist, gilt als U.S.-Person); und (3) keine "U.S.-Personen" (*United States persons*) im Sinne der Definition in Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "Code") sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Jeder Käufer, der die Wertpapiere erwirbt, sichert zu und garantiert, dass (1) er (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("ERISA"), beschrieben, ist oder sein wird, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan ist oder sein wird, der in Section 4975 (e) (1) des Code beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und (iii) kein Unternehmen ist oder sein wird, dass das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "Plananleger" bezeichnet), oder (iv) kein Plan ist oder sein wird, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("Vergleichbares Gesetz"), oder dass (2) der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbarem Gesetz unterliegt, nicht zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt. Die Wertpapiere stellen keine Warenbeteiligung (*commodity interests*) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen. Der nachstehende Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" enthält eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Übertragung von Wertpapieren. Von jedem Käufer und Übertragungsempfänger der Wertpapiere gelten bestimmte Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen als abgegeben, die im nachstehenden Abschnitt "X. HINWEIS AN DIE ANLEGER" aufgeführt sind.

II. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können sowohl einzeln als auch als Kombination mit anderen Risikofaktoren bestehen und sich gegenseitig verstärken. Die nach Auffassung der Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**") wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt.

A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Hinsichtlich der mit dem Emittenten verbundenen Risiken wird auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "9. Per Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN VON WERTPAPIEREN

In der nachfolgenden Beschreibung werden die Risikofaktoren jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und Unterkategorien eingestuft. Innerhalb der einzelnen Kategorien bzw. Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgt durch den Emittenten auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird dabei beispielsweise unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), den Marktpreis oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie bzw. Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Für die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, die Laufzeit, gegebenenfalls die Barriereüberwachungszeit und die maßgebliche Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko als auch den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos.

Die mit den Wertpapieren nach Auffassung des Emittenten verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben (unter 1.)

- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben (unter 2.)
- Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere (unter 3.)
- Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten (unter 4.).
- Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten (unter 5.)

Innerhalb der Kategorien wird gegebenenfalls eine weitere Unterteilung in Unterkategorien vorgenommen. Weitere Informationen hierzu finden sich jeweils in der Einleitung der entsprechenden Risikokategorie.

1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie werden die sich aus dem Tilgungsprofil der einzelnen Wertpapiertypen ergebenden spezifischen Risiken dargestellt. Die Auszahlungsbeträge und gegebenenfalls die Art der Tilgung der Wertpapiere werden während der Laufzeit oder bei Fälligkeit dieser Wertpapiere auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Tilgungsprofilen ergeben, für jeden Wertpapiertyp separat dargestellt.

1.1 Produkt Nr. 1: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Bonus Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag abhängt, mindestens jedoch den Bonusbetrag, sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an

einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Bonusbetrag und der Wertpapierinhaber trägt ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

In den Wertpapierbedingungen mancher Bonus Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Bonus Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können.

Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Bonus Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag fallen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass sich ein Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags) am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

1.2 Produkt Nr. 2: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Discount Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Discount Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Discount Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Discount Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei allen Varianten der Discount Zertifikate erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für

die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag auf oder über dem Cap festgestellt wird. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Bei Discount Zertifikaten ohne Barriere, d. h, wenn sie im Produktnamen nicht den Zusatz "Plus" oder "Plus Pro" führen, trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt. Der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts kann dann – u. U. auch erheblich - unter dem Höchstbetrag liegen. Der Wertpapierinhaber trägt in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

Bei Discount Zertifikaten mit Barriere, d. h, wenn sie im Produktnamen den Zusatz "Plus" oder "Plus Pro" führen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch dann dem Höchstbetrag, wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Bei Discount Zertifikaten mit Barriere trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Außerdem trägt er das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap liegt. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Discount Zertifikaten mit Barriere, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten

(Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

In den Wertpapierbedingungen mancher Discount Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Discount Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Discount Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag fallen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass sich ein Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag erhöht.

Sofern bei Discount Zertifikaten der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag niedriger als der Cap ist und bei Discount Zertifikaten Pro oder Plus Pro, d. h. Discount Zertifikaten mit Barriere zusätzlich eine Barriere-Ereignis eingetreten ist, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags) am Fälligkeitstag niedriger ist als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei allen Discount Zertifikaten

Bei Discount Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

1.3 Produkt Nr. 3: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten (im Folgenden die "**TwinWin Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von TwinWin Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der TwinWin Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der TwinWin Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht, wenn der Referenzpreis am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, den Basispreis überschreitet. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht bei TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

Bei TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht bei TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der

Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber bei allen TwinWin Zertifikaten das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von TwinWin Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter

"5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

In den Wertpapierbedingungen mancher TwinWin Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je TwinWin Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (bei TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag) bzw. das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (bei Twin Win Zertifikaten mit Nominalbetrag), d.h. jeweils der Auszahlungsbetrag bzw. bei TwinWin Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Auswirkungen eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) auf die Höhe des Auszahlungsbetrags

Sind die TwinWin Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet und ist kein Barriere-Ereignis eingetreten, wird der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet. Ist der maßgebliche Partizipationsfaktor kleiner eins (1), führt dies dazu, dass der Anleger nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. der absoluten Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag partizipiert.

Das bedeutet, dass sich der Partizipationsfaktor zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, da der Anleger nicht in dem Maße von der Wertentwicklung des Basiswerts profitiert, wie sich der Basiswert tatsächlich selbst entwickelt hat.

Im Falle, dass kein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis festgestellt wird, wäre die Rendite, die sich ergeben hätte, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, höher als die Rendite aus dem Zertifikat.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Capped TwinWin Zertifikaten

Bei Capped TwinWin Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

1.4 Produkt Nr. 4: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Outperformance Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Outperformance Zertifikaten (im Folgenden die "**Outperformance Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Outperformance Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Outperformance Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Outperformance Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Outperformance Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, den Basispreis überschreitet.

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko.

In den Wertpapierbedingungen mancher Outperformance Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die

Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Outperformance Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Sofern bei Outperformance Zertifikaten der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am Fälligkeitstag niedriger ist als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Ein Verlust kann auch entstehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis zwar geringfügig überschreitet, jedoch die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Kaufpreis zuzüglich etwaiger aufgewendeter Transaktionskosten nicht überkompensiert. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Auswirkungen eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) auf die Höhe des Auszahlungsbetrags

Sind die Outperformance Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, wird der Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet. Ist der Partizipationsfaktor kleiner eins (1), führt dies dazu, dass der Anleger nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag partizipiert.

Das bedeutet, dass sich der Partizipationsfaktor zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, da der Anleger nicht in dem Maße von der Wertentwicklung des Basiswerts profitiert, wie sich der Basiswert tatsächlich selbst entwickelt hat.

Im Falle, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis festgestellt wird, wäre die Rendite, die sich ergeben hätte, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, höher als die Rendite aus dem Zertifikat.

1.5 Produkt Nr. 5: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Sprint Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Sprint Zertifikaten (im Folgenden die "**Sprint Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Sprint Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Sprint Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Sprint Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Sprint Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Zahlungsbetrag, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor entspricht, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor.

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko.

In den Wertpapierbedingungen mancher Sprint Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Sprint Zertifikaten erhalten Anleger, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Sprint Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Sofern bei Sprint Zertifikaten der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust, wenn der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Zahlungsbetrag bzw. bei Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am

Fälligkeitstag niedriger ist als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Ein Verlust kann auch entstehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis zwar geringfügig überschreitet, jedoch die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Kaufpreis zuzüglich etwaiger aufgewendeter Transaktionskosten nicht überkompensiert. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Basiswerts tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des zu liefernden Basiswerts so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Sprint Zertifikaten

Bei Sprint Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Auswirkungen eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) auf die Höhe des Auszahlungsbetrags

Sind die Sprint Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, wird der Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet. Ist der Partizipationsfaktor kleiner eins (1), führt dies dazu, dass der Anleger nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag partizipiert.

Das bedeutet, dass sich der Partizipationsfaktor zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, da der Anleger nicht in dem Maße von der Wertentwicklung des Basiswerts profitiert, wie sich der Basiswert tatsächlich selbst entwickelt hat.

Im Falle, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis festgestellt wird, wäre die Rendite, die sich ergeben hätte, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, höher als die Rendite aus dem Zertifikat.

1.6 Produkt Nr. 6: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Express Bonus Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Express Bonus Zertifikaten (im Folgenden die "**Express Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Express Bonus Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Express Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Express Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (siehe hierzu unten) – einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 1 entspricht, sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet. Der finale Bewertungstag entspricht dem Laufzeitende Wertpapiere.

Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 2.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Express Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der

Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d.h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Express Bonus Zertifikaten

Bei Express Bonus Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung bei Express Bonus Zertifikaten

Bei Express Bonus Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des "Vorzeitigen Auszahlungsbetrags" vorzeitig. Bewertungstage sind Tage, die für die Feststellung des Eintritts der Voraussetzungen für ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis maßgeblich sind. Alle Bewertungstage werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung tragen Anleger das Wiedieranlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass sie den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung des Basiswerts nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.

1.7 Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Reverse Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Reverse Bonus Zertifikaten verbunden sind

Bei diesen Reverse Bonus Zertifikaten partizipieren Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt, d. h. Anleger in Reverse Bonus Zertifikate partizipieren an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ (Reverse Partizipation). In anderen Worten: Je niedriger daher der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag ist, desto höher ist der Auszahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, umso niedriger ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Reverse Bonus Zertifikaten das Risiko, dass der Basiswert der Reverse Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert hinzugewinnt. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Reverse Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht, sofern keine Barriere-Ereignis eingetreten ist.

Bei steigenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten

Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Im Falle von Reverse Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite des Basiswerts, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko einer Kurssteigerung des Basiswerts.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses das Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der

Kurs des Basiswerts steigt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber. Einer Kurssteigerung des Basiswerts von zwei Mal der Höhe des Basispreises oder mehr hat insbesondere zur Folge, dass kein Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit zahlbar ist und die Anleger einen **Totalverlust** erleiden, da der Auszahlungsbetrag dann null (0) beträgt.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei allen Reverse Bonus Zertifikaten

Bei Reverse Bonus Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Dies gilt auch für Reverse Bonus Zertifikate ohne Cap, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht unbegrenzt von einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

1.8 Produkt Nr. 8: Risiko, das sich aus dem Tilgungsprofil der Tracker Zertifikate ergibt

In diesem Abschnitt wird das spezifische Risiko dargestellt, das mit dem Kauf von Tracker Zertifikaten (im Folgenden die "**Tracker Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden ist.

Risiko, das mit dem Kauf von Tracker Zertifikaten verbunden ist

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Tracker Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Tracker Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Tracker Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

1.9 Produkt Nr. 9: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Open End Tracker Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Open End Tracker Zertifikaten (im Folgenden die "**Open End Tracker Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Open End Tracker Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Open End Tracker Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Open End Tracker Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Open End Tracker Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Voraussetzung für die Zahlung des Auszahlungsbetrags ist entweder eine wirksame Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder eine Kündigung des Emittenten (zu beidem siehe unten).

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am maßgeblichen Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder durch Kündigung des Emittenten

Bei Open End Tracker Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Open End Tracker Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Wertpapierbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Open End Tracker Zertifikate können durch die Wertpapierinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Wertpapierbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt gewissen in den Wertpapierbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Open End Tracker Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Wertpapierbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Wertpapierinhabern im Vorhinein gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Open End Tracker Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Wertpapierinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der

Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Eine Partizipation an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung

Im Falle der Ausübung von Wertpapierrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Wertpapierinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes entstehen (siehe auch die Darstellung im Unterabschnitt "Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist." unter "2.6 Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren" in dieser Risikobeschreibung).

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Open End Tracker Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Open End Tracker Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Wertpapierinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Open End Tracker Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Open End Tracker Zertifikate zu verkaufen.

Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Open End Tracker Zertifikate zu decken. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche

Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Open End Tracker Zertifikate anzupassen.

1.10 Produkt Nr. 10: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten (im Folgenden die "**Multi Bonus Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Multi Bonus Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass ein Korbbestandteil der Multi Bonus Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Multi Bonus Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs eines Korbbestandteils im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Multi Bonus Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber einen Zahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht, sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist.

Bei fallenden Kursen mindestens eines Korbbestandteils trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs eines Korbbestandteils während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z. B. das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfacht ausgedrückt – den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile

voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d. h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen bei Aktien als Korbbestandteilen z. B. sämtliche Aktien aus derselben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.

Im Falle von Multi Bonus Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs eines Korbbestandteils in der Nähe der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite dieses Korbbestandteils, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Korbbestandteile haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs eines Korbbestandteils auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Bonusbetrag und der Wertpapierinhaber trägt ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes eines Korbbestandteils.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses der Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs eines Korbbestandteils fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils so stark fällt, dass der maßgebliche Korbbestandteil am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten

Bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung der Korbbestandteile zu profitieren.

1.11 Produkt Nr. 11: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Multi Express Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Multi Express Zertifikaten (im Folgenden die "**Multi Express Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Multi Express Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass ein Korbbestandteil der Multi Express Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Multi Express Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs eines Korbbestandteils im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Multi Express Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (siehe hierzu unten) – einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 1 entspricht, sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet. Der finale Bewertungstag entspricht dem Laufzeitende Wertpapiere.

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und keine Barriere-Ereignis

eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem bestimmten Zusatzbetrag 2.

Bei fallenden Kursen mindestens eines Korbbestandteils trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Ein Barriere-Ereignis wird ausgelöst, wenn ein bestimmter Beobachtungskurs eines Korbbestandteils während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je länger ein Beobachtungszeitraum ist bzw. je höher die Anzahl an Beobachtungszeiträumen, Beobachtungsstunden oder Beobachtungstagen oder -zeitpunkten ist, desto höher ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z. B. das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfacht ausgedrückt – den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d. h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen bei Aktien als Korbbestandteilen z. B. sämtliche Aktien aus derselben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.

Im Falle von Multi Express Zertifikaten, die sich auf Futures Kontrakte beziehen, kann ein Barriere-Ereignis auch im Zusammenhang mit einem Rollover eintreten. Siehe hierzu ausführlich unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Zertifikaten mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" im Unterabschnitt "4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert" des Abschnitts "4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung.

Liegt der Kurs eines Korbbestandteils in der Nähe der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere und steigt die erwartete Kursschwankungsbreite dieses Korbbestandteils, die aufgrund von aktuellen Marktpreisen berechnet wird, (die sog. "implizite Volatilität") an, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität

hingegen, wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses kleiner. Weitere Risiken im Zusammenhang mit der impliziten Volatilität sind im Abschnitt "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" im Unterabschnitt "3.4. Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)" unter "Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt." in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Darüber hinaus können auch Absicherungsgeschäfte des Emittenten erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Korbbestandteile haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs eines Korbbestandteils auswirkt und hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Tritt ein Barrieren-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes eines Korbbestandteils.

Ist nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dessen Basispreis, d. h. der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs eines Korbbestandteils fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag und umso größer ist der Verlust für den Wertpapierinhaber.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Korbbestandteils so stark fällt, dass der maßgebliche Korbbestandteil am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Multi Express Zertifikaten

Bei Multi Express Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung der Korbbestandteile zu profitieren.

Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung bei Multi Express Zertifikaten

Bei Multi Express Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger den

entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des "Vorzeitigen Auszahlungsbetrags" vorzeitig. Bewertungstage sind Tage, die für die Feststellung des Eintritts der Voraussetzungen für ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis maßgeblich sind. Alle Bewertungstage werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung tragen Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass sie den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen können als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung der Korbbestandteile nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.

1.12 Produkt Nr. 12: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Faktor Wertpapiere ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Faktor Wertpapieren (im Folgenden die "**Faktor Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Faktor Wertpapieren verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Faktor Wertpapiere - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Faktor Wertpapiere sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Wertpapiere erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist. Dies gilt im Besonderen bei Faktor Wertpapieren, da hier die Wertentwicklung der in dem Basiswert (Index) enthaltenen Indexbestandteile gehebelt wird.

Bei Faktor Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Voraussetzung für die Zahlung des Auszahlungsbetrags ist entweder eine wirksame Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder eine Kündigung des Emittenten (zu beidem siehe unten).

Ist der Auszahlungsbetrag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag.

Es kann sogar ein **Totalverlust** entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am maßgeblichen Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0).

Risiko von Anlagen in gehebelte Basiswerte

Faktor Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Die Wertentwicklung der Indexbestandteile wird gehebelt. Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Aufgrund des Hebelfaktors haben Schwankungen an den Kapitalmärkten einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Faktor Wertpapiere. Aus diesem Grund können Faktor Wertpapiere für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.

Besondere Risiken in Verbindung mit dem gehebelten Basiswert sind unter "4.2 Besondere Risiken im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12)" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder durch Kündigung des Emittenten

Bei Faktor Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, die im Gegensatz zu Wertpapieren mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Wertpapiere") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Faktor Wertpapieren besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Faktor Wertpapiere endet entweder mit wirksamer Ausübung der Wertpapiere entsprechend den jeweiligen Wertpapierbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Wertpapiere) oder durch eine Kündigung sämtlicher Wertpapiere durch den Emittenten. Die Faktor Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Wertpapierbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt gewissen in den Wertpapierbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Faktor Wertpapiere einer Serie insgesamt gemäß den Wertpapierbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Wertpapiere wird den Wertpapierinhabern im Vorhinein gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Faktor Wertpapiere mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Wertpapierinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Eine Partizipation an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung

Im Falle der Ausübung von Wertpapierrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Wertpapierinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes entstehen (siehe auch unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabsatz "2.6. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren" im Unterabschnitt "Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist." in dieser Risikobeschreibung).

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Faktor Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Faktor Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Wertpapierinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Faktor Wertpapieren hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Faktor Wertpapiere zu verkaufen.

Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr und/oder einer Kommission

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit der Faktor Wertpapiere bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Kommission (z. B. eine Gap Kommission) von dem Emittenten berechnet. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Faktor Wertpapiere zu decken. Sofern anwendbar, dient eine Gap Kommission dazu, Kosten des Emittenten für die Absicherung bestimmter mit dem Basiswert zusammenhängender Risiken abzudecken. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die

maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr und/oder Kommission mindern. Daher kann jede derartige Gebühr und/oder Kommission einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Faktor Wertpapiers haben. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr und/oder Kommission während der Laufzeit der Faktor Wertpapiere anzupassen.

1.13 Produkt Nr. 13: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate ergeben

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten (im Folgenden die "**Mindestbetrag/MinMax Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") verbunden sind.

Risiken, die mit dem Kauf von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten verbunden sind

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Basiswert der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate - unter Umständen sogar erheblich - an Wert verliert. Dies führt dann in der Regel dazu, dass auch der Wert der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate sinkt. Tendenziell ist das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts im Vergleich zu seinem Kurs bei Emission der Zertifikate erheblich abweicht, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Zertifikate ist.

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, d. h. dem für die Feststellung des für die Tilgung des Zertifikats relevanten Preises des Basiswerts maßgeblichen Tag, auf oder über dem Cap festgestellt wird.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Wertpapierinhaber den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

In den Wertpapierbedingungen mancher Mindestbetrag/MinMax Zertifikate kann als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen sein. Bei diesen Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten erhalten Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, keinen Geldbetrag, sondern stattdessen den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Gegebenenfalls erhalten Anleger darüber hinaus die Zahlung eines sogenannten Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn das Bezugsverhältnis beispielsweise 1,3 beträgt. Dann erhalten Anleger je Mindestbetrag/MinMax Zertifikat eine Aktie des Basiswerts und eine Zahlung in Höhe von 0,3 multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Wichtiger Hinweis: Der Wert eines zu liefernden Basiswerts kann in der Zeit zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag weiter fallen. Dies kann dazu führen, dass sich der Verlust des Wertpapierinhabers nach dem Bewertungstag weiter erhöht.

Wird der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt und ist der Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, d. h. der Auszahlungsbetrag bzw. bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit physischer Lieferung der Wert des zu liefernden Basiswerts bzw. der zu liefernden Basiswerte (jeweils einschließlich eines etwaigen Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können) am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten), entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto kleiner ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des zu liefernden Basiswerts.

Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet. Der Anleger erhält dann lediglich den Mindestbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dementsprechend grundsätzlich auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Besondere Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten

Sofern die Währung des Basiswerts nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung handelt, kann die Höhe des Mindestbetrags von der Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses negativ beeinflusst werden.

Besonderes Risiko im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten kann der Kündigungsbetrag auch unter dem Mindestbetrag liegen.

Besondere Risiken bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten im Zusammenhang mit einer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten

Anleger bleiben dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt, sodass sie bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ihr gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag/MinMax Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, die Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (2.1, 2.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

2.1 Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung des Emittenten beendet werden kann. Eine außerordentliche Kündigung durch den Emittenten kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- Bei Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist,
- bei einer Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist,
- wenn eine Umrechnungsstörung eintritt oder vorliegt (siehe hierzu auch unter "2.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen" im Unterabsatz "Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu

kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen."),

- bei Eintritt von Anpassungsereignissen, die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind (siehe hierzu auch unter "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen" im Unterabsatz "Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen."), oder
- wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Wertpapiere Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird (siehe hierzu auch unter "2.4 Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)").

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle einer bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung zusätzlich möglichen ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung, ist das Risiko, dass die Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere nicht mehr erfüllt werden können, umso größer, je länger die Laufzeit des Wertpapiers ohne die außerordentliche Kündigung noch gewesen wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).

Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Dieses Risiko ist umso höher, je ungünstiger sich die Marktbedingungen seit dem Erwerb des Wertpapiers entwickelt haben.

2.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und Umrechnungsstörungen

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

Im Handel mit Wertpapieren haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellens von An- und Verkaufspreisen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Darüber hinaus können Marktstörungen die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Wert negativ entwickelt. Je länger eine Marktstörung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

Bei einer Verschiebung des maßgeblichen Bewertungstags aufgrund von Marktstörungen kann sich der Kurs des Basiswerts und gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung negativ entwickeln und somit die Höhe des Zahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Sollte es am (finalen) Bewertungstag oder bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (auch "Open End Wertpapiere" genannt) bei der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei einer Kündigung durch den Emittenten zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Kurs des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt, da hierdurch auch die Höhe des Zahlungsbetrags negativ beeinflusst wird. Je länger eine solche zeitliche Verzögerung andauert, umso größer ist das beschriebene Risiko.

Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere in die Auszahlungswährung der Wertpapiere umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Wertpapiere, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigeren Umständen (z. B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z. B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder die Einführung von Devisenkontrollen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen

Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

Sofern bestimmte Anpassungsereignisse eintreten, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapierbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen nicht sachgerecht sein sollte, um einem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und es daher nicht möglich ist, die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Beispiel: Eine als Basiswert dienende Aktie der Gesellschaft A wird infolge einer Übernahme der Gesellschaft A durch die Gesellschaft B nicht länger notiert. Die an den Terminbörsen gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf Aktien der Gesellschaft A werden beispielsweise (i) durch einen Korb bestehend aus Aktien der Gesellschaft B und eine Option oder (ii) durch einen Korb bestehend aus Aktien der Gesellschaft B und eine Barkomponente oder (iii) durch einen Korb bestehend aus mehreren vergleichbaren Komponenten ersetzt. Der Emittent kann etwaige Anpassungen an den Wertpapierbedingungen an der Anpassung ausrichten, die die Terminbörse vornimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Verwässerungseffekt einer Anpassung umso größer ist, je höher beispielsweise der Anteil der Barkomponente (oben Fall (ii)) ist. Je größer der Verwässerungseffekt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anpassung nicht das beabsichtigte Ziel erreichen kann, Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen, mit der Folge, dass der Emittent die Wertpapiere außerordentlich kündigt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu

können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Wertpapiers führen.

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts oder der Einstellung eines Index mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Index, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Eine derartige Volatilitätsveränderung kann sich negativ auf den Preis des Wertpapiers auswirken, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist.

Insbesondere bei Long-Wertpapieren können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Preis des Wertpapiers auswirken. Bei Short-Wertpapieren können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende bessere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Preis des Wertpapiers auswirken. Tendenziell sind diese Risiken umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist.

Erfolgt eine Ersetzung des Basiswerts kann sich im Nachhinein herausstellen, dass der den alten Basiswert ersetzende Basiswert sich aus Sicht des Anlegers negativer entwickelt, als dies beim alten Basiswert möglicherweise der Fall gewesen wäre, und demzufolge die ursprünglichen Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere nicht erfüllt werden.

Im Falle einer Ersetzung des Basiswerts kann sich im Nachhinein herausstellen, dass der den alten Basiswert ersetzende Basiswert sich aus Sicht des Anlegers negativer entwickelt, als dies beim alten Basiswert möglicherweise der Fall gewesen wäre. Als Folge hieraus trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Anpassung, d. h. Ersetzung des Basiswerts nicht erfüllt werden. Kommt es zu einer Ersetzung des Basiswerts, ist das Risiko, dass die Erwartungen des Anlegers auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere nicht mehr erfüllt werden können, umso größer, je länger die (Rest-)Laufzeit des Wertpapiers ist.

2.4 Risiko einer außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m)

Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Wertpapiere Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "Code") und den diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("Section 871(m)") unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.

Interessierte Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Emittent zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt ist, wenn nach der Emission der Wertpapiere ein Section 871(m) Ereignis eintritt. Ein "**Section 871(m) Ereignis**" ist der Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird). Wenn ein U.S. Aktienbasiswert, der bisher keine ordentlichen Dividenden gezahlt hat, eine Dividende gemäß Section 871(m) zahlt, wird erwartet, dass die Zahlung einer solchen Dividende ein Section 871(m) Ereignis darstellt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der Betrag, den der Emittent im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt, entspricht einem von dem Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert des Wertpapiers. Dieser kann u.U. auch erheblich unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem für den Kauf des Wertpapiers aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Je niedriger der außerordentliche Kündigungsbetrag ist, desto höher ist möglicherweise der Verlust. Insbesondere kann der angemessene Marktwert und somit der außerordentliche Kündigungsbetrag auch null betragen.

Darüber hinaus trägt der Anleger im Falle einer außerordentlichen Kündigung das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko) sowie das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko). Weitere Informationen hierzu sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt.

2.5 Verschiebung der Fälligkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. bei Open End Wertpapieren am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Wertpapierinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit im Falle von Open End Wertpapieren ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Open End Wertpapieren auf Anfordern des Wertpapierinhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

2.6 Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Sollten der zugrunde liegende Basiswert oder die Basiswerte in einer anderen Währung als der Währung, in der der Zahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswährung) ausgedrückt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (Referenzwährung) in die Auszahlungswährung oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden. Je negativer sich das Verhältnis zwischen der Auszahlungswährung oder der Handelswährung und der Referenzwährung entwickelt, desto größer ist - bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren - der Verlust des Anlegers.

Dieses Risiko besteht bei Wertpapieren mit einer Quanto-Absicherung ausschließlich bezogen auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit nicht.

Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapiere) kann der Preis der Wertpapiere vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkursschwankungen reagieren, so

dass Anleger bei einem Verkauf der Wertpapiere während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.

Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapiere) wird der Umrechnungskurs, zu dem am Bewertungstag der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte maßgebliche Referenzpreis in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Wertpapierbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Wertpapieren mit Quanto-Währungsabsicherung vor dem Bewertungszeitpunkt der Wertpapiere bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Wertpapierinhaber die Wertpapiere am Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Wertpapiere Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Wertpapiere einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Wertpapier mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Anleger gegebenenfalls einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Anleger bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Anleger partizipieren bei Quanto-Wertpapieren nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Bestimmung des Zahlungsbetrags.

Falls Zahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird, (Kontowährung) hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Zahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Währung als der Währung, in der der Zahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Zahlungswährung) geführt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Zahlungswährung in die Kontowährung erleiden.

2.7 Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Basiswerts

Bei Wertpapieren mit bedingter physischer Lieferung besteht das Risiko, dass Anleger keinen Geldbetrag erhalten und der stattdessen zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Bei Wertpapieren, bei denen als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung des Basiswerts binnen mehrerer Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen), sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das

Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf des zu liefernden Basiswerts

Die Veräußerung der Einheiten des Basiswerts erfordert das Vorhandensein von Marktteilnehmer, die zur entsprechenden Zeit zum Erwerb der Basiswerte bereit sind. Finden sich keine zum Erwerb des Basiswerts bereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Basiswerts nicht realisiert werden. Für den Emittenten entsteht aus der Emission keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern des Basiswerts dahingehend, einen Marktausgleich für den Basiswert zu bewirken und/oder den Basiswert zurückzukaufen.

Anleger können nicht davon ausgehen, den Basiswert nach dem Bewertungstag zu einem bestimmten Preis verkaufen zu können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kaufpreis der Wertpapiere (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) entspricht, den Anleger für die Wertpapiere bezahlt haben. Provisionen und Transaktionskosten, die gegebenenfalls aus der Veräußerung der Basiswerte entstehen, können, besonders im Falle eines niedrigen Auftragswertes, zu außergewöhnlich negativen Auswirkungen auf die Kosten führen und somit die Erlöse aus dem Basiswert mindern.

Risiken im Zusammenhang mit dem Halten des zu liefernden Basiswerts

Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, tragen Anleger die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts. Der zu liefernde Basiswert kann an Wert verlieren oder wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Anleger dem Risiko, das gesamte Kapital zu verlieren, mit dem sie die Wertpapiere gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

2.8 Risiko im Falle der Ersetzung des Emittenten

Eine Ersetzung des Emittenten kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Nach den Wertpapierbedingungen ist der Emittent berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein anderes Unternehmen an seine Stelle zu setzen. Dieser "**Neue Emittent**" wird dann Hauptschuldner für alle Verpflichtungen aus den Wertpapieren. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung zur Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag oder bei Ausübung.

Die Ersetzung des Emittenten kann sich auf eine etwaige bestehende Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse auswirken. Möglicherweise muss der Neue Emittent erneut die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse beantragen. Eine Ersetzung des Emittenten kann sich daher nachteilig auf die Liquidität bzw. Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken.

2.9 Risiko im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Ermessensspielräume der Berechnungsstelle können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Wertpapiere hat. Ermessensspielräume spielen z. B. eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen, und
- bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer außerordentlichen Kündigung.

Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor. Wertpapierinhaber müssen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen.

2.10 Risiko im Falle von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein.

Anleger sollten beachten, dass der Emittent in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d. h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Wertpapierbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die

Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Wertpapierinhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, vom Emittenten unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber nachgewiesen wird. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (weitere Informationen zum Wiederanlagerisiko sind unter "Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko)." und "Der Anleger trägt das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko)." im Unterabschnitt "2.1. Risiken aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere" dieses Risikoabschnitts detailliert dargestellt).

3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (3.1, 3.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

3.1 Marktpreisrisiken

Die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit stehen zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere können der Kurs des Basiswerts und damit der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken:

- Restlaufzeit der Wertpapiere,

- Änderungen des Wertes des Basiswerts,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten oder
- Änderungen des Marktzinses.

Der Wert der Wertpapiere kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt oder sich geringfügig erhöht bzw. bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) geringfügig sinkt.

Kursschwankungen des Basiswerts aufgrund der Marktpreisrisiken können u.a. zu folgendem Ergebnis führen: Der Wert der Wertpapiere fällt unter den Betrag, den Anleger im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie mit Folgendem rechnen: Der jeweils erzielte Verkaufserlös kann erheblich unter dem Betrag liegen, den Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere bezahlt haben. In diesem Fall entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust.

Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Wertpapiere eingebettete Optionselement führt zu einem steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Wertpapiere.

Die Wertpapiere – mit Ausnahme der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate (Produkt Nr. 13) sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor. Damit besteht für Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere bezahlten Betrages (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) ist möglich.

3.2 Liquiditätsrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel bzw. die Einbeziehung in die Notierung an einer Wertpapierbörse und/oder einem gleichwertigen Handelssystem beantragt werden (Börsennotierung). Allerdings kann bei einer einmal erfolgten Börsennotierung nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird.

Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an wenigstens einer Börse gehandelt werden oder sollte eine Börsennotierung nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden

Börsennotierung ist dies nicht zwingend mit bestimmten Umsätzen der Wertpapiere an der betreffenden Börse verbunden.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht der maximalen Anzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf die Anzahl der jeweils effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten Wertpapiere zu. Die Anzahl der bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapiere richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Handelbarkeit und insbesondere die Liquidität der Wertpapiere möglich sind. Die Liquidität der Wertpapiere kann tatsächlich geringer sein, als man aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens (Anzahl der Wertpapiere) annehmen könnte.

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Wertpapiere. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die Wertpapiere. Je niedriger die Umsätze sind, desto größer ist das Risiko, dass ein Verkauf der Wertpapiere zu einem vom Wertpapierinhaber gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Für Anleger ist die Möglichkeit, die Wertpapiere vor dem (finalen) Bewertungstag möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, An- und Verkaufspreise zu stellen, von überragender Bedeutung.

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen einschränkt oder ganz einstellt.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen

der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Wertpapiere; im letzten Fall muss nur ein Ankauftspreis und es darf kein Verkaufspreis gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht notwendigerweise die Liquidität in den Wertpapieren. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von An- und Verkaufspreisen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Sofern eine Börsennotierung der Wertpapiere gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Wertpapieren stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Wertpapiere erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Wertpapieren.

Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere, die von ihm begeben wurden, zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Wertpapieren seitens des Emittenten kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Preise der Wertpapiere erhöhen.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Wertpapiers zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Je illiquider der Markt für die Wertpapiere ist, desto größer ist das Risiko, dass der Wertpapierinhaber lediglich einen ungünstigen Verkaufspreis für seine Wertpapiere erzielen kann, sofern überhaupt jemand Kurse für die Wertpapiere stellt und bereit ist, die Wertpapiere zu kaufen. In einer solchen Situation bleibt Wertpapierinhabern im schlechtesten Fall nur das Warten bis zum Bewertungstag bzw. bei Open End Wertpapieren die Ausübung der Open End Wertpapiere unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Wertpapiere zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.

Für das Stellen von An- und Verkaufspreisen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Wertpapieren über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Wertpapierinhaber von maßgeblicher Bedeutung.

Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere entsprechend auswirken, mit der Folge, dass ein Handel und insbesondere ein Verkauf der Wertpapiere nicht zu jeder Zeit möglich ist.

3.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung

Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Wertpapierinhaber können ihr Wertpapier möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere An- und Verkaufspreise stellt.

Da die vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise der Wertpapiere auf internen Preisbildungsmodellen basieren, die unter anderem die oben genannten Einflussfaktoren berücksichtigen, können die vom Emittenten gestellten Preise auch von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. Daher können Wertpapierinhaber ihr Wertpapier möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein. Wertpapierinhaber können daher möglicherweise nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt veräußern.

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt sein.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Emittent regelmäßig keine An- und Verkaufspreise. Ebenso ist es möglich, dass das zur Preisberechnung benutzte elektronische Handelssystem aufgrund von

technischen Problemen vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht.

Wertpapierinhaber tragen daher das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt veräußern können.

Absicherungskosten des Emittenten können sich negativ auf die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere auswirken.

Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Kosten der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst. Hedging-Instrumente, mit denen der Emittent regelmäßig seine Risiken aus der Begebung von Wertpapieren absichert, sind unter anderem der Basiswert, auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogene Derivate bzw. Derivate, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen. Je geringer die Liquidität des Basiswerts oder je größer die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen für die Hedging-Instrumente ist, desto höher sind tendenziell die Kosten der Risikoabsicherung.

Der Emittent wird bei seiner Preisstellung für die Wertpapiere derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von An- und Verkaufspreisen an die Wertpapierinhaber weitergeben, was sich wiederum negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirkt.

Der Kurs des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Wertpapiere als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Wertpapiere zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.

Sofern die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Kurs des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Wertpapiere ein. Ausnahmsweise muss der Kurs des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Wertpapieren unabhängig davon stellen, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, da der Emittent in der Regel auch zu Zeiten einen außerbörslichen Markt für seine Wertpapiere stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Wertpapiere aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

Falls der Emittent in einem solchen Fall den Kurs des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Preise der Wertpapiere als zu hoch oder zu niedrig erweisen.

Das bedeutet, dass Anleger, die die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt erwerben, zu dem am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet, unter Umständen einen unangemessen hohen Preis für die Wertpapiere zahlen. Im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere zu einem Zeitpunkt, an dem am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet, ist es umgekehrt möglich, dass die Wertpapierinhaber einen unangemessen niedrigen Verkaufserlös für die Wertpapiere erzielen.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann aufgrund sonstiger wertbestimmender Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Wertpapiere wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Wertpapiere aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Grundsätzlich baut sich die Wirkung der Faktoren für die Preisbildung während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Bis zum (finalen) Bewertungstag verläuft diese Abnahme allerdings nicht notwendig linear, sondern kann sich vorübergehend sogar beschleunigen oder verlangsamen. Selbst wenn der Kurs des Basiswerts im Falle eines Long-Wertpapiers steigt bzw. im Falle eines Reverse-Wertpapiers fällt, kann eine Wertminderung des Wertpapiers aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten.

3.4 Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Es besteht das Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Kurs des Basiswerts in die Nähe der Barriere bewegt.

Sofern es sich um Wertpapiere mit Barriere handelt, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11), sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und sie als Konsequenz hieraus den Anspruch auf einen bestimmten - je nach Produkttyp anders

bezeichneten - Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen bestimmten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Erreichen oder Durchbrechen der Barriere geführt hat.

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis der Wertpapiere in die gleiche Richtung wie der Basiswert (Besonderheiten bei Wertpapieren mit Reverse-Elementen sind unter "1.7 Produkt Nr. 7: Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate ergeben" dieser Risikobeschreibung dargestellt). Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d. h. wenn sich z. B. der Kurs des Basiswerts in der Nähe einer Barriere bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Barriere mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Wertpapiers aus und sein Preis verfällt überproportional im Vergleich zum Kurs des Basiswerts. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit der entsprechenden Wertpapiere.

Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Wertpapiers aus, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt.

Bewegt sich der Kurs des Basiswerts in die Nähe einer Barriere, steigt das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und der Anleger damit seinen Anspruch auf einen bestimmten Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verliert. Liegt der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Wertbildung, insbesondere der Kurs des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Wertpapiers, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Wertpapiers, denn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt. Je näher die Barriere eines Wertpapiers in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts liegt, umso stärker nehmen der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Wertpapiers und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Barriere des Wertpapiers von dem aktuellen Kurs des Basiswerts entfernt liegt, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des

Wertpapiers und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) wird üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Anleger weitergegeben und wirkt sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite der Wertpapiere aus.

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Barriere-Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Barriere aufgelöst werden können.

Die Gap-Risiken werden üblicherweise vom Emittenten bei allen Wertpapieren mit Barrieren für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Wertpapiere weitergegeben und wirken sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite der Wertpapiere aus. Bei diesen Wertpapieren kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Wertpapierinhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

3.5 Besondere Risiken der Preisbildung bei Wertpapieren einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5)

Bei Wertpapieren mit einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5), wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus, wenn der Partizipationsfaktor größer eins (1) ist.

Bestimmte Wertpapiertypen können mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet sein (Produkt Nr. 3, 4, 5). Sind die Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor größer eins (1) ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors, z. B. beim Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle, Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei diesen Wertpapieren werden Wertveränderungen im Basiswert 'gehebelt'. Dies führt dazu, dass Wertveränderungen im Basiswert überproportionale Veränderungen im Wert der Wertpapiere zur Folge haben.

Der Hebeleffekt kann in beide Richtungen wirken. Das bedeutet, dass er sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, sofern negative Wertveränderungen eintreten, die gehebelt werden. In diesem Fall führt der Hebeleffekt nämlich dazu, dass der Wert der Wertpapiere stärker fällt, als negative Wertveränderungen im Basiswert eintreten. Je größer der Partizipationsfaktor ist, desto stärker werden die Wertveränderungen im Basiswert gehebelt.

Bei Wertpapieren mit einem Partizipationsfaktor, d.h. bei TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) und bei Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5), wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors Wertveränderungen im Basiswert nur in geringerem Maße auf den Wert der Wertpapiere aus, wenn der Partizipationsfaktor kleiner eins (1) ist.

Bestimmte Wertpapiertypen können mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet sein (Produkt Nr. 3, 4, 5). Sind die Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor kleiner eins (1) ausgestattet, führt dies dazu, dass der Anleger ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors, z. B. beim Überschreiten oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle, nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipiert. Dies wiederum führt dazu, dass Wertveränderungen im Basiswert nur in geringerem Maße Veränderungen im Wert der Wertpapiere zur Folge haben.

Der Effekt kann in beide Richtungen wirken. Das bedeutet, dass er sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, sofern positive Wertveränderungen beim Basiswert eintreten. In diesem Fall führt dieser Effekt nämlich dazu, dass der Wert der Wertpapiere nicht in dem Maße zunimmt, wie sich der Basiswert positiv entwickelt.

3.6 Risiko der Handelbarkeit der Wertpapiere unmittelbar vor Endfälligkeit

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können.

Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Zahlungsbetrages der Wertpapiere maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag noch ändern, was zu Ungunsten des Anlegers sein kann.

3.7 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Es besteht das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Wertpapiere üblicherweise gehandelt werden.

Sofern es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit Barriere handelt, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11), sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Wertpapiere üblicherweise gehandelt werden. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Wertpapiere gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Wertpapiere notiert sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Wertpapiere aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

Auch wenn ein Barriere-Ereignis außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Wertpapiere üblicherweise gehandelt werden, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

Es besteht ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Wertpapieren mit Barrieren unmittelbar vor Endfälligkeit.

Bei Wertpapieren mit Barriere besteht ein besonderes Risiko, dass eine Barriere erstmalig kurz vor der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Auch wenn ein Barrieren-Ereignis erst zwischen der Beendigung des Sekundärhandels und dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag eintritt, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

3.8 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Weitere Transaktionen

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "**Citigroup-Konzern**" oder die "**Citigroup**") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Dabei können der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen und insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken.

Dazu gehören auch Geschäfte des Emittenten und der Gesellschaften des Citigroup-Konzerns, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Siehe hierzu auch die Risikobeschreibung unter "5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" in dieser Risikobeschreibung.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben, einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben.

Alle genannten Tätigkeiten können sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch eine Kreditvergabe oder Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Unternehmen können beispielsweise auch im kommerziellen Bankgeschäft zusammenarbeiten.

Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Wertpapierinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Dabei müssen der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen. Die vorgenannten Aktivitäten können daher zu Interessenkonflikten führen und den Kurs des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können darüber hinaus Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten des Emittenten führen.

Informationen über Basiswerte

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften des Citigroup-Konzerns Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Preisstellung durch den Emittenten

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern (siehe auch die Darstellung im Unterabschnitt "Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Wertpapierinhaber können möglicherweise nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern." unter "3.3 Risiken

im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" in dieser Risikobeschreibung).

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Kurs des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Darüber hinaus werden der Emittent oder die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns in der Regel als Berechnungsstelle für die Wertpapiere tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

3.9 Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.

Mit Sections 1471 bis 1474 des U.S.-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*) ("**FATCA**"), die 2010 in Kraft getreten sind, wird ein Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an bestimmte Gläubiger, die gegen gewisse Informationsanforderungen verstoßen, und an ausländische Finanzinstitute, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger erklärt sich unter anderem damit einverstanden, die Identität bestimmter U.S. Kontoinhaber bei dem ausländischen Finanzinstitut (oder bei seinen Tochtergesellschaften) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen über solche Konten zu melden.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2019 für "ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)" (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff). Kürzlich wurde ein Vorschlag für U.S.-Steuerrichtlinien veröffentlicht, worin der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einbehalts von Zahlungen in Bezug auf "ausländische durchgeleitete Zahlungen" bis zu dem Tag zu verschoben wird, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige U.S.-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" beim U.S. Federal Register hinterlegt werden. Dieser Einbehalt würde möglicherweise für Zahlungen mit Bezug auf (i) alle Wertpapiere gelten, die als Verbindlichkeit für U.S.-Bundessteuerzwecke (oder die nicht anderweitig als Eigenkapital anzusehen sind und eine feste Laufzeit haben) die nach dem "Bestandsschutztermin" (*grandfathering date*), das ist der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definierende endgültige U.S.-Steuerrichtlinien beim U.S. Federal Register hinterlegt werden, zu betrachten sind, begeben werden oder nach dem "Bestandsschutztermin" wesentlich geändert werden und (ii) alle Wertpapiere gelten, die als etwas anderes als Verbindlichkeiten für U.S.-Bundessteuerzwecke anzusehen sind, unabhängig davon, wann sie begeben werden. Werden Wertpapiere am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Wertpapiere derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Wertpapiere unter Umständen kein Bestandsschutz.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten sind entweder zwischenstaatliche Abkommen (*inter-governmental agreements*; "**IGA**") eingegangen oder haben ihre Absicht angekündigt, IGAs zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "**Modell 1**"- und "**Modell 2**"-IGA kann ein Nicht-U.S. Finanzinstitut ("**FFI**") (wie durch FATCA definiert) mit Sitz in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm geleistete Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites "**Meldendes FI**" (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "**Modell 1**"-IGA-Staat in der Regel nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als "**FATCA-Einbehalt**" bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**") zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben ein im Wesentlichen auf dem "**Modell 1**"-IGA basiertes Abkommen unterzeichnet ("**IGA USA-Deutschland**").

Der Emittent wird als Meldendes FI nach dem IGA USA-Deutschland behandelt und ist bei dem IRS registriert. Der Emittent erwartet nicht, auf von ihm geleistete Zahlungen zum Abzug von FATCA-Einbehalten verpflichtet zu sein. Es kann aber keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Emittent nicht verpflichtet sein wird, auf solche Zahlungen FATCA-Einbehalte vorzunehmen. Entsprechend können der Emittent und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet sein, wenn ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Wertpapiere geleistet werden, kein teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt.

Sollte ein Betrag im Rahmen der U.S. Quellensteuer von den Zinsen, dem Kapital oder anderen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, weil ein Gläubiger gegen FATCA verstoßen hat, ist weder der Emittent noch irgendeine Zahlstelle oder eine andere Person unter den Wertpapierbedingungen dazu verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einhalts zusätzliche Zahlungen zu leisten.

Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.

Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung (der "**Code**") und die diesbezüglichen Treasury-Bestimmungen ("**Section 871(m)**"), belegen "Dividendenäquivalente" (dividend equivalents), die an Nicht-U.S.-Inhaber (wie unten definiert) in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf U.S.-Aktien ("**U.S.-Aktienbasiswerte**") oder bestimmter Indizes, die U.S.-Aktienbasiswerte enthalten, beziehen, gezahlt werden oder als gezahlt gelten mit einer 30-prozentigen (oder einer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens niedrigeren) Quellenbesteuerung. Section 871(m) gilt grundsätzlich für Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung eines oder mehrerer U.S.-

Aktienbasiswerte wesentlich nachbilden, was auf der Grundlage der in den anwendbaren Treasury-Bestimmungen festgelegten Tests ermittelt wird. Die Darstellung bezieht sich auf ein Section 871(m) unterliegendes Wertpapier als "**Bestimmtes Wertpapier**".

Der Begriff "**Nicht-U.S.-Inhaber**" bezeichnet einen Wertpapierinhaber, der für U.S.-amerikanische Einkommensteuerzwecke eine nicht ansässige ausländische Privatperson, eine ausländische Gesellschaft oder ein ausländisches Vermögen oder eine ausländische Treuhandgesellschaft ist, die in jedem Fall kein "Bestimmtes Wertpapier" im Zusammenhang mit der Ausübung eines U.S. Handels oder U.S. Geschäfts besitzt.

Ist ein Wertpapier ein Bestimmtes Wertpapier, so ist der Einbehalt in Bezug auf Dividendenäquivalente grundsätzlich entweder (i) am Dividendenausschüttungstermin des Basiswerts oder (ii) bei einer Zahlung in Bezug auf das Wertpapier (einschließlich bei Ausübung oder Kündigung), bei Verfall des Wertpapiers oder einer anderen Verfügung durch die Nicht-U.S.-Inhaber des Wertpapiers, oder möglicherweise bei bestimmten anderen Ereignissen erforderlich.

Die Feststellung des Emittenten hinsichtlich Section 871(m) ist für Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Demzufolge kann der IRS, selbst wenn der Emittent feststellt, dass bestimmte Wertpapiere keine Bestimmten Wertpapiere sind, die Feststellung des Emittenten in Frage stellen und feststellen, dass ein Einbehalt in Bezug auf diese Wertpapiere erforderlich ist.

Die Anwendung von Section 871(m) auf ein Wertpapier kann dadurch beeinflusst werden, dass ein Nicht-U.S.-Inhaber im Zusammenhang mit dem Erwerb des Wertpapiers eine andere Transaktion abschließt. Wenn z. B. ein Nicht-U.S.-Inhaber andere Transaktionen abschließt, die sich auf U.S.-Aktienbasiswerte beziehen, könnte der Nicht-U.S.-Inhaber der Steuerpflicht nach Section 871(m) unterliegen, auch wenn es sich bei den betreffenden Wertpapieren im Grundsatz nicht um Bestimmte Wertpapiere nach Section 871(m) handelt. Darüber hinaus könnten ab 2023 Dividendenäquivalente, die im Zusammenhang mit kombinierten Transaktionen gezahlt werden, einbehalten werden.

Der Emittent ist nicht verpflichtet, für die nach Section 871(m) einbehaltenen Beträge zusätzliche Beträge als Ausgleich zu zahlen.

Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch

Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gegeben wurde.

Am 27. Januar 2015 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Griechenland) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die FTT möglichst umfassend, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz erhoben werden soll. Eine abschließende Einigung auf einen neuen Richtlinienvorschlag erfolgte bislang jedoch nicht. Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Im Dezember 2015 hat Estland erklärt, nicht an der Einführung der FTT teilzunehmen, so dass nach aktuellem Stand zehn Mitgliedstaaten die FTT einführen werden. Die Einführung der FTT könnte sich auf den Handel in den Wertpapieren und deren Preise auswirken, was im Ergebnis die Rendite der Wertpapierinhaber vermindern würde.

Allerdings haben sich im Juni 2019 die zehn Länder darauf verständigt, dass die FTT lediglich Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen und ab 2021 gelten soll. Ob und in welcher Form eine FTT tatsächlich eingeführt wird und ob dies Auswirkungen auf den Handel der Wertpapiere und deren Preise haben wird, kann zum Datum des Basisprospekts noch nicht abschließend beurteilt werden.

4. Risiken, die für einzelne Basiswerte gelten

Die Art und Höhe der Tilgung der Wertpapiere und der Marktwert der Wertpapiere hängen von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab. Dies bedeutet, dass potenzielle Anleger, wenn sie ein Wertpapier kaufen ähnliche Risiken tragen, wie sie mit einem Direktinvestment in den Basiswert verbunden sind. Diese spezifischen Risiken werden in diesem Unterabschnitt je Basiswert beschrieben. Die Auswirkungen fallender, steigender oder schwankender Kurse des Basiswerts auf die einzelnen Wertpapiertypen sind bereits oben im Unterabschnitt "1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" dargestellt.

In dieser Kategorie erfolgt eine Einteilung in Unterkategorien (4.1, 4.2 usw.). Innerhalb der einzelnen Unterkategorien werden die nach Ansicht des Emittenten jeweils beiden wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle dargestellt. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Unterkategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb

einer Unterkategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

4.1 Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Als Indexbestandteile kommen grundsätzlich alle in diesem Basisprospekt genannten Basiswerttypen in Betracht, so dass auch die zu den jeweiligen Basiswerttypen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Risiken des Index bzw. seiner Bestandteile sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Risiken, die die Wertentwicklung von Indizes und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Die Wertentwicklung des Index hängt im Wesentlichen von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Neben der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile können Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dies wiederum kann einen Anstieg oder ein Sinken des Wertes des gesamten Index auslösen oder verstärken.

Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z. B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Eine ungünstige Entwicklung der genannten Faktoren kann den Kurs des Index nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Kurs des Index wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7). Bei diesen können sich günstige Entwicklung der genannten Faktoren oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Index negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Risiko im Falle einer Einstellung oder Änderung der Berechnung eines Index

Der Emittent hat keinen Einfluss auf den Index, der der Basiswert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist. Der Emittent hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Der Emittent wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit.

Ein als Basiswert dienender Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung oder seine Berechnungsmethode wird geändert.

Der Index-Administrator kann während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Unter Umständen kann eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Auch kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den Unterabschnitt "5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"))" im Abschnitt "5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten" dieser Risikobeschreibung).

Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, aufgehoben, seine Berechnungsmethode geändert und/oder der Index durch einen anderen Index ersetzt wird. In diesen Fällen können die Wertpapierbedingungen angepasst werden oder die Wertpapiere unter Umständen auch vom Emittenten gekündigt werden. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabschnitt "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen".

Besondere Risiken bei Preis- oder Kursindizes

Anders als bei Return-Indizes (auch Performanceindizes) fließen bei Preis- oder Kursindizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in die Berechnung des Indexstandes nicht ein. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als Basiswert verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Kurs des Index des Preis- oder Kursindex steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performanceindex.

Konzentrationsrisiko und Risiko im Zusammenhang einer ungleichen Gewichtung

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung kann den Kurs des Index nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Kurs des Index wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7). Bei diesen können sich günstige wirtschaftliche Entwicklungen oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Index negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit einer Neuzusammenstellung oder Neugewichtung von Indizes

Wird ein Index nach Maßgabe des betreffenden Indexkonzepts neu zusammengestellt oder neu gewichtet, kann sich das Risikoprofil des Index erheblich ändern. So können durch die Aufnahme neuer Indexbestandteile zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue länder- oder branchenbezogene Risiken sein. Im Rahmen einer Neugewichtung der Indexbestandteile können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des Index erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem Indexbestandteil verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im Index erhöht oder umgekehrt.

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Bei DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert von Wertpapieren mit Barriere, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Barriere-Ereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem ein Barriere-Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei Wertpapieren mit Barriere, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Barriere-Ereignisses höher ist.

4.2 Besondere Risiken im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12)

Bei gehebelten Indizes (auch Faktor-Indizes genannt) haben positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den Index

Wenn ein gehebelter Index (auch Faktor-Index genannt) den Basiswert eines Wertpapiers bildet, sollten Anleger beachten, dass die tägliche Wertentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile mit dem anwendbaren Hebelfaktor gehebelt wird, d. h. positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile haben einen unverhältnismäßigen

Einfluss auf den Index. Dies bedeutet, dass die Wahl des Hebelfaktors gleichzeitig auch die Höhe des Risikos bestimmt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann.

Sofern im Fall von gehebelten Long-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile fällt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors überproportional stärker.

Sofern im Fall von gehebelten Short-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile steigt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors überproportional stärker.

Sowohl bei Long- als auch bei Short-Indizes gilt: Je höher der Hebel, desto höher ist auch das Risiko.

In jedem Fall führt der Kursverlust des Faktor-Index zu einem entsprechenden Wertverlust des Wertpapiers, das sich auf den Faktor-Index bezieht.

Im Falle von Long-Indizes wirken sich Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile auf Wertsteigerungen des Index nur geringfügig aus, wenn das Ausgangsniveau eines Long-Index gering ist

Sofern im Fall von gehebelten Long-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile erheblich fällt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile zu Kursgewinnen des Index. Ist allerdings der Kurs eines Index aufgrund vorheriger Verluste des oder der Indexbestandteile erst einmal auf einen niedrigen Kurs gefallen und somit das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig, wirken sich erhebliche Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile nur geringfügig auf die Erholung des Index aus.

Der Kurs des Index kann sich dann nur verhältnismäßig langsam wieder erholen, falls der Wert des oder der Indexbestandteile überhaupt wieder steigt. Dies hat entsprechende Folgen für den Marktwert der Wertpapiere, die sich auf den gehebelten Index beziehen. Unter Umständen kann das Ausgangsniveau aber auch so weit absinken, dass dies für den Inhaber von Wertpapieren, die sich auf gehebelte Indizes beziehen, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zur Folge hat.

Im Falle von Short-Indizes wirken sich Kursrückgänge des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile auf Wertsteigerungen des Index nur geringfügig aus, wenn das Ausgangsniveau eines Short-Index gering ist

Im Fall von gehebelten Short-Indizes fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors auf einen sehr geringen Wert, wenn der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile erheblich

steigt. Zwar führen dann alle späteren Kursrückgänge des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile zu Kursgewinnen des Index. Ist allerdings der Kurs eines Index aufgrund vorheriger Gewinne des oder der Indexbestandteile erst einmal auf einen niedrigen Kurs gefallen und somit das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig, wirken sich erhebliche Kursverluste des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile nur geringfügig auf die Erholung des Index aus.

Der Kurs des Index kann sich dann nur verhältnismäßig langsam wieder erholen, falls der Wert des oder der Indexbestandteile überhaupt wieder fällt. Dies hat entsprechende Folgen für den Marktwert der Wertpapiere, die sich auf den gehebelten Index beziehen. Unter Umständen kann das Ausgangsniveau aber auch so weit absinken, dass dies für den Inhaber von Wertpapieren, die sich auf gehebelte Indizes beziehen, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zur Folge hat.

Ein Totalverlust des investierten Kapitals kann auch dann eintreten, wenn der Index ein Anpassungslevel vorsieht

Vorbehaltlich der konkreten Indexmethodologie ist es möglich, dass der Index eine Art Anpassungslevel vorsieht, welches Anleger vor einem Totalverlust ihrer Anlage schützen soll. Dennoch ist es möglich, dass ein solches Anpassungslevel unter ungünstigen Umständen Anleger nicht davor schützt, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zu erleiden.

4.3 Risiken im Zusammenhang mit Aktien und aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts") beziehen. Depository Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Wertpapiere, die sich unmittelbar auf Aktien beziehen, als auch auf solche Wertpapiere, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Wertpapiere, die sich auf Aktien beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Wertpapiere, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere beziehen, zu verstehen.

Eine detaillierte Darstellung von Depository Receipts und mit einer Anlage in Depository Receipts verbundene besondere Risiken sind unter "4.4 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert" zu finden.

Bei auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers ab. Deren Risiken sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Risiken, die die Wertentwicklung von Aktien und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. Ertragslage, Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung des Industriezweigs, Marktposition oder der Absatzmärkte des Unternehmens, Risikosituation und Aktionärsstruktur. Wesentliche unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen (Ausschüttungspolitik). Insbesondere könnte der Emittent einer Aktie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden.

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dabei können aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung gezogen werden.

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko zum Beispiel in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann deren Marktwert von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da neben dem Preis der Aktie weitere Faktoren z. B. die Volatilität, das Zinsniveau und Entwicklungen an den Kapitalmärkten, Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Die Verwirklichung der genannten Risiken kann dazu führen, dass der Aktienkurs der betreffenden Aktie stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert der Aktie steigt.

4.4 Besondere Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Risiko, dass Auszahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depository Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Wertpapiere können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen

"**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von den als ADR bezeichneten Anteilsscheinen in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Depository Receipts als Basiswert beziehen, bei der Tilgung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depository Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts.

Risiko, dass Ausschüttungen in Bezug auf den Depository Receipts zugrundeliegenden Aktien nicht an die Erwerber der Depository Receipts weitergegeben werden

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen in Bezug auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Wertpapiere negativ beeinflusst werden kann.

4.5 Risiko im Zusammenhang mit Dividenden als Bestandteil eines Basiswerts

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, dem Dividenden zugrunde liegen, d. h. beispielsweise bei Wertpapieren, die sich auf einen Dividenden-Index oder einen Dividenden-Futures-Kontrakt beziehen, hängen der Marktwert der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der dem Index oder dem Futures-Kontrakt unterliegenden Dividende(n) ab. Risiken der Dividenden sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Risiken, die Dividendenausschüttungen und die Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividende(n) sowie den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren können Dividenden als Bestandteil eines Index Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts (Index) und somit auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben. Dies ist ebenso der Fall, wenn sich ein Futures-Kontrakt, der als Basiswert eines Wertpapiers dient, auf Dividenden oder Dividenden-Indizes bezieht.

Die Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividenden lässt sich nicht vorhersagen und ist unter anderem bestimmt durch Faktoren, die auch den Aktienkurs einer Gesellschaft beeinflussen, wie z. B. gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen sowie politischen Gegebenheiten. Darüber hinaus spielen aber insbesondere unternehmensspezifische Faktoren wie z. B. die Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik eine wesentliche Rolle. So ist es etwa möglich, dass eine Gesellschaft Gewinne gar nicht oder nicht entsprechend der in der Vergangenheit üblichen Höhe ausschüttet, um diese z. B. in Entwicklungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu investieren. Aus Dividendenausschüttungen einer Gesellschaft in der Vergangenheit kann nicht auf eine entsprechende Ausschüttungspolitik in der Zukunft geschlossen werden.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann deren Marktwert von der Höhe bzw. der Markterwartung hinsichtlich der Höhe der Dividenden abweichen, da weitere Faktoren z. B. die Volatilität und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Dividendenausschüttungen, kann dies für Inhaber von Wertpapieren, die sich mittelbar auf solche Dividenden beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn Dividendenausschüttungen in erheblicher Höhe erfolgen.

4.6 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Bei auf Wechselkurse bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Wechselkurses ab. Risiken hinsichtlich des Wechselkurses sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der U.S.-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem U.S.-Dollar. Andererseits bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem U.S.-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des U.S.-Dollar gegenüber dem Euro.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z. B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z. B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden.

Risiken, die die Wertentwicklung von Wechselkursen und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Risiken. Zu nennen sind hier beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, der Inflationsrate des jeweiligen Landes, von Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, aber auch Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Veränderungen der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Auch von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z. B. Wechselkontrollen und -beschränkungen) stellen ein Risiko im Hinblick auf die Entwicklung von Wechselkursen dar. Neben diese noch abschätzbaren Risiken können aber andere Einflüsse auf Wechselkurse treten, die kaum einschätzbar sind, so z. B. Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben und stellen deshalb entsprechende Risiken dar.

Die Wertentwicklung des Wechselkurses kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse beziehen, bereits während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Wechselkurses zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert des Wechselkurses steigt.

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Preisfeststellung von Wechselkursen bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) werden zur Ermittlung von Barriere-Ereignissen im Internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Preisindikationen für Wechselkurse herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle namhaften Banken weltweit) auf den betreffenden Publikationsseiten eingestellt werden. Preisindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch tatsächlich gehandelte Preise der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Preisindikationen, die keiner weiteren, insbesondere keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterworfen sind. Die Preisindikationen können zu ungünstigeren Preisen für die Wechselkurse führen, als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Eine ungünstige Wertentwicklung eines Wechselkurses kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Sie kann ferner den Eintritt eines Barriere-Ereignisses zur Folge haben, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere hat. Darüber hinaus kann es die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

4.7 Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert

Bei auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Rohstoffs ab. Risiken hinsichtlich des Rohstoffs sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber). Ein

Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Risiken, die die Wertentwicklung von Rohstoffen und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Auch das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

c) Liquidität und Spekulationen

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für ein ganzes Jahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen können auch durch die Ausbreitung von Krankheiten und den Ausbruch von Epidemien beeinflusst werden.

e) Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Anleger sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen

auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

f) Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die Preise für Rohwaren bzw. Rohstoffe sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Wertentwicklung des Rohstoffs kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Rohstoffe beziehen, bereits während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Rohstoffs zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert der Rohwaren bzw. Rohstoffe steigt.

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Preisfeststellung von Rohstoffen bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) werden zur Ermittlung von Barriere-Ereignissen im Internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Preisindikationen für Rohstoffe herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle namhaften Banken weltweit) auf den betreffenden Publikationsseiten eingestellt werden. Preisindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch tatsächlich gehandelte Preise der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Preisindikationen, die keiner weiteren, insbesondere keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterworfen sind. Die Preisindikationen können zu ungünstigeren Preisen für die Rohstoffe führen, als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Eine ungünstige Wertentwicklung eines Rohstoffs kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Sie kann ferner den Eintritt eines Barriere-Ereignisses zur Folge haben, was ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere hat. Darüber hinaus kann es die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

4.8 Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf Fonds oder Alternative Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF, wie nachfolgend unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)" definiert) beziehen. Die in dieser Unterkategorie dargestellten Risiken betreffen sowohl Wertpapiere, die sich unmittelbar auf Fonds beziehen, als auch auf solche Wertpapiere, die sich auf Alternative Investmentfonds beziehen. Daher sind Bezugnahmen auf Wertpapiere, die sich auf Fonds beziehen, gleichzeitig als Bezugnahme auf Wertpapiere, die sich auf Alternative Investmentfonds beziehen, zu verstehen.

Wesentliche speziell mit einer Anlage in Alternative Investmentfonds verbundene Risiken sind nachfolgend unter "Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)" zu finden.

Bei auf Fonds oder Alternative Investmentfonds bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Fonds ab. Risiken des Fonds sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Rechtlich handelt es sich bei dem in einen Fonds oder Alternativen Investmentfonds eingelegten Geld und den damit erworbenen Vermögensgegenständen um Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz (10) des Kapitalanlagegesetzbuchs, das heißt, die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände stehen im Miteigentum der Anteilsinhaber bzw. werden für diese von der Kapitalanlagegesellschaft treuhänderisch und getrennt vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft gehalten.

Risiken, die die Wertentwicklung von Fonds und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Bei auf Fonds bezogenen Wertpapieren, ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst wird (u.a. Vergütung für Verwaltung des Fonds, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Vertrieb etc.). Kursrückgänge oder Wertverluste bei durch den Fonds erworbenen Anlagen spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile wider. Falls der Fonds in illiquide Anlagen investiert, kann es im Fall der Veräußerung dieser Anlagen, insbesondere im Fall eines Verkaufs unter Zeitdruck, zu erheblichen Verlusten kommen, die sich im Wert der Fondsanteile widerspiegeln.

Die Wertentwicklung des Fonds kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Fonds beziehen, bereits während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Wertverlust führen. Auch bei Fälligkeit können Wertverluste des Fonds zu einem entsprechenden Verlust des investierten Kapitals führen.

Kommt es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Wertes des Fonds, kann dies für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf Anteile eines solchen Fonds beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert des Fonds steigt.

Risiko im Zusammenhang mit der Kompetenz und einem potentiellen Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie

Die Wertentwicklung des Fonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die der Fonds investiert. Die Entscheidung, welche Anlagen erworben werden, trifft der Anlageverwalter des Fonds gemäß der Anlagestrategie des Fonds. In der Praxis hängt somit die Wertentwicklung des Fonds in starkem Umfang von der Kompetenz des Anlageverwalters des Fonds und der gewählten Anlagestrategie ab. Ein Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie kann zu Verlusten oder der Auflösung des jeweiligen Fonds führen. Auch bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit gleicher Anlagestrategie kann der den Wertpapieren als Basiswert dienende Fonds aufgrund der Entscheidungen des Anlageverwalters des Fonds eine negative Wertentwicklung nehmen, was sich in einer negativen Wertentwicklung der Wertpapiere – mit Ausnahme von Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) – widerspiegeln kann.

Risiko im Falle einer Auflösung oder Abwicklung bzw. dem Widerruf der Genehmigung oder Registrierung des Fonds

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst bzw. abgewickelt oder die Genehmigung oder Registrierung des Fonds widerrufen wird. In diesem Fall ist der Emittent entsprechend der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere, insbesondere aber auch eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorzunehmen.

Unter Umständen kann der Emittent die Wertpapiere auch kündigen. Siehe hierzu auch die Darstellung unter "2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" im Unterabschnitt "2.3 Risiken aufgrund von Anpassungen".

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit Alternativen Investmentfonds (AIF und Spezial-AIF)

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds operieren (die "**Alternativen Investmentfonds**" oder "**AIF**"), können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte

"Spezial-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und Spezial-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Fondsvermögens aufgrund von Rücknahmen von Fondsanteilen zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auf die Kursentwicklung des Basiswerts und somit negativ auf den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags bei deren Fälligkeit auswirken.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert des Basiswerts steigt.

4.9 Risiko im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds als Basiswert

Bei auf Exchange Traded Funds ("ETF") bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des ETF ab. Risiken des ETF sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Rechtlich handelt es sich bei dem in den ETF eingelegten Geld und den damit erworbenen Vermögensgegenständen um Sondervermögen im Sinne von § 1 Absatz (10) des Kapitalanlagegesetzbuchs, das heißt, die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände stehen im Miteigentum der Anteilsinhaber bzw. werden für diese von der Kapitalanlagegesellschaft treuhänderisch und getrennt vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft gehalten.

Risiken, die die Wertentwicklung von ETFs und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs, oder bestimmter Einzelwerte, wie z. B. Gold ("Gold-ETF"). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile bzw. der Einzelwerte abhängig. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Korbs bzw. der Einzelwerte (so genannter "Tracking Error").

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Korb oder die Einzelwerte, deren Wertentwicklung der ETF nachzubilden anstrebt, vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index, Korbs oder Einzelwerts besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF.

Der Kurs eines ETF ist darüber hinaus gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für die Verwaltung des ETF erhoben werden.

Die genannten Risiken können sich - außer im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) - negativ auf den Wert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken.

4.10 Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

Bei auf Futures-Kontrakte bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Futures-Kontrakts ab. Risiken des Futures-Kontrakts sind auch Risiken der Wertpapiere.

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Dividenden, Indizes, Zinssätze oder Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker), sog. Warenterminkontrakte (alle Bezugsobjekte werden im Folgenden als "**Futures-Referenzwert**" bezeichnet).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Je nachdem welcher Futures-Referenzwert dem Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sind auch die Risikofaktoren dieses dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Futures-Referenzwerts zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Futures-Referenzwert beispielsweise um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Risiken, die die Wertentwicklung von Futures-Kontrakten und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Futures-Referenzwert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte mit demselben Futures-Referenzwert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Futures-Referenzwerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Futures-Referenzwert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Neben dem Preis bzw. Wert des Futures-Referenzwerts, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des Futures-Kontrakts und des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Futures-Referenzwerts, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von Futures-Kontrakten aus. Der Kurs des Futures-Kontrakts,

der als Basiswert verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden Futures-Referenzwerts stabil bleibt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann deren Marktwert von der Wertentwicklung des Futures-Kontrakts abweichen, da neben dem Preis des Futures-Kontrakts weitere Faktoren z. B. die Volatilität Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Die Realisierung der genannten Risiken kann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Futures-Kontrakte beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7) ist die Situation anders zu beurteilen. Bei diesen Wertpapieren können Verluste insbesondere dann entstehen, wenn der Wert der Futures-Kontrakte steigt.

Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einem Rollover bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem späteren Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Wertpapierbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Wertpapierbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere (z. B. Basispreis, Barriere) angepasst.

Bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) kann im Zusammenhang mit einem Rollover auch ein Barriere-Ereignis eintreten mit der Konsequenz, dass Wertpapierinhaber den Anspruch auf einen bestimmten - je nach Produkttyp anders bezeichneten - Auszahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen bestimmten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die

Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen.

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

4.11 Risiko im Zusammenhang mit Körben als Basiswert

Bei auf Körbe bezogenen Wertpapieren hängen der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Korbs ab. Als Korbbestandteile kommen grundsätzlich alle in diesem Basisprospekt genannten Basiswerttypen in Betracht, so dass auch die zu den jeweiligen Basiswerttypen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Risiken des Korbs bzw. seiner Bestandteile sind damit auch Risiken der Wertpapiere.

Risiken, die die Wertentwicklung von Körben und somit den Marktwert und die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere beeinflussen

Die Wertentwicklung des Korbs hängt im Wesentlichen von den einzelnen Korbbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Die einzelnen Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je niedriger die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils ist, desto niedriger sind die Auswirkungen seiner Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbs.

Der jeweilige Wert des Korbs wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbs, die bei Begebung der Wertpapiere bestimmt wurde, nachträglich zu berichtigen.

Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Korbs bzw. der Korbbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

Die Verwirklichung der genannten Risiken kann den Kurs des Gesamtkorbs nachteilig beeinflussen. Der nachteilige Einfluss auf den Wert des Korbs wirkt sich dann nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

Die genannten Folgen gelten nicht für Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7). Bei diesen können sich günstige Entwicklung der genannten Faktoren oder andere positive Einflüsse auf den Wert des Korbs negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

5. Besondere Risiken, die für alle oder mehrere Basiswerte gelten

In dieser Kategorie finden potenzielle Anleger eine Beschreibung der Risiken, die im Zusammenhang mit allen oder mehreren Arten von Basiswerten auftreten.

5.1 Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten

Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art der Tilgung und die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen

Der Emittent kann zur Absicherung seiner Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert oder andere Basiswerte bezogenen Derivaten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Kurs des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Kurs des Basiswerts beeinflussen, tätigen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren.

Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Wertpapiere verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte eingehen wird) oder Wertpapiere zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert, so dass er weitere Absicherungsgeschäfte auflösen wird). Auch während der Laufzeit der Wertpapiere, insbesondere aber auch bei der Ausübung von Open End Wertpapieren kurz vor oder am Bewertungstag der Wertpapiere wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung kurz vor dem Bewertungszeitpunkt kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen.

Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Wertpapiers bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Wertpapierrechts aus.

Bei der Ausübung von Wertpapierrechten und je nach Anzahl der auszuübenden Wertpapiere (bei Open End Wertpapieren), der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Auflösung einer Absicherungsposition der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung oder am Bewertungstag und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden.

Beispiel: Der Emittent verkauft ein Wertpapier, dessen Auszahlungsbetrag vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Der Emittent sichert seine zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft der Emittent die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse negativ

beeinflussen. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Preis der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken.

5.2 Besonderes Risiko bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften des Emittenten bei Wertpapieren mit Barrieren, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11)

Bei Wertpapieren mit Barriere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere so weit verstärkt, dass hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Wertpapiere entsprechend beschleunigt fällt.

Bei Wertpapieren mit Barriere, d.h. bei Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 1), Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2), TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3), Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6), Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 7), Multi Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) und bei Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere so weit verstärkt, dass hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Wertpapiere entsprechend beschleunigt fällt. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während der Barriereüberwachungszeit. Die Barriereüberwachungszeit kann entweder (1) einem sogenannten Beobachtungszeitraum entsprechen, der die gesamte oder nur einen Teil der Laufzeit der Wertpapiere umfasst, (2) mehrere Beobachtungszeiträume umfassen, die kürzer als die Laufzeit der Wertpapiere sind, (3) lediglich einem Zeitraum innerhalb bestimmter Beobachtungsstunden an einem bestimmten Beobachtungstag entsprechen oder (4) einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte betreffen. Je näher sich der Kurs des Basiswerts einer Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Barriere-Ereignisses.

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Wertpapiere im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

5.3 Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks")

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmark-Index gekoppelt sind

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "**Benchmarks**" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehören die Grundsätze für finanzielle Benchmarks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ("**IOSCO**") aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**").

Am 28. April 2016 hat das Europäische Parlament den finalen Kompromisstext zur Benchmark-Verordnung angenommen. Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die wesentlichen Bestimmungen der Benchmark-Verordnung gelten seit dem 1. Januar 2018.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Unter anderem (i) werden Benchmark-Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Benchmarks erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Benchmarks von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR, auch auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d. h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind oder über multilaterale Handelssysteme ("**MTF**"), organisierte Handelssysteme ("**OTF**") oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Benchmarks unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn eine Benchmark nicht auf Zinssätze oder

Rohstoffe referenziert und der Wert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf eine Benchmark referenziert, – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte "Unbedeutende" Benchmarks).

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an eine Benchmark, einen Zinssatz oder einen Benchmark-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der eine Benchmark ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art der jeweiligen Benchmark und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen der Benchmark können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes der Benchmark beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Benchmarks können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Benchmarks erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Benchmarks und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Benchmarks nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Benchmarks berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Benchmarks führen. Der Wegfall von Benchmarks oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Benchmarks kann zu einer Anpassung der Wertpapierbedingungen, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle, einem Delisting oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

1.1 Art und Gattung der Wertpapiere und ISIN

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Als Inhaberschuldverschreibungen sind die Wertpapiere weder vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Wertpapier bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die Faktoren mit Einfluss auf den Wert der Wertpapiere sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten im Abschnitt "II RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren der Wertpapiere" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Die Wertpapiere werden in der in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers "**Auszahlungswährung**" genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Wertpapieren wird (sofern vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Wertpapiere sind in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen (siehe Seite 252 dieses Basisprospekts) in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

1.2 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen

Jede Serie der vom Emittenten begebenen Wertpapiere ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen oder anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Wertpapiere sind die im Abschnitt "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Die Verwahrstelle bzw. die weiteren Verwahrstellen werden in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, die Verwahrstelle.

1.3 Anwendbares Recht, Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 7 der Allgemeinen Bedingungen. Danach unterliegen Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

1.4 Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (siehe unter "9. Informationen über den Basiswert" in diesem Abschnitt des Basisprospekts im Unterabschnitt "9.4 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert"), am jeweils maßgeblichen und in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags. Falls die anwendbaren Wertpapierbedingungen statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Basiswerts. Die Anzahl der zu liefernden Basiswerte wird durch das Bezugsverhältnis bestimmt, das in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das Clearingsystem.

Im Fall der physischen Lieferung des Basiswerts erfolgt die Lieferung über das Clearingsystem in das Wertpapierdepot des jeweiligen Wertpapierinhabers bei seiner Depotbank.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. der physischen Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.

1.5 Zahl- und Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Zahlstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, fungiert Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, als Berechnungsstelle.

1.6 Beschreibung der Rechte

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Wertpapiertypen findet sich in Abschnitt "IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts.

Der Inhalt des jeweiligen Wertpapierrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei sogenannten Anpassungsereignissen der Emittent berechtigt ist, die Wertpapierbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Außerdem ist der Emittent bei sogenannten Kündigungsereignissen berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zum Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse sind in Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es z. B. in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Wertpapierbedingungen aus Sicht des Emittenten unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht das sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Betrags (Kaufpreis einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten). Beispiel: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Wertpapierbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Der Emittent wird das Wertpapier außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

1.7 Verfahren zur Ausübung

Für sämtliche Typen von Wertpapieren ist die Ausübung der Wertpapiere in Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

1.8 Emissionstermin, Ausübungstage, Einlösungstag, (Finaler) Bewertungstag

Der Emissionstermin (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "**Ausgabetag**" genannt) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

In Bezug auf Open End Wertpapiere sind Tage, an denen die Ausübung der Wertpapiere möglich ist ("**Ausübungstage**"), in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in Verbindung

mit Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt. Einlösungstag ist der Tag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber erfüllt sind. Bei Open End Wertpapieren gilt in Bezug auf die ausgeübten Wertpapiere der jeweilige Einlösungstag als Bewertungstag.

Bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit sind Tage, an denen die Ausübung der Wertpapiere möglich ist ("**Ausübungstage**"), in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt. Darüber hinaus wird der (Finale) Bewertungstag der Wertpapiere in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, festgelegt. Express Zertifikate haben mehrere Bewertungstage, wobei beim Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmten Vorzeitigen Auszahlungsereignisses an einem Bewertungstag die Laufzeit der Wertpapiere mit der Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig endet.

1.9 Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung

Der bei Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Referenzkurse der Währungsumrechnung (sofern der Referenzpreis nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) ergeben sich aus Nr. 2 bzw. Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

1.10 Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Open End Wertpapiere verbriefen ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger mit Wirkung zu bestimmten Ausübungstagen ausüben können. Siehe auch oben unter "1.7 Verfahren zur Ausübung".

Alternativ kommt der Verkauf der Wertpapiere in Betracht, der jedoch in den Wertpapierbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Wertpapieren dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Wertpapiere. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung der Preise für die Wertpapiere, die Darstellung im Unterabschnitt "Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." unter "3.2 Liquiditätsrisiken" im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Wertpapieren".

2. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

2.1 Anbieter und Angebotsmethode

Der Anbieter der Wertpapiere wird, sofern abweichend vom Emittenten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft über die Angebotsmethode.

Insbesondere enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen über den Verkaufsbeginn der Wertpapiere, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens, der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner, den Mindestzeichnungsbetrag, den Höchstzeichnungsbetrag, den Ausgabebetrag und das Gesamt-Emissionsvolumen (Anzahl von Wertpapieren). Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zuteilung bis zum Gesamt-Emissionsvolumen. Es gibt kein spezifisches Verfahren für die Veröffentlichung der zugeteilten Anzahl, da die Wertpapiere fortlaufend angeboten werden.

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder die Wertpapiere werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Der Emittent kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Zuteilung. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere freihändig verkauft.

Die Wertpapiere können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben werden. Der außerbörsliche Handel kann mit einem Finanzintermediär erfolgen.

Angaben zu den Instituten, die sich zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie das Datum des Übernahmevertrags, und der Name und die Anschrift von Intermediären (des Koordinators / der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots) sowie Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, werden gegebenenfalls unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

2.2 Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

a) Ausgabepreis und Preisberechnung

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Wertpapiere vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden - im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z. B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden - auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei

werden die An- und Verkaufspreise unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere (sogenannter fairer Wert), den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Im Ausgabepreis und in dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für ein Wertpapier können auch Ausgabeaufschläge, Provisionen, Verwaltungsgebühren, eine Marge oder andere Entgelte enthalten sein.

Provisionen können vom Emittenten erhoben und vom Emittenten ganz oder teilweise an Dritte (Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden. Alternativ kann der Emittent einem Vertriebspartner bzw. Anlageberater einen Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis gewähren.

Informationen zu den mit der Preisstellung im Zusammenhang stehenden Risiken sind unter "3.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken der Preisbildung" unter "Der Emittent bestimmt als sogenannter Market Maker die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Wertpapierinhaber können möglicherweise nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern." sowie unter "3.8 Risiken im Zusammenhang *mit Interessenkonflikten*", jeweils im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Wertpapieren" unter "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" dargestellt.

b) Kosten und Steuern beim Erwerb

Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2.3 Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt durch den Emittenten über das Clearingsystem nach dem Ausgabetag oder – falls eine Zeichnungsfrist besteht – nach Ablauf der Zeichnungsfrist am in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag der anfänglichen Valutierung. Im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere nach dem Tag der anfänglichen Valutierung erfolgt die Lieferung über die Clearingsysteme in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Marktpraktiken.

3. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die Wertpapiere zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Datum der geplanten Börseneinführung an.

4. Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Wertpapiere werden von der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main erteilt.

5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Wertpapierbedingungen definierten Kurs eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen.

Der Emittent ist auch nicht verpflichtet, Absicherungsgeschäfte zur Beseitigung von Risiken aus der Begebung einzelner Wertpapiere abzuschließen (Micro-Hedging).

Der Emittent ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

6. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

An der Emission und dem Angebot der Wertpapiere können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen.

Sofern der Emittent im Hinblick auf die Wertpapiere Vertriebsprovisionen gewährt, können durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Wertpapiere mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb von Wertpapieren bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

Dieser Basisprospekt enthält unter "3.8 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten" im Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Wertpapieren" unter der Risikokategorie "3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere" eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

7. Abhängigkeit etwaiger Erträge aus den Wertpapieren von deren steuerlicher Behandlung

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat des Emittenten, auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

8. Allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Anlage in die Wertpapiere sowie dem Halten und Verkaufen der Wertpapiere

Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.

Kosten, die die depotführende Bank Anlegern beim Kauf, Verkauf oder bei Rückzahlung der Wertpapiere in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Transaktionskosten können auch etwaige Verluste erhöhen. Das Gleiche gilt für Kosten, die Anlegern beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten können nur durch eine erhöhte Wertentwicklung der Wertpapiere ausgeglichen werden. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag der Investition in die Wertpapiere aus.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Wertpapieren über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Wertpapiers und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Wertpapieren ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für Anleger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Wertpapiere gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Wertpapiere keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Potentielle Käufer von Wertpapieren, die sich mit einem Kauf der angebotenen Wertpapiere gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass der Preis der Wertpapiere keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet.

Der Kurs eines Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Wertpapiere zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Wertpapiere als zu hoch oder zu niedrig erweisen mit der Folge, dass Anleger beim Erwerb oder bei der Veräußerung einen Preis für die Wertpapiere zahlen bzw. erhalten, der möglicherweise nicht angemessen ist.

Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Wertpapiere an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

Bei allen Wertpapierarten, aber insbesondere bei Wertpapieren mit bedingter physischer Lieferung sollten Anleger beim Erwerb der Wertpapiere ihre eigene Prüfung in Bezug auf den oder die Basiswerte durchführen.

Anleger sollten bei Erwerb der Wertpapiere ihre eigene Prüfung in Bezug auf den oder die Basiswerte durchführen.

Bei Wertpapieren, bei denen als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung des Basiswerts grundsätzlich binnen mehrerer Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag, sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind. Erhalten Anleger den Basiswert, sind sie den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des (maßgeblichen) Basiswerts ausgesetzt.

Bei Wertpapieren mit bedingter physischer Lieferung können dem Anleger gegebenenfalls Kosten und Gebühren seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden, wenn es sich bei dem zu liefernden Basiswert um Namensaktien handelt.

Falls der zu liefernde Basiswert eine Namensaktie ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z. B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Eine Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Für die Eintragung ins Aktienbuch können dem Anleger gegebenenfalls Kosten und Gebühren seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

9. Informationen über den Basiswert

9.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds, ein Exchange Traded Fund ("ETF") oder ein Futures-Kontrakt oder ein Korb bestehend aus diesen Werten sein. Im Falle von Körben als Basiswert bezeichnet der Begriff 'Korbbestandteil' jeweils einen einzelnen im Korb enthaltenen Wert.

Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert und/oder den Korbbestandteilen, insbesondere dessen bzw. deren vergangene und künftige Wertentwicklung und seine bzw. ihre Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Darüber hinaus sind in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen (siehe Seite 253 dieses Basisprospekts) in den Endgültigen Bedingungen, sofern anwendbar, auch

Informationen über den Namen des Emittenten bzw. der Gesellschaft oder Sponsor des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile, die International Securities Identification Number (ISIN) oder eine ähnliche Wertpapierkennung, im Falle eines Index als Basiswert die Bezeichnung des Index, oder gleichwertige Angaben zu dem jeweiligen Basiswert und/oder Korbbestandteilen enthalten. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, werden in den Endgültigen Bedingungen auch die entsprechenden Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Korb enthalten.

9.2 Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite des Emittenten oder des Indexberechners bzw. Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neugewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

9.3 Basiswerte, bei denen es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 handelt

Handelt es sich bei dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert um einen Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**"), unterliegt der Emittent besonderen Anforderungen an die Verwendung der betreffenden Benchmark sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses Basisprospekts, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Administrator einer Benchmark ("**Administrator**") nach Maßgabe der Benchmark-Verordnung registriert ist. Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Registrierung der jeweiligen Administratoren zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden Benchmarks auch ohne Registrierung des jeweiligen Administrators weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus gilt, dass dem Emittenten in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu bestimmten Umständen vorliegen, z. B. bezüglich des Standes der Registrierung des Administrators. Sofern zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers verfügbar, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und darüber hinaus angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks

eingetragen ist. Der Stand der Registrierung eines Administrators ist grundsätzlich eine öffentliche Information. Der Emittent beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen des Standes der Registrierung eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nach geltendem Recht nicht erforderlich ist.

Der Emittent hat einen Plan erstellt, in dem er Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Emittent orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit seinen Kunden an diesem Plan. Sofern vergleichbare Benchmarks verwendet werden können, kann ein Austausch der Benchmark die Folge sein. Den Plan können Anleger beim Emittenten während der üblichen Geschäftszeiten einsehen.

9.4 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den Basiswert beeinflussen. Dadurch kann die Marktstörung Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Basiswerte haben. Marktstörungen sind von der Art des Basiswerts abhängig. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt wird. Die Folge einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein.

Für sämtliche Typen von Wertpapieren sind Marktstörungen und deren Folgen in Abhängigkeit vom Basiswert in der jeweiligen Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

9.5 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf für die Feststellung von in den Wertpapierbedingungen definierten Kursen des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird.

Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig. Die Anpassungsereignisse und die Folgen von Anpassungen werden in der jeweiligen Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

9.6 Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Emittent weitere Angaben nach erfolgter Emission veröffentlicht.

IV. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Die nachfolgende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere, die in den Wertpapierbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Wertpapierbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Wertpapierinhabern zustehende Wertpapierrecht ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen alleine maßgeblich sind.

Erläuterung des Namenszusatzes "Pro": Sofern es sich um Wertpapiere mit Barriere handelt, sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und sie als Konsequenz hieraus den Anspruch auf einen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts. Bei Wertpapieren mit dem Namenszusatz "Pro" kann ein Barriere-Ereignis nicht während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere eintreten. Die Barriereüberwachung bei "Pro" Wertpapieren erfolgt entweder (1) während eines Beobachtungszeitraums, der kürzer als die Laufzeit ist, (2) während mehrerer Beobachtungszeiträume, (3) an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder (4) zu einem Beobachtungszeitpunkt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkt Nr. 1: Beschreibung der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate

Beschreibung der Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikate mit Barausgleich

Bei Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert, einen Bonusbetrag oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entweder dem Bonusbetrag oder dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, der Referenzpreis am Bewertungstag das Bonus-Level überschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate mit Barausgleich

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum

Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet oder, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, der Referenzpreis am Bewertungstag das Bonus-Level überschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap nicht überschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger den maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 2: Beschreibung der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate

Beschreibung der Discount Zertifikate mit Barausgleich

Bei Discount Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Discount Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Discount Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert oder einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger statt des Zahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate mit Barausgleich

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am

Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.
- (c) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.
- (c) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 3: Beschreibung der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate

Beschreibung der TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit Barausgleich

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor und in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor und in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und Barausgleich

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii)

dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit physischer Lieferung

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung

eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und physischer Lieferung

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit Barausgleich

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem

Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und Barausgleich

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem

Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate ohne Nominalbetrag und mit physischer Lieferung

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate mit Nominalbetrag und physischer Lieferung

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

In allen drei Varianten ((a), (b) und (c)) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 4: Beschreibung der Outperformance Zertifikate

Beschreibung der Outperformance Zertifikate mit Barausgleich

Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Outperformance Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 5: Beschreibung der Sprint Zertifikate

Beschreibung der Sprint Zertifikate mit Barausgleich

Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Sprint Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert oder einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger statt des Zahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 6: Beschreibung der Express Bonus Zertifikate

Bei Express Bonus Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Zahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,

- (a) sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 1.
- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann.
- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 7: Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate

Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikate

Bei Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und

zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch null.

Bei Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikaten ist die maximale Auszahlung auf das zweifache des Basispreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis begrenzt.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate

Bei Reverse Cap Bonus bzw. bei Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch null.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 8: Beschreibung der Tracker Zertifikate

Bei Tracker Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Zahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 9: Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate

Bei Open End Tracker Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Zahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet. Der Emittent kann während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr berechnen, indem er das Bezugsverhältnis regelmäßig (d. h. täglich, monatlich oder jährlich) anpasst. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate zu decken.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 10: Beschreibung der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate

Beschreibung der Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro Zertifikate

Bei Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten

Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.

- (b) Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate

Bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag entspricht. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.
- (b) Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 11: Beschreibung der Multi Express Zertifikate

Bei Multi Express Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Zahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags vorzeitig.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat,

- (a) sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 1.
- (b) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann.
- (c) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag das Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dessen Basispreis.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Produkt Nr. 12: Beschreibung der Faktor Wertpapiere

Bei Faktor Wertpapieren erhalten Anleger innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Emittent kann während der Laufzeit des Wertpapiers bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Gap Kommission berechnen, indem er das Bezugsverhältnis regelmäßig (d. h. täglich, monatlich oder jährlich) anpasst. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere zu decken. Sofern anwendbar, dient eine Gap Kommission dazu, Kosten des Emittenten für die Absicherung bestimmter mit dem Basiswert zusammen hängender Risiken abzudecken.

Faktor Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Wertpapieren sind diese Wertpapiere gehebelt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Aufgrund der Konstruktion von gehebelten Indizes als Basiswert können Schwankungen in den Kapitalmärkten einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Aus diesem Grund können Wertpapiere bezogen auf gehebelte Indizes für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.

Produkt Nr. 13: Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate

Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate mit Barausgleich

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag

erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag je Zertifikat entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate mit physischer Lieferung

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag erhalten Anleger den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- (a) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (b) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (c) Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag je Zertifikat entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit der Zertifikate erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen) zu.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Europe AG, wird auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen (siehe in Abschnitt "XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "9. Per Verweis einbezogene Angaben").

VI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die Wertpapierbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die **"Wertpapierbedingungen"**):

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter V.1 aufgeführt (die **"Emissionsbezogenen Bedingungen"**), die aus
 - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und
 - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter V.2 aufgeführt (die **"Allgemeinen Bedingungen"**).

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionsspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile der Anhänge 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die **"Prospekt-Durchführungsverordnung"**). In Bezug auf jede einzelne Serie von Wertpapieren beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Wertpapierbedingungen (die **"Bedingungen"**). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.

Jeder die Wertpapiere der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen beigelegt.

1. Emissionsbezogene Bedingungen**Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

[im Fall von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 1) einfügen:

Nr. 1**Wertpapierrecht**

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Capped] Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2**Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen**

[im Fall von Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) [a.] Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat [**mindestens**] dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:

- b. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

[im Fall von Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung, sofern eine physische Lieferung nur erfolgt, wenn Barrierenverletzung erfolgt, nicht aber, wenn der Endgültige Referenzpreis das Bonus-Level überschreitet, einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat [**mindestens**] dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- b. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet *[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:* und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder überschreitet], erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten einfügen:

- c. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

[im Fall von Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung, sofern eine physische Lieferung erfolgt, wenn eine Barrierenverletzung erfolgt, aber auch, wenn der Endgültige Referenzpreis das Bonus-Level überschreitet, einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet *[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:* und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder überschreitet], erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

[b. Sofern der Endgültige Referenzpreis das Bonus-Level überschreitet *[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:* und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder überschreitet], erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, wie unter a. beschrieben.]

Sofern [in den Fällen a. oder b.] die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen:

[b.][c.] Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap erreicht oder überschreitet, entspricht Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet] (der "**Höchstbetrag**").]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist,

und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"**Barriere**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["**Basispreis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"**Basiswert**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bezugsverhältnis**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bonus-Level**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bewertungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

["**Beobachtungstag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Cap**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent

berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die

Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2) einfügen:]

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Discount [Plus] [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit Barausgleich und im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:]

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) [a.] Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

[im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten einfügen:]

b. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3)) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung zusätzlich einfügen:]

c. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag]

(Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)[zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]]

[im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:]

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Höchstbetrag. Der "**Höchstbetrag**" entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Abwicklungsart": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["Anfänglicher Referenztag": [●]]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

["Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

["Beobachtungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["Beobachtungszeitpunkt": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["Beobachtungszeitraum": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Cap": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1)]

der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Capped] TwinWin Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2) [und [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet],

[im Fall der Variante ohne Nominalbetrag einfügen:

- a. sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis überschreitet, der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1. Der "**Zusatzbetrag 1**" entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor[1]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 1 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 1} = (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor[1]]]$$

- b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der "**Zusatzbetrag 2**" entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Endgültigen

Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor[2]].
[Die Berechnung des Zusatzbetrags 2 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 2} = (\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \text{ Partizipationsfaktor[2]]]$$

[im Fall von TwinWin Zertifikaten ohne physischer Lieferung zusätzlich einfügen:

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3)) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[im Fall der Variante mit Nominalbetrag einfügen:

a. sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1. Der "**Zusatzbetrag 1**" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit dem Partizipationsfaktor[1]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 1 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 1} = \text{Nominalbetrag} \times \{(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis}\} [x \text{ Partizipationsfaktor[1]]]$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3)) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der "**Zusatzbetrag 2**" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Endgültigen Referenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit dem Partizipationsfaktor[2]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 2 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 2} = \text{Nominalbetrag} \times \{(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) / \text{Basispreis}\} [x \text{ Partizipationsfaktor[2]]]$$

[im Fall von TwinWin Zertifikaten ohne physischer Lieferung zusätzlich einfügen:

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3)) der Barriere entspricht oder diese

unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis}]$$

[im Fall von TwinWin Zertifikaten (mit oder ohne Nominalbetrag) mit physischer Lieferung zusätzlich einfügen:

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums]][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (2) [(entfällt)][*im Fall von Capped TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag zusätzlich einfügen:* Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.].][*im Fall von Capped TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag zusätzlich einfügen:* Der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Höchstbetrag.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Beobachtungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitpunkt": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitraum": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Cap": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Höchstbetrag": [●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

["Nominalbetrag": [●]]

["Partizipationsfaktor[1]": [●]]

["Partizipationsfaktor[2]": [●]]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung"]: [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag"]: [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["Währungsumrechnungstag"]: [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["Wechselkursreferenzstelle"]: [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Outperformance Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Outperformance Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

[im Fall von Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Abwicklungsart": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

"Anfänglicher Referenztag": [●]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-

System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.]] [●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Partizipationsfaktor": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

"Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des

Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Sprint Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet (der "**Sprintbetrag**")]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

- b. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem folgenden Betrag:

a. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet] (der "**Sprintbetrag**"). Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"**Abwicklungsart**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet,

dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.][●]

"Anfänglicher Referenztag": [●]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Cap": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Partizipationsfaktor": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/ currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Express Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet (das "**Vorzeitige Auszahlungsereignis**"), erhält der Wertpapierinhaber je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t). Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.
- (2) Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat bei Ausübung,
 - a. sofern der Endgültige Referenzpreis dem Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[1].
 - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis das Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2].
 - c. Sofern der Endgültige Referenzpreis das Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und

dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis}$$

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Anfänglicher Referenztag": [●]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag(e) (t)": [●]

"Beobachtungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitpunkt": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitraum": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Finalen Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.]
[entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Finaler Bewertungstag": [●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Nominalbetrag": [●]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]

"Tilgungslevel (t)": [●]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t)": [●]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

"Zusatzbetrag 1": [●]

"Zusatzbetrag 2": [●]

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis

- zum [[fünften]][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
 - (4) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
 - (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
 - (6) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
 - (7) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
 - (8) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch

andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 7) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Reverse [Cap] Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Endgültigen Referenzpreis, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet], mindestens jedoch null. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{MAX} \{0; (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}\}$$

- (2) [a.] Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3)) der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat **mindestens** dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Bonusbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Bonusbetrag} = (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Bonus-Level}) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}$$

[im Fall von Reverse Cap Bonus Zertifikaten einfügen:

b. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Höchstbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Höchstbetrag} = (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Anfänglicher Referenztag": [●]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bonus-Level": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Beobachtungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitpunkt": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitraum": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Cap": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.] [nicht anwendbar]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.

- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Tracker Zertifikaten (Produkt Nr. 8) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"**Bankarbeitstag**": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-

System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter **"Referenzkurs der Währungsumrechnung"** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)]

[im Fall von Open End Tracker Zertifikaten (Produkt Nr. 9) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Open End Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung der Management Gebühr][, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [•]]

["**Anpassungsrate**": [Die an einem Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) anwendbare Anpassungsrate entspricht der Differenz aus (i) 100 % und (ii) der Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) unter Berücksichtigung der Zinskonvention [actual/360] [actual/365].][•]]

["**Anpassungstag**": [•]]

["**Anpassungszeitraum**": [•]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [•]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [•]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag[e]": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.] [●]

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

["Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [[●][Das am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] anwendbare Bezugsverhältnis entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert.] In der Folgezeit wird das Bezugsverhältnis an jedem Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) angepasst und entspricht dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis an dem vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t-1) und (ii) der am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) anwendbaren Anpassungsrate. Das sich hieraus für jeden Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) ergebende Bezugsverhältnis wird entsprechend der kaufmännischen Praxis auf [mindestens][drei][●] Dezimalstellen gerundet, die Berechnung des nächstfolgenden Bezugsverhältnisses erfolgt jedoch in jedem Fall auf Basis des nicht gerundeten Bezugsverhältnis des vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstags_(t-1). Die Berechnung in Bezug auf den ersten Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) basiert auf dem Bezugsverhältnis des [Anfänglichen Referenztags][Ausgabtags]. [Das jeweils für den Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) geltende Bezugsverhältnis wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.]] [●]

["Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t)": [jeder Kalendertag][●]]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Management Gebühr_(t)": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Management Gebühr dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Management Gebühr [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Emittenten.][●]]

"Mindesteinzahlungsvolumen": [1][●] Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/ currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

"**Zahltag bei Ausübung**": [Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts

- (1) Die Zertifikate können vom Wertpapierinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**").

[Sofern die Zertifikate nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:] Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Wertpapierinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am Ausübungstag [bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] festgestellt wird, um [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Handelstag vor dem [letzten][●] Ausübungstag] die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis [(6)][(7)] dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Wertpapierrechts gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][*relevanten Angebotsstaat einfügen: ●*] muss der Wertpapierinhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN (*International Securities Identification Number*)] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]][●] [oder

- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Wertpapierinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf [das zuvor genannte Konto][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Wertpapierinhaber keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Zertifikate in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt: [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]*]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.

- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (6) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter **"Referenzkurs der Währungsumrechnung"** angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4) Wochen][einem (1) Monat][●] [zum nächstfolgenden Ausübungstag] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [drei (3) Monate][●] nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

- [(2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.]

- [(2)][(3)] Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltage bei Kündigung**" genannt) registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltage bei

Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht in [Frankfurt am Main][●] für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

[(3)][(4)] Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.]

[im Fall von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 10) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Capped] Multi Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2)
 - a. sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Zähler) und (ii) dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Nenner), **mindestens** jedoch dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.
 - b. Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Zähler) und (ii) dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Nenner).
- (2) [(*enfällt*)] [Der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Höchstbetrag.]

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Anfänglicher Referenztag": [●]

"Anfangskurs": [●]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bonus-Level": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

["Beobachtungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["Beobachtungszeitpunkt": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["Beobachtungszeitraum": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["Cap": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Höchstbetrag": [●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Korbbestandteile": [●]

"Maßgeblicher Korbbestandteil": [entspricht dem Korbbestandteil mit der [höchsten] [niedrigsten] [●] Maßgeblichen Performance (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][●]

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Nominalbetrag": [●]

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.

- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Maßgeblichen Korbbestandteils beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Zahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Zahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Multi Express Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) an einem Bewertungstag (t) vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag (t) und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet (das "**Vorzeitige Auszahlungsereignis**"), erhält der Wertpapierinhaber je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t). Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.
- (2) Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat bei Ausübung,
 - a. sofern der Endgültige Referenzpreis aller Korbbestandteile dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[1].
 - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs aller Korbbestandteile (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))]] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2].
 - c. Sofern der Endgültige Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)

[zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils und dessen Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis}_{\text{Maßgeblicher Korbbestandteil}} / \text{Basispreis}_{\text{Maßgeblicher Korbbestandteil}}$$

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Anfänglicher Referenztag": [●]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Barriere": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag(e) (t)": [●]

["Beobachtungstag"]: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

["Beobachtungszeitpunkt"]: [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Beobachtungszeitraum": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Finalen Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen, spätestens dem fünften auf den Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Auszahlungsereignis eingetreten ist, bzw. spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, je nachdem, welcher Tag der frühere ist.][●]

"Finaler Bewertungstag": [●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Korbbestandteile": [●]

"Maßgeblicher Korbbestandteil": [entspricht dem Korbbestandteil mit der [höchsten] [niedrigsten] [●] Maßgeblichen Performance (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][●]

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Nominalbetrag": [●]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]

"Tilgungslevel (t)": [●]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t)": [●]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

"Zusatzbetrag[1]": [●]

"Zusatzbetrag 2": [●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (2) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (3) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Maßgeblichen Korbbestandteils beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer

der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

[im Fall von Faktor Wertpapieren (Produkt Nr. 12) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von Faktor Wertpapieren (die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung der [Management Gebühr][Gesamtkommission]], [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

["**Anpassungsrate**": [Die an einem Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) anwendbare Anpassungsrate entspricht der Differenz aus (i) 100 % und (ii) der [Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t)][Gesamtkommission am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t)] unter Berücksichtigung der Zinskonvention [actual/360] [actual/365].][•]]

["**Anfänglicher Referenztag**": [•]]

["**Anpassungstag**": [•]]

["**Anpassungszeitraum**": [•]]

"**Anzahl von Wertpapieren**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [•]

"**Ausgabetag**": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [•]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": [Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.] [●]

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

["Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Wertpapiere, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Wertpapiere, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.] [●]

"Bezugsverhältnis": [[●][Das am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] anwendbare Bezugsverhältnis entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert.] In der Folgezeit wird das Bezugsverhältnis an jedem Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) angepasst und entspricht dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis an dem vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t-1) und (ii) der am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) anwendbaren Anpassungsrate. Das sich hieraus für jeden Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) ergebende Bezugsverhältnis wird entsprechend der kaufmännischen Praxis auf [mindestens][drei][●] Dezimalstellen gerundet, die Berechnung des nächstfolgenden Bezugsverhältnisses erfolgt jedoch in jedem Fall auf Basis des nicht gerundeten Bezugsverhältnis des vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstags_(t-1). Die Berechnung in Bezug auf den ersten Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) basiert auf dem Bezugsverhältnis des [Anfänglichen Referenztags][Ausgabetags]. [Das jeweils für den Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) geltende Bezugsverhältnis wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.]] [●]

["Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t)": [jeder Kalendertag] [●]]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Gap-Kommission": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Gap-Kommission dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Gap-Kommission [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Gap-Kommission (die "**Maximale Gap-Kommission**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Emittenten.][●]]

"Gesamtkommission": [Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t) + Gap-Kommission am Bezugsverhältnis-Anpassungstag_(t).][●]]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Management Gebühr_(t)": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Management Gebühr dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Management Gebühr [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Internetseite des Emittenten.][●]]

"Mindesteinlösungsvolumen": [1][●] Wertpapier(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.][●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung

des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"**Verwahrstelle**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["**Währungsumrechnungstag**": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"**Weitere Verwahrstellen**": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

"**Zahltag bei Ausübung**": [Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.] [●]

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts

- (1) Die Wertpapiere können vom Wertpapierinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**").

[Sofern die Wertpapiere nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:] Zur wirksamen Ausübung der Wertpapiere muss der Wertpapierinhaber des jeweiligen Wertpapiers bis spätestens [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am Ausübungstag [bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] festgestellt wird, um [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Handelstag vor dem [letzten][●] Ausübungstag] die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis [(6)][(7)] dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Wertpapierrechts gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][*relevanten Angebotsstaat einfügen: ●*] muss der Wertpapierinhaber der [Citigroup Global Markets Europe AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents]

Frankfurter Welle
 Reuterweg 16
 60323 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"]][●] für die jeweilige [WKN][ISIN (*International Securities Identification Number*)] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt [oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg]]][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Wertpapiere zugunsten des Wertpapierinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Wertpapiere auf [das zuvor genannte Konto]][eines der beiden zuvor genannten Konten] des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Wertpapierserie und die Zahl der Wertpapiere, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland]][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland]][●] angegeben, wird dem Wertpapierinhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main]][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Wertpapierinhaber keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Wertpapiere in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt:* [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:][●]]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Wertpapieren bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Wertpapieren, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapiere etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (6) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Wertpapier] handelt es sich um ein Wertpapier ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Wertpapier mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Wertpapier) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten

Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Wertpapier mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapier) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein Wertpapier mit Währungsabsicherung (Quanto Wertpapier). Die] Umrechnung *[erfolgt]* zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4

Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Wertpapiere einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4) Wochen][einem (1) Monat][●] [zum nächstfolgenden Ausübungstag] durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [drei (3) Monate][●] nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- [(2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der

Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.]

[(2)][(3)] Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Wertpapiere den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in [Frankfurt am Main][●] für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

[(3)][(4)] Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Wertpapiere etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.]

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten (Produkt Nr. 13) einfügen:

Nr. 1

Wertpapierrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") von [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)] bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
 b. Sofern der Endgültige Referenzpreis dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Mindestbetrag[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Mindestbetrag[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet und das Mindestbetrag-Level überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem

zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Zahlungsbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der "**Höchstbetrag**")[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

(3) In diesen Wertpapierbedingungen bedeuten:

"Abwicklungsart": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Zahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Zahlungsbetrags erfolgt.][●]

["Anfänglicher Referenztag": [●]]

"Anzahl von Wertpapieren": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Ausgabetag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]
[Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"Ausübungstag": der Tag, an dem der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Wertpapierrecht als ausgeübt gilt.

"Auszahlungswährung": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

["Basispreis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]]

"Basiswert": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bezugsverhältnis": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Bewertungstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.] [●]

"Cap": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Clearinggebiet der Verwahrstelle": Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis": Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Fälligkeitstag": [Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.][●]

"Internetseite des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Mindestbetrag": [entspricht der Barriere multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.][●]

"Mindestbetrag-Level": [●]

"Mindesthandelsvolumen": [1][●] Wertpapier[e] je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": [Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

[Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.]] [nicht anwendbar]]

"Referenzwährung": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [●]

"Rollovertag": [Jeweils der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Handelstag an der Maßgeblichen Börse. Sollte nach Auffassung des Emittenten an der Maßgeblichen Börse eine mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation oder eine Marktstörung

gemäß Nr. 7 bestehen, ist der Emittent berechtigt, einen anderen Handelstag als Rollovertag nach billigem Ermessen zu bestimmen.] [nicht anwendbar]]

"Verwahrstelle": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

["Währungsumrechnungstag": [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag]] [nicht anwendbar]]

["Wechselkursreferenzstelle": [Bloomberg L.P.] [Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.] [nicht anwendbar]]

"Weitere Verwahrstellen": [Euroclear System, Brüssel][Clearstream Banking S.A., Luxemburg][●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Wertpapierrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags[; Lieferung des Basiswerts]

- (1) Das Wertpapierrecht kann von dem Wertpapierinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Wertpapierinhaber das Wertpapierrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Wertpapierrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Wertpapierinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des

Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die]* Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Wertpapierbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:]

Nr. 5**Basiswert**

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Index][Korb] [(der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Indizes.]*
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den [jeweiligen] Index] [der Summe der von den Maßgeblichen Indexberechnern] an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen[für die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist][(unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse)].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].]] [Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts [(der "**Beobachtungskurs**")]] den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten]

[niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.][Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind [Beobachtungsstunden][**Beobachtungsstunden**] die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX[®] Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX[®] (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Index][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für [den Index][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] berechnet und veröffentlicht werden.]

Nr. 6 Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts][Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts][Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird [der Index][ein Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als [Basiswert][Korbbestandteil], welcher künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der ["**Nachfolgeindex**"]["**Nachfolgekorbbestandteil**"]), festlegen. Der [Nachfolgeindex][Nachfolgekorbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Index][Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Nachfolgeindex][Nachfolgekorbbestandteil].
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][einen Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des [Basiswerts][Korbbestandteils] durch den Maßgeblichen Indexberechner berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für [den Basiswert][einen Korbbestandteil] maßgeblichen Kurse nicht mehr vom [jeweiligen] Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts][betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7**Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]*
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die [dem Index][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) [einzelner Bestandteile des Index][einzelner Korbbestandteile][der Korbbestandteile] an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Index][[den][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Index][[den][einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Index][[des][eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,
- sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Index][Korbbestandteils] bzw. der dem [Index][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der [Index][Korbbestandteil] berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor

angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.]

[im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:

Nr. 5

Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [der bzw.] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**")][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**"* entspricht jeder der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. jedem des in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen aktienvertretenden Wertpapiere der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den [jeweiligen] Basiswert] [der Summe der an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen [für die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].]] [Der "**Maßgebliche**

Referenzpreis" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t).]] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt [wird][werden].]

Nr. 6

Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass [der Basiswert][der Korbbestandteil seinerseits] durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

(2) "Anpassungsereignis" ist:

- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als [Basiswert] [Korbbestandteil] bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil]

berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Wertpapiere gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als [Basiswert] [Korbbestandteil] bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert][Korbbestandteil] (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][•] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]*
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert][[dem]][einem] Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert][[den]][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts][Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

[im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:]

Nr. 5 Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Wechselkurs-Währungspaar][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Wechselkurs-Währungspaare.]*
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der

entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den][der Summe der] von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkurse[n] (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreise[n] (Geldkurse[n])][Verkaufspreise[n] (Briefkurse[n])]] für [den Basiswert][die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]][der für den [jeweiligen] Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Kursen] [Ankaufspreisen (Geldkursen)] [Verkaufspreisen (Briefkursen)]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der [Mittelkurs] [Kurs] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden [Mittelkurs] [Kurs] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •*].]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend [Mittelkurse] [Kurse] [An- und Verkaufspreise] veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den

Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Soweit [der Basiswert][[der][ein] Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Wertpapierbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den [Basiswert][Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.

- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
 - (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:

Nr. 5

Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Rohstoff][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Rohstoffe.]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils], wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den][der Summe der] von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkurse[n] (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreisaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreise[n] (Geldkurse[n])][Verkaufspreise[n] (Briefkurse[n])]] für [den Basiswert][die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]][der für den [jeweiligen] Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten [Ankaufspreisen (Geldkursen)] [Verkaufspreisen (Briefkursen)]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden [Ankaufspreis] [Verkaufspreis], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen

den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •.]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][sind der Zeitraum, während dessen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

Nr. 6

Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Soweit [der Basiswert][[der][ein] Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (3) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach

billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.

- (4) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][•] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]*
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an dem Referenzmarkt, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen.]

[im Fall eines Fonds oder Exchange Traded Funds als Basiswert bzw. von Fonds oder Exchange Traded Funds als Korbbestandteile einfügen:

Nr. 5

Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Fonds] [Exchange Traded Funds] als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Fonds][Exchange Traded Fund][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen [Fonds][Exchange Traded Fund].]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzstelle (der "**Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den von der Referenzstelle][der Summe der von den jeweiligen Referenzstellen] an Berechnungstagen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Berechnungsstunden.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Nettoinventarwert [des Fonds] [des Exchange Traded Funds] [des jeweiligen Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht [wird][werden]. "**Berechnungsstunden**" sind Stunden, während denen von der Referenzstelle an Berechnungstagen üblicherweise Nettoinventarwerte für [den Fonds] [den

Exchange Traded Fund] [den jeweiligen Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6 Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Fonds] [Exchange Traded Funds] als Korbbestandteile:]

- (1) Sofern eines der nachfolgend genannten Anpassungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen das Wertpapierrecht mit dem Ziel anpassen (nachfolgend "**Anpassungen**"), den ökonomischen Wert der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Der Emittent stellt das Datum, zu dem das angepasste Wertpapierrecht zuerst Anwendung findet, unter Berücksichtigung der Dauer der Änderung fest. Das angepasste Wertpapierrecht und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Ein "**Anpassungsereignis**" bedeutet:

- (i) Umwandlung, Teilung bzw. Konsolidierung oder Reklassifizierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils],
 - (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils], sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des [Basiswerts][Korbbestandteils] übersteigen, oder
 - (iii) jedes andere Ereignis, das einen den vorstehend unter (i) und (ii) genannten Ereignissen ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.
- (2) Sofern eines der nachfolgend genannten Ersetzungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen [festlegen, gegebenenfalls durch Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6, welches Finanzinstrument in Zukunft den [Basiswert][Korbbestandteil] ersetzen wird [(gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Fondsanteile)] (der ["**Ersatzbasiswert**"]["**Ersatzkorbbestandteil**"])[oder den betreffenden Fondsanteil ersatzlos aus dem Korb streichen [(gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Fondsanteile)]]. Der [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung wird unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jeder Verweis auf den [Basiswert][Korbbestandteil] in diesen Wertpapierbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf den [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil].

"**Ersetzungsereignis**" bedeutet:

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Nettoinventarwerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer

Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Nettoinventarwerts,

- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des [Fonds] [Exchange Traded Funds]) oder jedes andere, den [Fonds] [Exchange Traded Fund] oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z. B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder der Widerruf der Genehmigung bzw. Registrierung des [Fonds] [Exchange Traded Funds] oder die Annullierung der Eintragung oder Zulassung der Fondsanteile, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch die Referenzstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des [Fonds] [Exchange Traded Funds], die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
 - (iii) das Vorliegen einer Marktstörung gemäß § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen, die mehr als 30 Berechnungstage anhält,
 - (iv) die Überprüfung der Tätigkeit der in den Fondsbedingungen genannten Fondsgesellschaft bzw. eines anderen in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund durch die zuständigen Aufsichtsbehörden,
 - (v) die Einleitung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Schritte gegen den Fondsmanager oder die Referenzstelle, die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fondsanteile haben kann,
 - (vi) die Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder die Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft,
 - (vii) die Ersetzung des in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen durch eine von dem Emittenten nach billigem Ermessen als ungeeignet betrachteten natürlichen oder juristischen Person,
 - (viii) eine Änderung der auf die Fondsanteile anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rechnungslegungs- oder Steuergesetze,
 - (ix) ein Ereignis, welches die Feststellung des Preises des Fondsanteils dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt, oder
 - (x) das Eintreten eines Ereignisses, dass der Emittent nach Absatz (1) dieser Nr. 6 zu einer Anpassung des Wertpapierrechts berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nicht möglich oder dem Emittenten nicht zumutbar ist.
- (3) Wird der Referenzpreis nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), offiziell festgestellt und veröffentlicht, so wird der

Auszahlungsbetrag [bzw. die zur Lieferung des Basiswerts erforderliche Tilgungsleistung] auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle offiziell festgestellten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet *[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf* [Fonds] [Exchange Traded Funds] als Korbbestandteile:]
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen die [dem Basiswert][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegenden Werte notieren bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegender Werte an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung der Referenzstelle oder aus irgendeinem anderen Grund,
 - (iv) die Suspendierung oder Einschränkung der Bewertung der dem [Basiswert][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Vermögenswerte mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Bestimmung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts nach dem

üblichen und akzeptierten Verfahren zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses des [Fonds] [Exchange Traded Funds] für einen Berechnungstag nicht möglich ist, oder

- (v) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach billigem Ermessen des Emittenten in der letzten halben Berechnungsstunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des [Basiswerts][Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes erfolgt.]

[im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures-Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:]

Nr. 5

Basiswert

[im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]] [entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist] [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. *[im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**"* [entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Futures-Kontrakten [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]] [entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Futures-Kontrakten mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den

Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist].

- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils], wie er an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]][der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen[für die jeweiligen Korbbestandteile[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist].][von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den [jeweiligen] Beobachtungskurs angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend angezeigten Kursen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •*].]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][ist der Zeitraum zwischen [Montag][•][, [08:00][•] Uhr und [Freitag][•][, [19:00][•] Uhr (jeweils Ortszeit [London][*anderer Ort: •*)]][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend Kurse veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] üblicherweise gehandelt [wird][werden].

- [(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [*Zeitpunkt der Ersetzung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [*Spezifikation des Verfallstermins einfügen: ●*] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [*Zeitpunkt der Anpassung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung einfügen: ●*] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis[, die Barriere][, der Cap][, das Mindestbetrag-Level] [*anderes maßgebliches Ausstattungsmerkmal einfügen: ●*] um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).]

Nr. 6

Anpassungen

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von in den folgenden Absätzen aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach billigem Ermessen des Emittenten eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit den Futures-Kontrakten an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird der Emittent vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Wertpapierbedingungen.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts][des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der

Emittent die Wertpapiere nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.

- (5) Sollte der Emittent feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswerts keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Wertpapiere gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (6) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert][[dem][einem] Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des [Basiswerts][des Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

[im Fall von gemischten Körben als Basiswert einfügen:]

Nr. 5 Basiswert

[Informationen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Informationen einfügen: ●]

Nr. 6 Anpassungen

[Anpassungsregelungen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Anpassungsregelungen einfügen: ●]

Im Hinblick auf sämtliche Referenzwerte:

Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung im Hinblick auf einen Korbbestandteil notwendig, ist der Emittent (zusätzlich zu den vorstehend genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet[, entweder]

[[i)] den betroffenen Korbbestandteil ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) [oder]]

[[ii)] den betroffenen Korbbestandteil ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Korbbestandteile) (die "**Nachfolgekorbbestandteile**").

In diesem Fall gilt dieser Nachfolgekorbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Korbbestandteil, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbbestandteil].

Nr. 7 Marktstörungen

(1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent

wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[Marktstörungsdefinitionen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Marktstörungsdefinitionen einfügen: ●]

2. Allgemeine Bedingungen

Nr. 1

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Wertpapiere ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei der Verwahrstelle gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder im Falle von Nr. 7 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 2

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Wertpapiere einer Serie durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des gemäß Absatz (3) dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen,

- (a) bei Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt (oder gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Section 871(m) Ereignis**"), vorausgesetzt, dass dieses Section 871(m) Ereignis nach dem Ausgabetag der betreffenden Wertpapiere eintritt, oder
- (b) bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Kündigungsereignisse, sofern eine Anpassung nach Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist.

"**Kündigungsereignisse**" sind

- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
 - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
 - (c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Wertpapiere konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Wertpapiere einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Wertpapiere nicht mehr möglich ist (die "**Umrechnungsstörung**"), oder
 - (d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktwert eines Wertpapiers festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Wertpapiere den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und am Ort der Verwahrstelle nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Wertpapierinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Wertpapierinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen den Emittenten.

Nr. 3

Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Citigroup Global Markets Europe AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Europe AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Wertpapierinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Europe AG bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz (2) dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 4**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen unter diesen Wertpapierbedingungen werden auf der Internetseite des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Nr. 5**Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
 - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Wertpapierinhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert; und
 - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

Nr. 6**Bindende Festlegungen; Korrektur der Wertpapierbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern**

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in den Tabellen des Annexes zu den Emissionsbezogenen Bedingungen sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6, kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch Kündigungserklärung in Textform gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (2) bzw. Absatz (3) dieser Nr. 6 auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinne dieses Absatz (4) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht.

Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (4) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatz (5) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinne der Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinne der Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse notiert sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Nr. 7

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Der Emittent behält sich vor, die Wertpapiere insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Wertpapiere im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Wertpapiere in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.
- (6) Unbeschadet in diesen Wertpapierbedingungen anderslautender Bestimmungen gilt für den Fall, dass der Emittent einem Verfahren nach dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder Titel II des Reform- und

Verbraucherschutzgesetzes von Dodd-Frank (*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (jeweils ein "**U.S. Special Resolution Regime**") unterliegt, ist die Übertragung der Wertpapiere und die Übertragung von Rechten und Pflichten an oder aus den Wertpapieren vom Emittenten in demselben Umfang wirksam, wie die Übertragung im Rahmen dieser U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Wertpapiere und etwaige von Rechten und Pflichten an oder aus den Wertpapieren durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten geregelt wären. Für den Fall, dass der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen (wie in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und entsprechend interpretiert) einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, dürfen Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Wertpapiere nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden, als dies nach diesem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre, wenn die Wertpapiere den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterlägen. Für die Zwecke dieses Absatzes hat "**Rechte aus Verzug**" die Bedeutung, die diesem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, wie jeweils maßgeblich, zugewiesen ist, und ist entsprechend auszulegen.

VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •] für [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] bezogen auf den Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •] zum Basisprospekt vom 28. September 2020, die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] ([WKN •][•]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: •] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum [Basisprospekt vom 18. Oktober 2018][Basisprospekt vom 5. Juni 2019][Basisprospekt vom 28. Mai 2020], [jeweils] in der Fassung etwaiger Nachträge, (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts wieder aufzunehmen. Maßgeblich für die Wiederaufnahme des Angebots sind die in diesen Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] enthaltenen Bedingungen. Die in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bedingungen sind für die Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.]

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

[im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [(Tranche •)] (die "[**Erste**][•] **Aufstockung**"), die mit den ausstehenden, am [Datum der Erstemission einfügen: •][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •] begebenen [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] ([WKN •][•]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Bedingungen vom

[Datum einfügen: •]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (**welche die Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] ersetzen**)]

zum

Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

[●] [ZERTIFIKATE][WERTPAPIERE] [●][*anderen Marketingnamen einfügen:*
●]

bezogen auf folgende[n] Basiswert[e]

[*Basiswert(e) einfügen:* ●]

[ISIN: ●]

[*Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 28. September 2020 begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts aufrechterhalten wird, einfügen:* Der Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020, unter dem [die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden] [das Angebot der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere wiederaufgenommen wird], verliert am 28. September 2021 seine Gültigkeit. [Am ●] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Citigroup Global Markets Europe AG als Emittent für die Begebung, Aufstockung, oder Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von Wertpapieren, der dem Basisprospekt vom 28. September 2020 nachfolgt (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite des Emittenten unter www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Wertpapiere im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Wertpapiere vorsieht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Discount Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [TwinWin Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [TwinWin Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Capped TwinWin Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Capped TwinWin Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Outperformance Zertifikate (Produkt Nr. 4)] [Outperformance Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 4)] [Sprint Zertifikate (Produkt Nr. 5)] [Sprint Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 5)] [Express Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 8)] [Tracker Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 8)] [Open End Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 9)] [Open End Tracker Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 9)] [Multi Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Multi Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Capped Multi Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Capped Multi Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Multi Express Zertifikate (Produkt Nr. 11)] [Multi Express Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 11)] [Faktor Wertpapiere (Produkt Nr. 12)] [Faktor Quanto Wertpapiere (Produkt Nr. 12)] [Mindestbetrag Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [Mindestbetrag Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [MinMax Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [MinMax Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [mit Nominalbetrag][ohne Nominalbetrag][mit bedingter physischer Lieferung] [(die "**Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**")], bezogen auf [eine Aktie][Aktien] [ein aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretende Wertpapiere] [einen Index] [Indizes] [einen Wechselkurs] [Wechselkurse] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Fonds] [Fonds] [einen Exchange Traded Fund] [Exchange Traded Funds] [einen Futures-Kontrakt] [Futures-Kontrakte], die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Bei den vorliegenden Endgültigen Bedingungen handelt es sich um die [Zweiten][•] Endgültigen Bedingungen (die "[**Zweiten**][•] **Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] ([WKN •][•]), die unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: •] zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden, wieder aufzunehmen.

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 28. September 2020 begebenen Wertpapiere einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt für Wertpapiere vom 28. September 2020 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").*

Die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum [Basisprospekt vom 18. Oktober 2018][Basisprospekt vom 5. Juni 2019], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●], eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").*

Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, [wie nachgetragen durch *[gegebenenfalls Nachträge einfügen: •]* und] inklusive [zukünftiger] Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

Bezüglich der Serie von Wertpapieren beinhalten die auf [Bonus] [Bonus Quanto] [Capped Bonus] [Capped Bonus Quanto] [Bonus Pro] [Bonus Pro Quanto] [Capped Bonus Pro] [Capped Bonus Pro Quanto] [Discount] [Discount Quanto] [Discount Plus] [Discount Plus Quanto] [Discount Plus Pro] [Discount Plus Pro Quanto] [TwinWin] [TwinWin Quanto] [Capped TwinWin] [Capped TwinWin Quanto] [Outperformance] [Outperformance Quanto] [Sprint] [Sprint Quanto] [Express Bonus] [Express Bonus Quanto] [Express Bonus Pro] [Express Bonus Pro Quanto] [Reverse Bonus] [Reverse Bonus Quanto] [Reverse Cap Bonus] [Reverse Cap Bonus Quanto] [Reverse Bonus Pro] [Reverse Bonus Pro Quanto] [Reverse Cap Bonus Pro] [Reverse Cap Bonus Pro Quanto] [Tracker] [Tracker Quanto] [Open End Tracker] [Open End Tracker Quanto] [Multi Bonus] [Multi Bonus Quanto] [Capped Multi Bonus] [Capped Multi Bonus Quanto] [Multi Express] [Multi Express Quanto] [Faktor] [Faktor Quanto] [Mindestbetrag] [Mindestbetrag Quanto] [MinMax] [MinMax Quanto] [Zertifikate][Wertpapiere] anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots oder einer Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Der in den nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) abrufbar.]

[anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen, einfügen: ●]

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN
Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

[Ausgabetag: [●]]

[Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: [●]]

[WKN] ISIN	[Ausgabe- tag] [/] [Anfang- licher Referenztag]	Basis- wert	[Quanto]	Anfäng- licher Ausgabe- preis	Aus- zahlungs- währung (auch "Währung der Emission")	[Nominal- betrag] [Bezugs- verhält- nis]	[Basis- preis] [/] [Bonus- Level] [/] [Cap] [/] [Barriere] [Mindest- betrag- Level] [/] [Tilgungsl evel (t)]	Referenz- preis des Basis- werts ("Refe- renz- preis")	[Bonus- betrag] [/] [Höchst- betrag] [/] [Vorzeiti- ger Aus- zahlungs- betrag (t)]	[Zusatz- betrag 1 / Zusatz- betrag 2] [/] [Partizipa- tions- faktor [1]] [/] [Partizipa- tions- faktor 2]	[Ausübungs- tag[e]] [/] [Beobach- tungszeitraum] [Beobach- tungstag[e]] [Beob- achtungszeit- punkt] [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])] [/] [[Finaler] Bewertungs- tag[e (t)]] [/] [Fälligkeitstag]	[Manage- ment Gebühr] [/] [Maximal eManage- ment Gebühr] [/] [Gap Kommis- sion] [/] [Maxi- male Gap Kommis- sion]	Anzahl von Wert- papieren
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]													

[

[WKN /] ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
[●]	[●]	[Ja][Nein]	[Ja][Nein]
[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]			

]

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert [Firmen- name][Aktienart] [Indextyp] [Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfänglicher] Verfalltermin]	[ISIN] [/ [Reuter s-Code des Basis- werts]	[Maßgebliche Börse] [/ [Maßgeblicher]Referenzmarkt] [/ [Maßgeblicher Indexberechner] [Bildschirmseite][Bildschirmseite für den Beobachtungskurs] [Referenzstelle] [Administrator / Eintrag im Register der Administratoren und Benchmarks]	[Maßgebliche Anpassungs- börse [für den Basiswert ("Anpassungs börse")]] [Maß gebliche Ver- fallsmonate]	[Rollovertag] [Maximale Transaktions- gebühr]	[Gewichtungs- faktoren]	[Währungs- um- rechnungs- tag]	Währung, in der der Referenz- preis ausgedrückt wird ("Referenzwährung") [Handels- währung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]							

[Dabei bedeuten im Einzelnen: [

Deutsche Börse AG	:	Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA)
EUREX Deutschland	:	EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	:	STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	:	Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ OMX Helsinki	:	NASDAQ OMX Helsinki Ltd., Helsinki, Finland
NASDAQ Stock Market, Inc.	:	NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ	:	NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)
Nikkei Inc.	:	Nikkei Inc., Tokio, Japan
NDX	:	Nordic Derivatives Exchange (NDX), Stockholm, Schweden
Standard & Poor's Corp.	:	Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	:	AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	:	Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	:	EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euroclear Finnland	:	Euroclear Finland Ltd., Helsinki, Finnland

Euronext Amsterdam/	
Euronext Lissabon/	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Euronext Paris	
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Zürich, Schweiz
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX- Performance Index	: Bei DAX [®] /X-DAX [®] als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX [®] -Performance Index relevant
BFIX	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Bloomberg Terminals
Bloomberg Fixing	: Das jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechnete und auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichte offizielle Bloomberg Fixing (BFX Rate)
AUD=, AUDJPY=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=, EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=, EURNOK=, EURNZD=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=, GBPJPY=, JPY=, NZD=, NZDJPY=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LDNXAG=, XAG=, XAU=, XAUFIX=, XPD=, XPDFIX=, XPT=, XPTFIX=	
LBMA Gold Price AM	: Der um 10:30 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Gold Price PM	: Der um 15 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Silver Price	: Der um 12 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Silber-Preis
LBMA Platinum Price AM	: Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Platinum Price PM	: Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis

LBMA Palladium Price AM : Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis
 LBMA Palladium Price PM : Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis
 LBMA : London Bullion Market Association, London (www.lbma.org.uk)
 ICE Futures : Intercontinental Exchange, London
 NYMEX : New York Mercantile Exchange, New York
 Helsinki Stock Exchange : Nasdaq Helsinki Ltd., Helsinki, Finnland
][●]

[im Fall von Wertpapieren bezogen auf den DAX®/X-DAX® einfügen:

Der maßgebliche Beobachtungskurs bei DAX®/X-DAX® als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des DAX® als auch die Kurse des X-DAX®. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.

Im Falle von Wertpapieren bezogen auf den DAX®/X-DAX® als Basiswert bedeutet dies: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion.

Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des DAX® und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) einschließlich der DAX®-Future Schlussauktion berechnet.

Der Zeitraum, in dem das Barriere-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX® Wertpapieren. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Am [Finalen] Bewertungstag (Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit) bzw. Ausübung-/Kündigungstag (Open End Wertpapiere) ist als "Referenzpreis des Basiswerts" der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant.]]

[gegebenenfalls andere relevante Informationen einfügen: ●]

[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Bedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

[Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

Berechnungsstelle:

[Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland][●]

[An einer Emission beteiligte Berater sowie deren Funktion

[ggf. Informationen zu Beratern und deren Funktion, einfügen: ●]]

[Interessenkonflikte

[ggf. Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●]]

[Anbieter und] Angebotsmethode

[falls der Emittent nicht auch Anbieter der Wertpapiere ist, einfügen: Anbieter der Wertpapiere ist: ●, Legal Entity Identifier (LEI): ●]

[Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in [Deutschland] [und] [Österreich] am [●].

[Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Österreich am [●].]]

[Das Angebot der Wertpapiere endet [am [●].][mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 28. September 2021[, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 28. September 2020 nachfolgt]. [Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Wertpapiere durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com vorzeitig beenden.]]

[Die Wertpapiere werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere freihändig

verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]

[Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Wertpapiere erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Wertpapiere zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]

[Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Internetseite www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlichen.]

[Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●.]

[sofern anwendbar: Mindestzeichnungsbetrag: [●] Wertpapiere]

[sofern anwendbar: Höchstzeichnungsbetrag: [●] Wertpapiere]

[Institutionen, die sich zur Übernahme der Emission verpflichtet haben: [●]]

Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und ggf. Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen: ●]

Notierung und Handel

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere [ab dem [●]] [in den] [Handel] [zum geregelten Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt] [[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Wertpapiere sind [am [geregelten] [●] [Markt]] [in den [●]] der [●] [Wertpapierbörse] [zugelassen][einbezogen], [der][die] [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind].]

[Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die

Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.]

[Entfällt. Die Zulassung der Wertpapiere zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Freiverkehr an einer Börse ist nicht geplant.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [- vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Wertpapiere durch den Emittenten -] [während des Zeitraums vom [●] bis zum [●] (die "Angebotsfrist")) [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [*Angebotsfrist einfügen*: ●] erfolgen. [Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten.]]

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

[Vom Emittenten werden den Wertpapierinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Wertpapiere über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern [(zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten)] abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Wertpapiere von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Wertpapiere getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Wertpapieren ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Wertpapierinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Wertpapieren der Vermögensbesteuerung unterliegen.]

[Im Hinblick auf diese Wertpapiere gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Wertpapiers im Sekundärmarkt.]

[Beschreibung konkreter Kosten einfügen, unter Angabe der im Preis enthaltenen Kosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, soweit bekannt: ●]

Informationen zum Basiswert

[Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert und/oder den Korbbestandteilen, insbesondere dessen bzw. deren vergangene und künftige Wertentwicklung und seine bzw. ihre Volatilität erhältlich sind, einfügen: ●]

[im Fall, dass ein Index der Basiswert und/oder ein Korbbestandteil ist und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, einfügen: Der Emittent gibt folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Internetseite[n] [des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))][andere Internetseite(n) einfügen: ●] [bzw.] [des Indexberechners ([www.\[maßgebliche Internetseite\(n\) des Indexberechners einfügen: ●\]](http://www.[maßgebliche Internetseite(n) des Indexberechners einfügen: ●]))] [bzw.] [des Index-Sponsors ([www.\[maßgebliche Internetseite\(n\) des Index-Sponsors einfügen: ●\]](http://www.[maßgebliche Internetseite(n) des Index-Sponsors einfügen: ●]))] abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neugewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

[Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [●] [[dem][den] in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen oben angegebenen Administrator[en]] ([jeweils ein] "**Administrator**") bereit gestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist [●][der Administrator]] [sind die Administratoren] [nicht] [und [●] nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][In der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen oben ist auch angegeben, ob [der Administrator][die Administratoren] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen [ist][sind].]]

Veröffentlichung weiterer Angaben

[Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Der Emittent stellt unter [●] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [●].]

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Wertpapierbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Wertpapierbedingungen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[die emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen durch den Emittenten beizufügen]

VIII. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERISA UND SONSTIGEN U.S.-ALTERSVORSORGEPLÄNEN

Vorbehaltlich der folgenden Ausführungen können die Wertpapiere mit Vermögenswerten eines "**Altersvorsorgeplans**" (*employee benefit plan*) im Sinne von Section 3 (3) des Employee Retirement Income and Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**"), der Titel I von ERISA unterliegt, eines "Plans" gemäß Definition in Section 4975 des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**Code**") und jeder Einrichtung, die "**Anlageplanvermögen**" (*plan assets*) des Vorstehenden hält (jeweils ein "**Plananleger**"), sowie durch staatliche Pläne (wie in Section 3 (32) ERISA definiert), Kirchenpläne (wie in Section 3 (33) ERISA definiert) oder andere Pläne (gemeinsam mit Plananlegern bezeichnet als "**Pläne**") erworben werden. Section 406 ERISA und Section 4975 des Code untersagen einem Plananleger bestimmte Transaktionen mit Personen, die "beteiligte Parteien" (*parties in interest*) im Sinne von ERISA sind, oder "disqualifizierte Personen" (*disqualified persons*) im Sinne des Code in Bezug auf diesen Plananleger sind, zu tätigen. Ein Verstoß gegen diese "verbotene Transaktionen"-Bestimmungen ("*prohibited transaction*" rules) kann zu einer Strafbesteuerung (*excise tax*) oder sonstigen Strafzahlungen und Verpflichtungen nach ERISA und dem Code für diese Personen oder die Treuhänder eines solchen Plananlegers führen. Darüber hinaus verlangt Titel I von ERISA, dass Treuhänder eines der ERISA unterliegenden Plananleger Anlagen tätigen müssen, die sorgfältig, diversifiziert und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Dokumenten des Plans getätigt werden. Staatliche Pläne (wie in Section 3 (32) ERISA definiert) und bestimmte Kirchenpläne (wie in Section 3 (33) ERISA definiert) unterliegen nicht den treuhänderischen und verbotene Transaktionen-Bestimmungen von ERISA oder Section 4975 des Code. Solche Pläne können jedoch ähnlichen Beschränkungen nach geltendem Recht unterliegen ("**Vergleichbare Gesetze**").

Eine Anlage in die Wertpapiere durch oder zugunsten eines Plananlegers könnte zu einer verbotenen Transaktion führen, wenn der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine beteiligte Partei oder eine disqualifizierte Person in Bezug auf einen solchen Plananleger ist oder wird. Bestimmte Ausnahmen von den verbotene Transaktionen-Bestimmungen könnten auf den Erwerb oder das Halten der Wertpapiere durch einen Plananleger anwendbar sein, abhängig von der Art und den Umständen des Plantreuhänders, der die Entscheidung zum Erwerb dieser Anlage trifft und die Beziehung der beteiligten Partei oder der disqualifizierten Person zum Plananleger. Zu diesen Ausnahmen zählen: Section 408 (b) (17) ERISA und Section 4975 (d) (20) des Code für bestimmte Transaktionen zwischen einem Plananleger und Personen, die ausschließlich aufgrund von Dienstleistungen, die sie für den Plananleger erbringen, oder weil sie mit solchen Dienstleistern verbunden sind, beteiligte Parteien oder disqualifizierte Personen sind; *Prohibited Transaction Class Exemption* ("**PTCE**") 96-23 in Bezug auf Transaktionen, die von "internen Vermögensverwaltern" ("*in-house asset managers*") durchgeführt werden; PTCE 95-60 in Bezug auf Anlagen durch Sammelkonten (*general accounts*) von Versicherungsgesellschaften; PTCE 91-38 in Bezug auf Investmentfonds von Banken; PTCE 90-1 in Bezug auf Anlagen von gepoolten separaten Konten (*pooled separate accounts*) von Versicherungsunternehmen; und PTCE 84-14 in Bezug auf Transaktionen von "qualifizierten professionellen Vermögensverwaltern" (*pooled separate accounts*). Selbst wenn die in einer oder mehreren dieser Ausnahmeregelungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann der Umfang der Befreiung, der durch diese Ausnahmen gewährt wird, sowohl alle als auch nicht alle Handlungen abdecken, die

als verbotene Transaktionen ausgelegt werden könnten. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine dieser oder eine andere Ausnahmeregelung in Bezug auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren verfügbar ist, und potenzielle Anleger, die Plananleger sind, sollten sich mit ihren Rechtsberatern über die Anwendbarkeit einer solchen Ausnahme beraten.

Durch den Erwerb eines Wertpapiers sichert jeder Käufer und Übernehmer (und wenn der Käufer oder der Übernehmer ein Plan ist, sein Treuhänder) zu und garantiert, weder (a) ein Wertpapier mit den Vermögenswerten eines Plananlegers oder eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu erwerben oder zu halten und dies auch nicht zu tun, solange er das Wertpapier hält, noch (b) der Erwerb und der Besitz des Wertpapiers, im Fall eines Plananlegers, zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, der Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder, im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt.

IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung des Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit den Wertpapieren, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Wertpapierrechte aus den Wertpapieren sind durch die Wertpapierinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder ein Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Demzufolge dürfen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* ("**Regulation S**")) an Personen, bei denen es sich um Zulässige Käufer handelt. Erwirbt ein Zulässiger Käufer Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Der Emittent ist berechtigt, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (a) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den maßgeblichen Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (b) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den

Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (i) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (ii) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (iii) angemessener Marktwert der Wertpapiere.

"**Zulässiger Käufer**" bezeichnet jede Person, die:

- (a) keine "U.S.-Person" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S ist;
- (b) nicht für irgendwelche Zwecke unter eine Begriffsbestimmung von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fällt (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292) ist, gilt als U.S.-Person); und
- (c) keine "U.S.-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC ist.

"**U.S.-Person**" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) und (2) von Regulation S bezeichnet:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine U.S.-Person ist;
- (d) Treuhandvermögen (*trust*), deren Treuhänder eine U.S.-Person ist;
- (e) Vertretungen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis (*non-discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer U.S.-Person gehalten werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, und
- (h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, falls:
 - (i) sie nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet oder gegründet wurden und

- (ii) von einer U.S.-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierten Wertpapieren initiiert wurden, es sei denn, sie wurden von "zugelassenen Anlegern" (*accredited investors*) (im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und stehen in deren Eigentum.

Keine "U.S.-Person" sind im Folgenden:

- (i) Jedes Konto mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbares Konto (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), das zu Gunsten oder für Rechnung einer nicht U.S.-amerikanischen Person von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
- (ii) Jedes Nachlassvermögen, dessen professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter einer U.S.-Person ist, wenn:
 - (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine U.S.-Person ist, das alleinige oder geteilte Ermessen bei Anlageentscheidungen in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses innehat; und
 - (B) der Nachlass einem ausländischen Recht unterliegt;
- (iii) Jedes Treuhandvermögen, dessen als Treuhänder auftretender professioneller Treuhänder U.S.-Personen sind, sofern ein Treuhänder, der keine U.S.-Person ist, in Bezug auf das Treuhandvermögen das alleinige oder geteilte Ermessen bei Anlageentscheidungen innehat, und kein Begünstigter des Nachlasses (und kein Treugeber, wenn der Treuhandvermögen widerrufbar ist) eine U.S.-Person ist;
- (iv) Jeder Altersvorsorgeplan, der im Einklang der Gesetze eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und nach den gängigen Praktiken und Dokumentation des Landes erstellt wurde und einhält.
- (v) Jede Repräsentanz oder Zweigniederlassung einer U.S.-Person mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn:
 - (A) die Repräsentanz oder Zweigniederlassung aus zulässigen geschäftlichen Gründen handelt; und
 - (B) die Repräsentanz oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und den jeweiligen landesspezifischen Versicherungs-, oder Bankenbestimmungen unterliegt.
- (vi) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre jeweiligen Agenturen,

Tochtergesellschaften und Pensionspläne sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Pensionspläne.

"Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) (in der wie vorstehend beschriebenen geänderten Fassung) bezeichnet:

- (a) natürliche Personen ohne Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (mit Ausnahme von Rechtsträgern, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet wurden und deren Sitz sich in einer ausländischen Jurisdiktion befindet;
- (c) Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen, deren Erträge ungeachtet der Quelle nicht der U.S.-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) Rechtsträger, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden, wie etwa Vermögenspools, Investmentgesellschaften oder vergleichbare Rechtsträger, sofern die Anteile an dem jeweiligen Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-U.S.-Personen erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zwecke der Tätigkeit von Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-U.S.-Personen erfüllen, in einen Vermögenspool, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen um Nicht-U.S.-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission befreit ist, errichtet wurde, und
- (e) Pensionspläne für die Beschäftigten, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Sitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff **"U.S.-Person"** (*U.S. person*) im Sinne der Auslegungsleitlinien "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292) (26. Juli 2013) umfasst u. a.:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) das Nachlassvermögen eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte;
- (c) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerbe oder Treuhandvermögen, Personenvereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder beliebige mit einer der vorstehend genannten vergleichbare Unternehmensformen (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (d) oder (e) beschriebenen Rechtsträger) (jeweils eine **"juristische Person"**), die jeweils nach dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden oder deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;

- (d) Pensionspläne für die Mitarbeiter, leitende Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines in Absatz (c) beschriebenen Rechtsträgers, sofern der Pensionsplan nicht hauptsächlich für ausländische Mitarbeiter des betreffenden Rechtsträgers genutzt wird;
- (e) Treuhandvermögen, die dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten unterliegen, falls ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens auszuüben;
- (f) Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die nicht in Absatz (c) beschrieben sind und mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen, ausgenommen Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, bei denen ein öffentliches Angebot ausschließlich an Nicht-U.S.-Personen und kein Angebot an U.S.-Personen erfolgt;
- (g) juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Rechtsträgern, bei denen die Haftung aller Eigentümer beschränkt ist), die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen und bei denen die betreffende(n) Person(en) unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristische Person haftet bzw. haften, und
- (h) Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten (gleich ob mit oder ohne Dispositionsbefugnis), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Fall eines Gemeinschaftskontos) eine der in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e), (f) oder (g) beschriebenen Personen ist.

Jede Globalurkunde zur Verbriefung einer Serie von Wertpapieren wird mit einem Hinweis mit folgendem Inhalt versehen:

DIE DURCH DIESE GLOBALURKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *SECURITIES ACT* VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") ODER BEI EINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE EINES EINZELSTAATS ODER EINER ANDEREN GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND ES WURDE UND WIRD KEINE PERSON ALS COMMODITY POOL OPERATOR DES EMITTENTEN ODER COMMODITY TRADING ADVISOR GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *COMMODITY EXCHANGE ACT* VON 1936 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "**CEA**") UND DEN VORSCHRIFTEN DER U.S.-AMERIKANISCHEN COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION ("**CFTC**") IN DEREN RAHMEN (DIE "**CFTC-VORSCHRIFTEN**") REGISTRIERT. FERNER WURDE UND WIRD DER EMITTENT NICHT ALS "INVESTMENTGESELLSCHAFT" (*INVESTMENT COMPANY*) GEMÄSS DEM U.S.-AMERIKANISCHEN *INVESTMENT COMPANY ACT* VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

DEMZUFOLGE DÜRFEN DIE DURCH DIESE GLOBALRUKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE ZU KEINEM ZEITPUNKT ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET, WEITERVERKAUFT, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, DIES ERFOLGT NACH MASSGABE DES FOLGENDEN SATZES. DURCH SEINEN ERWERB EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN:

(1) SICHERT DER ERWERBER ZU, DASS

- (A) ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARIN IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (*OFFSHORE TRANSACTION*) (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT ("**REGULATION S**") ERWORBEN HAT,
- (B) ER KEINE "U.S.-PERSON" (*U.S. PERSON*) IM SINNE VON RULE 902(k)(1) VON REGULATION S IST; NICHT FÜR IRGENDWELCHE ZWECKE UNTER EINE DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON U.S.-PERSON IM RAHMEN DES CEA ODER EINER VORSCHRIFT, RICHTLINIE ODER WEISUNG DER CFTC, DIE VON DER CFTC IM RAHMEN DES CEA VORGESCHLAGEN ODER VERÖFFENTLICHT WURDE, FÄLLT (ZUR KLARSTELLUNG: JEDE PERSON, DIE KEINE "NICHT-U.S.-PERSON" (*NON-UNITED STATES PERSON*) IM SINNE DER CFTC-VORSCHRIFT 4.7(a)(1)(iv), IM SINNE DER VERORDNUNG DER KOMMISSION (*COMMISSION REGULATION*) 23.160 UND DEN VON DER CFTC AM 26. JULI 2013 VERÖFFENTLICHTEN "INTERPRETIVE GUIDANCE AND POLICY STATEMENT REGARDING COMPLIANCE WITH CERTAIN SWAP REGULATIONS" DER CFTC (78 FED. REG. 45292) IST, GILT ALS U.S.-PERSON); UND ER KEINE "U.S.-PERSON" IM SINNE VON SECTION 7701 (a) (30) DES U.S. INTERNAL REVENUE CODE VON 1986, IN DER JEWELTS GELTENDEN FASSUNG (DER "**CODE**") IST (JEDE PERSON, DIE UNTER DIESE KLAUSEL (B) FÄLLT, EIN "**ZULÄSSIGER KÄUFER**");
- (C) (1) ER (I) KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*), WIE IN SECTION 3 (3) DES U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN DER JEWELTS GELTENDEN FASSUNG ("**ERISA**"), BESCHRIEBEN, IST ODER SEIN WIRD, DER DEN BESTIMMUNGEN VON TITEL I VON ERISA UNTERLIEGT, (II) KEIN PLAN IST ODER SEIN WIRD, DER IN SECTION 4975 (e) (1) DES CODE BESCHRIEBEN IST, UND DER SECTION 4975 DES CODE UNTERLIEGT, (III) KEIN RECHTSTRÄGER IST ODER SEIN WIRD, DESSEN VERMÖGENSWERTE ALS VERMÖGENSWERTE EINES DER VORSTEHENDEN BEHANDELT WERDEN (JEDER DER (I), (II), UND (III) WIRD ALS "PLANANLEGER" BEZEICHNET) ODER (IV) KEIN PLAN IST ODER SEIN WIRD, DER EINEM GESETZ UNTERLIEGT, DAS DEN BESTIMMUNGEN ZUR TREUHÄNDERISCHEN VERANTWORTUNG ODER ZU VERBOTENEN TRANSAKTIONEN UNTER ERISA ODER SECTION 4975 DES CODE VERGLEICHBAR IST ("**VERGLEICHBARES GESETZ**"), ODER

- (2) DER ERWERB UND BESITZ DER WERTPAPIERE NICHT, IM FALL EINES PLANANLEGER, ZU EINER NICHT AUSGENOMMENEN VERBOTENEN TRANSAKTION GEMÄSS SECTION 406 ERISA, SECTION 4975 DES CODE FÜHRT, DA DIESER ERWERB UND DIESE BETEILIGUNG DIE VORAUSSETZUNG FÜR EINE BEFREIUNG IM RAHMEN EINER ANWENDBAREN AUSNAHME VON VERBOTENEN TRANSAKTIONEN ERFÜLLT, ODER, IM FALLE EINES PLANS, DER EINEM VERGLEICHBAREM GESETZ UNTERLIEGT, ZU EINEM VERSTOSS GEGEN EIN VERGLEICHBARES GESETZ FÜHRT; UND
- (D) FALLS ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARAN FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN EINER ANDEREN PERSON ERWIRBT, ES SICH BEI DIESER ANDEREN PERSON EBENFALLS UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT;
- (2) VERPFLICHTET SICH DER ERWERBER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DAZU, WÄHREND DER LAUFZEIT DER WERTPAPIERE ANGEBOTE, VERKÄUFE, VERPFÄNDUNGEN ODER ANDERWEITIGE ÜBERTRAGUNGEN VON WERTPAPIEREN BZW. WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN AUSSCHLIESSLICH AN EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER, DER FÜR EIGENE RECHNUNG ODER FÜR RECHNUNG UND ZUGUNSTEN EINES ANDEREN ZULÄSSIGEN KÄUFERS HANDELT, UND AUSSCHLIESSLICH IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) VORZUNEHMEN, UND BESTÄTIGT, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, DIE ANERKENNUNG DER ÜBERTRAGUNG EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN ZU VERWEIGERN;
- (3) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT FÜR DEN FALL, DASS DER ERWERBER ZU EINEM BELIEBIGEN ZEITPUNKT KEIN ZULÄSSIGER KÄUFER MEHR IST, BERECHTIGT IST, (A) DEN ERWERBER ZUM VERKAUF DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AN EINE PERSON, BEI DER ES SICH UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT, ZU ZWINGEN ODER (B) DEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ZUR ÜBERTRAGUNG DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AUF DEN EMITTENTEN UND, FALLS DIESER NICHT GLEICHZEITIG DER VERKÄUFER IST, AUF DEN VERKÄUFER DER WERTPAPIERE ZU ZWINGEN, JEWEILS ZUM NIEDRIGEREN DER FOLGENDEN PREISE: (X) VOM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER FÜR DIE WERTPAPIERE GEZAHLTER KAUFPREIS, (Y) 100 % DES NENNBETRAGS DER WERTPAPIERE UND (Z) ANGEMESSENER MARKTWERT DER WERTPAPIERE UND
- (4) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, VON JEDEM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON WERTPAPIEREN IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN EINE BESCHEINIGUNG DARÜBER ZU

VERLANGEN, DASS ES SICH BEI DEM BETREFFENDEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT.

Jeder Verkäufer dieser Wertpapiere hat sich dazu verpflichtet, (i) Angebote und Verkäufe von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich an Zulässige Käufer oder für Rechnung oder zugunsten von Zulässigen Käufern vorzunehmen, (ii) keine "gezielte Verkaufsanstrengungen" (*directed selling efforts*) (im Sinne von Regulation S) in Bezug auf Wertpapiere zu unternehmen und (iii) an alle Händler oder sonstigen Personen, an die er Wertpapiere verkauft und die eine Verkaufsprovision, Gebühr oder sonstige Vergütung in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere erhalten, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zu übersenden, in der die in dem vorstehenden Hinweis aufgeführten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die betreffenden Wertpapiere aufgeführt sind.

3. Vereinigtes Königreich

Bei jeder Handlung im Zusammenhang mit Wertpapieren oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 des FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Wertpapieren oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) des FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), oder von denen dies billigerweise erwartet werden kann, da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Section 19 des FSMA darstellen würde.

4. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (der "**Anbieter**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- a) wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festgehalten ist, dass ein öffentliches Angebot dieser Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedstaat in

Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung (wie nachstehend definiert) und den im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen des Angebots sowie in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum erfolgen kann, sofern der Emittent der Nutzung des Basisprospektes für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit, wenn sich das Angebot sich ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung (die "**Qualifizierten Anleger**") richtet;
- (c) wenn sich das Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) pro Mitgliedstaat richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter eine Prospektbefreiung (wie unten definiert) fallen,

sofern ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den obigen Ziffern (b) bis (d) den Emittenten nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß der Prospekt-Verordnung zu ergänzen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung:

Der Begriff "**Öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat bedeutet gemäß Artikel 2 der Prospekt-Verordnung eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.

Der Ausdruck "**Prospektbefreiungen**" bezeichnet die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung und schließt alle zusätzlichen Ausnahmen und Durchführungsmaßnahmen ein, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gelten.

X. HINWEIS AN DIE ANLEGER

Aufgrund der nachfolgenden Beschränkungen sind Käufer gehalten, sich vor einem Angebot, einem Weiterverkauf, einer Verpfändung oder einer sonstigen Übertragung der Wertpapiere rechtlich beraten zu lassen. Dieser Hinweis ist eine Zusammenfassung der unter "IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" aufgeführten ausführlicheren Bestimmungen und Zusicherungen.

Die Wertpapiere wurden nicht gemäß dem Securities Act registriert und werden ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich Zulässigen Käufern angeboten und an diese verkauft.

Falls Sie Wertpapiere kaufen und entgegennehmen, gelten von Ihnen die folgenden Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Emittenten als abgegeben:

- (a) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) registriert wurden bzw. werden, und Sie verpflichten sich, während der Laufzeit der Wertpapiere Angebote, Verkäufe, Verpfändungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act (**Regulation S**)) und ausschließlich an einen Zulässigen Käufer (wie nachstehend definiert), der für eigene Rechnung oder für Rechnung und zugunsten eines anderen Zulässigen Käufers handelt, vorzunehmen;
- (b) Ihnen ist bekannt, dass keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten oder Commodity Trading Advisor gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert wurde oder wird und dass der Emittent nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert wurde oder wird;
- (c) Sie sind keine "U.S.-Person" (*U.S. person*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S); Sie fallen nicht für irgendwelche Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von U.S.-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und den von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC ist, gilt als U.S.-Person); und sie sind keine "U.S.-Person" im Sinne von Section 7701 (a) (30) des Code (jede Person, die unter diese Klausel (c) fällt, ein "**Zulässiger Käufer**");

- (d) Sie (1) sind (i) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*), wie in Section 3 (3) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**"), beschrieben, und werden kein solcher werden, der den Bestimmungen von Titel I von ERISA unterliegt, (ii) kein Plan, der in Section 4975 (e) (1) des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben ist, und der Section 4975 des Code unterliegt, und werden kein solcher werden, (iii) kein Rechtsträger, dessen Vermögenswerte als Vermögenswerte eines der Vorstehenden behandelt werden, und werden kein solcher werden (jeder der (i), (ii), und (iii) wird als "**Plananleger**" bezeichnet) oder (iv) kein Plan, der einem Gesetz unterliegt, das den Bestimmungen zur treuhänderischen Verantwortung oder zu verbotenen Transaktionen unter ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar ist ("**Vergleichbares Gesetz**"), und werden kein solcher werden, oder (2) dass der Erwerb und Besitz der Wertpapiere, im Fall eines Plananlegers, nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 ERISA, Section 4975 des Code führt, da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz führt;
- (e) falls Sie für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person handeln, handelt es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer;
- (f) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, von jedem wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere in regelmäßigen Abständen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass es sich bei dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer um einen Zulässigen Käufer handelt;
- (g) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, die Anerkennung der Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum an den Wertpapieren unter Verstoß gegen für die Wertpapiere geltende Übertragungsbeschränkungen zu verweigern;
- (h) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (i) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (ii) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (x) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (y) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (z) angemessener Marktwert der Wertpapiere;
- (i) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere mit einem Hinweis mit dem im Abschnitt "IX. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN" aufgeführten Inhalt versehen sein werden.

XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Unter diesem Basisprospekt kann die Citigroup Global Markets Europe AG (der "**Emittent**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein Angebot von Wertpapieren wieder aufnehmen (siehe in diesem Abschnitt unter "4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von "),
- ein Angebot von Wertpapieren aufrechterhalten (siehe in diesem Abschnitt unter "5. Aufrechterhaltung des Öffentlichen Angebots von "),
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (siehe in diesem Abschnitt unter "6. Aufstockung"), bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe in Abschnitt "III. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" dieses Basisprospekts unter "3. Notierung und Handel").

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültige-Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- (a) dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. Mai 2020 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- (b) etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular, als auch
- (c) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen gelesen werden.

2. Veröffentlichung

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form beim Emittenten, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem können diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (bezüglich des Basisprospekts, des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente bzw. bezüglich der Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) abgerufen werden.

3. Billigung, Ablauf der Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts

- (a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt ist ab dem 28. September 2021 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig ist.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

4. Wiederaufnahme des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt kann das Öffentliche Angebot von Wertpapieren, das erstmalig unter einem der nachfolgend bezeichneten Basisprospekte begonnen wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts bereits beendet oder vorher ein- oder mehrmals unterbrochen war, wie nachfolgend beschrieben wieder aufgenommen werden ("**Wiederaufnahme des Angebots**").

Zum Zwecke der Wiederaufnahme des Angebots werden Endgültige Bedingungen gemäß dem Formular für die Endgültigen Bedingungen in Abschnitt "VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 246 ff. dieses Basisprospekts erstellt, um das Öffentliche Angebot der jeweils betreffenden Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Bedingungen (die "**Ersten Endgültigen**

Bedingungen") zum Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "**Erster Basisprospekt**" und zusammen mit den relevanten Ersten Endgültigen Bedingungen jeweils ein "**Erster Prospekt**") erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Ersten Basisprospekts wiederaufzunehmen. Die in den zum Zwecke der Wiederaufnahme des Angebots erstellten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Wertpapierbedingungen werden auf Basis des vorliegenden Basisprospekts erstellt und sind für Anleger alleine maßgeblich. Die im Ersten Prospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen sind im Falle einer Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.

Der Beginn der Wiederaufnahme des Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt. Die Endgültigen Bedingungen werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und werden auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Der in den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Der Ausgabepreis bei der Wiederaufnahme des Angebots und der fortlaufende Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch den Emittenten am Tag des Beginns der jeweiligen Wiederaufnahme des Angebots auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) abrufbar.

5. Aufrechterhaltung des Öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt kann das Öffentliche Angebot von Wertpapieren, das erstmalig unter dem Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 (der "**Frühere Basisprospekt**") begonnen oder wiederaufgenommen wurde, aufrechterhalten werden ("**Aufrechterhaltung des Angebots**").

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Angebots von unter dem Früheren Basisprospekt angebotenen Wertpapieren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts werden die in dem Basisprospekt für Zertifikaten vom 28. Mai 2020 enthaltenen Zertifikatsbedingungen in dem Abschnitt "VI. Zertifikatsbedingungen" auf den Seiten 125 bis 243 des Basisprospekts für Zertifikate vom 28. Mai 2020 und das Formular für die Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "VII. Formular für die Endgültigen Bedingungen" auf den Seiten 244 bis 259 des Basisprospekts für Zertifikate vom 28. Mai 2020 per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt vom 28. September 2020 einbezogen (siehe Abschnitt "XI ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" unter "9. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 279 dieses Basisprospekts). Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 erstmals begeben wurden oder deren Angebot unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020

wiederaufgenommen worden ist und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 28. September 2020 aufrecht erhalten werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE" dieses Basisprospekts identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE" auf Seite 282 ff. dieses Basisprospekts genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) abrufbar. Der Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 ist ebenfalls auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) abrufbar.

6. Aufstockung

Das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt oder unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 oder dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 oder dem Basisprospekt vom 28. Mai 2020, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), kann unter diesem Basisprospekt erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Bedingungen gemäß dem Formular in Abschnitt "VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN" auf Seite 246 ff. dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des Nr. 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und – mit Ausnahme des Emissionsvolumens – die gleichen Ausstattungsmerkmale.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Endgültigen Bedingungen genannte Anzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird.

Der maßgebliche Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und werden in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (bezüglich des Basisprospekts unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente bzw. bezüglich der Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

7. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301, übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) als Emittent die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben

in diesem Basisprospekt richtig sind und der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Basisprospekts verzerren können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnt der Emittent jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung des Emittenten zum Kauf der Wertpapieren angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird der Emittent nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

8. Angaben von Seiten Dritter

Der Emittent bestätigt hiermit, dass in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie z. B. im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

9. Per Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen:

- In Abschnitt II.A. und Abschnitt V. dieses Basisprospekts wird auf das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der

Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts.

- Auf den Seiten 277 f. wird auf den Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG vom 28. Mai 2020 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "VI. Zertifikatsbedingungen" (Seite 125 bis 243) sowie der Abschnitt "VII. Formular für die Endgültigen Bedingungen" (Seite 244 bis 259) enthaltenen Angaben sind durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in den Basisprospekt einbezogen und sind somit Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 28. Mai 2020, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die Dokumente mit den per Verweis einbezogenen Angaben wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (bezüglich des Basisprospekts und den Nachträgen dazu unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte und bezüglich des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Registrierungsformulare) abgerufen werden.

10. Einsehbare Unterlagen

Während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz des Emittenten, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland kostenlos erhältlich:

- (1) eine Kopie der Satzung des Emittenten;
- (2) dieser Basisprospekt;
- (3) das Registrierungsformular vom 28. Mai 2020 des Emittenten.

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite des Emittenten dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente abgerufen werden.

XII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden und gilt für Deutschland und Österreich (jeweils ein "**Angebotsstaat**", zusammen die "**Angebotsstaaten**"). Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Zustimmung zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre wird entweder für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts oder für einen anderen Zeitraum, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erteilt. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland und/oder Österreich erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht.

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

Unter diesem Basisprospekt kann das öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgender Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number* (ISIN)), die auf Grundlage des Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 (der "**Frühere Basisprospekt**") erstmals begeben wurden oder deren Angebot unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 28. Mai 2020 wiederaufgenommen bzw. fortgesetzt worden ist, nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts aufrecht erhalten werden:

DE000CP3S5D8	DE000CP3S5F3	DE000CP3S5E6	DE000CP3S5H9	DE000CP3S5J5
DE000CP3S5K3	DE000CP3S5G1	DE000CP6G5F4	DE000CP6G5G2	DE000CP6G5H0
DE000CP6G5J6	DE000CP6G5K4	DE000CP6G5M0	DE000CP6G582	DE000CP6G5N8
DE000CP6G5L2	DE000CP6G6W7	DE000CP6G6X5	DE000CP6G5T5	DE000CP6G5X7
DE000CP6G558	DE000CP6G541	DE000CP6G533	DE000CP6G525	DE000CP6G517
DE000CP6G6C9	DE000CP6G6S5	DE000CP6G6R7	DE000CP6G6Q9	DE000CP6G6P1
DE000CP6G6N6	DE000CP6G6M8	DE000CP6G6L0	DE000CP6G6K2	DE000CP6G6J4
DE000CP6G5V1	DE000CP6G6E5	DE000CP6G5U3	DE000CP6G6B1	DE000CP6G6T3
DE000CP6G6U1	DE000CP6G6V9	DE000CP6G5Z2	DE000CP6G5Y5	DE000CP6G566
DE000CP6G5W9	DE000CP6G6G0	DE000CP6G509	DE000CP6G863	DE000CP6G9S9
DE000CP6G9T7	DE000CP6G9U5	DE000CP6G9V3	DE000CP6G9M2	DE000CP6G9Q3
DE000CP6G9Y7	DE000CP6G9P5	DE000CP6G806	DE000CP6G814	DE000CP6G822
DE000CP6G830	DE000CP6G848	DE000CP6G855	DE000CP6G9W1	DE000CP6G9L4
DE000CP6G9K6	DE000CP6G9J8	DE000CP6G9H2	DE000CP6G9G4	DE000CP6G9F6
DE000CP6G9R1	DE000CP6G9X9	DE000CP6G9E9	DE000CP6G9N0	DE000CP6G939
DE000CP6G913	DE000CP6G8V5	DE000CP6G905	DE000CP6G8Z6	DE000CP6G947
DE000CP6G921	DE000CP6G871	DE000CP6G8W3	DE000CP6G8R3	DE000CP6G8S1
DE000CP6G8T9	DE000CP6G8U7	DE000CP6G8Y9	DE000CP6G9B5	DE000CP6G897
DE000CP6G889	DE000CP6G9C3	DE000CP6G954	DE000CP6G9Z4	DE000CP6G9A7
DE000CP6G9D1	DE000CP6G962	DE000CP60013	DE000CP60021	DE000CP602U1
DE000CP60TP1	DE000CP60TN6	DE000CP60TM8	DE000CP60TL0	DE000CP8CEM4
DE000CP8CEN2	DE000CP8CEP7	DE000CP8CER3	DE000CP8CEQ5	DE000CP8CEW3
DE000CP8CEX1	DE000CP8CEV5	DE000CP8Y8U3	DE000CP8Y8V1	DE000CP8Y8X7
DE000CP8Y8W9	DE000CP8Y8Y5	DE000CP8Y854	DE000CP8Y9A3	DE000CP8Y896
DE000CP8Y862	DE000CP8Y870	DE000CP8Y888	DE000CP9JWD8	DE000CP9JVR0
DE000CP9JVU4	DE000CP9JWV0	DE000CP9JVX8	DE000CP9JVV2	DE000CP9JVS8
DE000CP9JV79	DE000CP9JV87	DE000CP9JV53	DE000CP9JV61	DE000CP9JWQ0
DE000CP9JWH9	DE000CP9JVT6	DE000CP9JWP2	DE000CP9JWN7	DE000CP9JWM9
DE000CP9JWL1	DE000CP9JWK3	DE000CP9JWJ5	DE000CP9JWR8	DE000CP9JVY6
DE000CP9JWG1	DE000CP9JWE6	DE000CP9JWC0	DE000CP9JWB2	DE000CP9JWA4
DE000CP9JVZ3	DE000CP9JV95	DE000CP9JV46	DE000CP9JV38	DE000CP9JV20
DE000CP9JV12	DE000CP9JV04	DE000CP9JWF3	DE000CP9JYR4	DE000CP9JYH5
DE000CP9JYJ1	DE000CP9JYK9	DE000CP9JYL7	DE000CP9JYM5	DE000CP9JYN3
DE000CP9JYF9	DE000CP9JYQ6	DE000CP9JYE2	DE000CP9JYS2	DE000CP9JYT0
DE000CP9JYU8	DE000CP9JYV6	DE000CP9JYW4	DE000CP9JYX2	DE000CP9JYY0
DE000CP9JYP8	DE000CP9JX93	DE000CP9JX02	DE000CP9JX10	DE000CP9JX28
DE000CP9JX36	DE000CP9JX44	DE000CP9JX51	DE000CP9JX69	DE000CP9JYG7
DE000CP9JXW6	DE000CP9JXX4	DE000CP9JXY2	DE000CP9JXZ9	DE000CP9JYA0

DE000CP9JYB8	DE000CP9JYC6	DE000CP9JYD4	DE000CP9JX77	DE000CP9JX85
DE000CP9JYZ7	DE000KA0TFP2	DE000KA0TFN7	DE000KA0TFQ0	DE000KA0TFM9
DE000KA0TFX6	DE000KA0TFY4	DE000KA0TFZ1	DE000KA0TFR8	DE000KA0TFS6
DE000KA0TFT4	DE000KA221R3	DE000KA221P7	DE000KA221Q5	DE000KA4K529
DE000KA4K503	DE000KA4K5Z3	DE000KA4K5Y6	DE000KA4K511	DE000KA4K6E6
DE000KA4K6B2	DE000KA4K6F3	DE000KA4K6D8	DE000KA4K6C0	DE000KA4K537
DE000KA4K6A4	DE000KA4K594	DE000KA4K586	DE000KA4K578	DE000KA4K560
DE000KA4K545	DE000KA4K552	DE000KA4K6L1	DE000KA4K6M9	DE000KA4K6N7
DE000KA4K6K3	DE000KA4K6H9	DE000KA4K6G1	DE000KA4K6J5	DE000KA5LJY2
DE000KA5LJZ9	DE000KA54VU5	DE000KA54VV3	DE000KA54VW1	DE000KA54VX9
DE000KA54VY7	DE000KA54VZ4	DE000KA54V06	DE000KA54V14	DE000KA54V22
DE000KA54V30	DE000KA54V48	DE000KA54V55	DE000KA54V63	DE000KA54V71
DE000KA54V89	DE000KA54V97	DE000KA54WA5	DE000KA54WB3	DE000KA54WC1
DE000KA54WD9	DE000KA54WE7	DE000KA54WF4	DE000KA54WG2	DE000KA54WH0
DE000KA54WJ6	DE000KA54WL2	DE000KA54WM0	DE000KA54WN8	DE000KA54WP3
DE000KA54WQ1	DE000KA54WR9	DE000KA54WS7	DE000KA54WT5	DE000KA54WU3
DE000KA54WV1	DE000KA54LE0	DE000KA54LD2	DE000KA54LG5	DE000KA54LF7
DE000KA54LH3	DE000KA54LJ9	DE000KA54LL5	DE000KA54LK7	DE000KA54LM3
DE000KA54LN1	DE000KA54LP6	DE000KA54LQ4	DE000KA54LS0	DE000KA54LR2
DE000KA54LT8	DE000KA54LU6	DE000KA54LW2	DE000KA54LV4	DE000KA54LY8
DE000KA54LX0	DE000KA54LZ5	DE000KA54L08	DE000KA54L24	DE000KA54L16
DE000KA54QL4	DE000KA54QK6	DE000KA54QN0	DE000KA54QM2	DE000KA54QP5
DE000KA54QQ3	DE000KA54QR1	DE000KA54QS9	DE000KA54QT7	DE000KA54QU5
DE000KA54QW1	DE000KA54QV3	DE000KA54QX9	DE000KA54QY7	DE000KA54Q03
DE000KA54QZ4	DE000KA54Q11	DE000KA54Q29	DE000KA54Q37	DE000KA54Q45
DE000KA54Q60	DE000KA54Q52	DE000KA54Q86	DE000KA54Q78	DE000KA54RA5
DE000KA54Q94	DE000KA54RC1	DE000KA54RB3	DE000KA54RE7	DE000KA54RD9
DE000KA54RG2	DE000KA54RF4	DE000KA54RH0	DE000KA54RJ6	DE000KA54L40
DE000KA54L32	DE000KA54L65	DE000KA54L57	DE000KA54L81	DE000KA54L73
DE000KA54MA6	DE000KA54L99	DE000KA54MB4	DE000KA54MC2	DE000KA54MD0
DE000KA54ME8	DE000KA54MG3	DE000KA54MF5	DE000KA54MH1	DE000KA54MJ7
DE000KA54RM0	DE000KA54RN8	DE000KA54RP3	DE000KA54RQ1	DE000KA54RS7
DE000KA54RR9	DE000KA54RT5	DE000KA54RU3	DE000KA54RV1	DE000KA54RW9
DE000KA54RX7	DE000KA54RY5	DE000KA54R02	DE000KA54RZ2	DE000KA54R28
DE000KA54R10	DE000KA54R36	DE000KA54R44	DE000KA54R69	DE000KA54R51
DE000KA54R85	DE000KA54R77	DE000KA54R93	DE000KA54SA3	DE000KA54SC9
DE000KA54SB1	DE000KA54SD7	DE000KA54SE5	DE000KA54SG0	DE000KA54SF2
DE000KA54SH8	DE000KA54SJ4	DE000KA54SK2	DE000KA54SL0	DE000KA6W3F4
DE000KA6W3E7	DE000KA6W3D9	DE000KA6W3C1	DE000KA6W3B3	DE000KA6W9C8
DE000KA6W9E4	DE000KA6W9F1	DE000KA6W9A2	DE000KA6W891	DE000KA6W9B0
DE000KA6W9D6	DE000KA6XAS6	DE000KA6XAR8	DE000KA6XAP2	DE000KA6XAQ0
DE000KA6XB32	DE000KA6XDM3	DE000KA6XDL5	DE000KA6XDN1	DE000KA6XEH1
DE000KA6XEJ7	DE000KA6XFX5	DE000KA6XG37	DE000KA6XJQ1	DE000KA6XJP3
DE000KA6XJR9	DE000KA6XJS7	DE000KA6XJT5	DE000KA6XJU3	DE000KA6XJV1
DE000KA6XJW9	DE000KA6XJX7	DE000KA6XLG8	DE000KA6XLH6	DE000KA6XLF0
DE000KA6XMY9	DE000KA6XMX1	DE000KA6XMZ6	DE000KA6XM05	DE000KA6XM13

DE000KA6XNT7	DE000KA6XNZ4	DE000KA6XNY7	DE000KA6XNX9	DE000KA6XNW1
DE000KA6XNU5	DE000KA6XNS9	DE000KA6XNR1	DE000KA6XN04	DE000KA6XNV3
DE000KA6XQX2	DE000KA6XQZ7	DE000KA6XQY0	DE000KA6XQ01	DE000KA6XSS8
DE000KA6XST6	DE000KA6XSV2	DE000KA6XSU4	DE000KA6XTZ1	DE000KA6XTY4
DE000KA6XTX6	DE000KA6XTW8	DE000KA6XTV0	DE000KA6XTU2	DE000KA6XTT4
DE000KA6XTS6	DE000KA6XTR8	DE000KA6XTQ0	DE000KA6XT08	DE000KA6XY27
DE000KA6XY35	DE000KA6XY43	DE000KA6X0Z7	DE000KA6X048	DE000KA6X097
DE000KA6X089	DE000KA6X1A8	DE000KA6X1B6	DE000KA6X1C4	DE000KA6X1D2
DE000KA6X1E0	DE000KA6X055	DE000KA6X030	DE000KA6X022	DE000KA6X014
DE000KA6X006	DE000KA6X071	DE000KA6X063	DE000KA6X2Z3	DE000KA6X204
DE000KA6X394	DE000KA6X386	DE000KA6X378	DE000KA6X360	DE000KA6X352
DE000KA6X345	DE000KA6X337	DE000KA6X329	DE000KA6X311	DE000KA6X303
DE000KA6X5T9	DE000KA6YA57	DE000KA6YA73	DE000KA6YA81	DE000KA6YA65
DE000KA6YA40	DE000KA6YA32	DE000KA6YA24	DE000KA6YA08	DE000KA6YA16
DE000KA6YAZ9	DE000KA6YCU6	DE000KA6YCT8	DE000KA6YC06	DE000KA6YCW2
DE000KA6YCV4	DE000KA6YC48	DE000KA6YC30	DE000KA6YC22	DE000KA6YC14
DE000KA6Y CZ5	DE000KA6YCY8	DE000KA6YCX0	DE000KA6YEG1	DE000KA6YEB2
DE000KA6YEJ5	DE000KA6YED8	DE000KA6YEC0	DE000KA6YEF3	DE000KA6YEH9
DE000KA6YEL1	DE000KA6YEK3	DE000KA6YEE6	DE000KA6YGF8	DE000KA6YGG6
DE000KA6YH50	DE000KA6YKC7	DE000KA6YKB9	DE000KA6YKD5	DE000KA6YKE3
DE000KA6YKF0	DE000KA6YKG8	DE000KA6YKH6	DE000KA6YMK6	DE000KA6W321
DE000KA6W305	DE000KA6W339	DE000KA6W347	DE000KA6W313	DE000KA6W6U6
DE000KA6W9T2	DE000KA6W9Q8	DE000KA6W9R6	DE000KA6W9P0	DE000KA6W9N5
DE000KA6W9S4	DE000KA6W9M7	DE000KA6XAV0	DE000KA6XAW8	DE000KA6XAX6
DE000KA6XAY4	DE000KA6XCF9	DE000KA6XDT8	DE000KA6XDU6	DE000KA6XDV4
DE000KA6XDW2	DE000KA6XEV2	DE000KA6XEW0	DE000KA6XF95	DE000KA6XF79
DE000KA6XHG6	DE000KA6XHK8	DE000KA6XJY5	DE000KA6XJ18	DE000KA6XJ75
DE000KA6XJ67	DE000KA6XJ59	DE000KA6XJ42	DE000KA6XJ34	DE000KA6XJ26
DE000KA6XJZ2	DE000KA6XJ83	DE000KA6XJ00	DE000KA6XLT1	DE000KA6XLU9
DE000KA6XLV7	DE000KA6XLZ8	DE000KA6XM47	DE000KA6XM88	DE000KA6XM54
DE000KA6XM70	DE000KA6XM62	DE000KA6XPB0	DE000KA6XPD6	DE000KA6XN95
DE000KA6XPA2	DE000KA6XPC8	DE000KA6XPF1	DE000KA6XPG9	DE000KA6XPH7
DE000KA6XPJ3	DE000KA6XPE4	DE000KA6XQ50	DE000KA6XQ19	DE000KA6XQ43
DE000KA6XQ68	DE000KA6XQ35	DE000KA6XQ27	DE000KA6XS09	DE000KA6XS33
DE000KA6XS25	DE000KA6XS17	DE000KA6XT24	DE000KA6XUA2	DE000KA6XT16
DE000KA6XT32	DE000KA6XT57	DE000KA6XT65	DE000KA6XT73	DE000KA6XT81
DE000KA6XT99	DE000KA6XT40	DE000KA6XZJ2	DE000KA6XZL8	DE000KA6XZK0
DE000KA6X1Q4	DE000KA6X1R2	DE000KA6X1X0	DE000KA6X1W2	DE000KA6X1V4
DE000KA6X1U6	DE000KA6X1T8	DE000KA6X1N1	DE000KA6X1S0	DE000KA6X1G5
DE000KA6X1P6	DE000KA6X1M3	DE000KA6X1L5	DE000KA6X1K7	DE000KA6X1J9
DE000KA6X1H3	DE000KA6X3D8	DE000KA6X279	DE000KA6X287	DE000KA6X3C0
DE000KA6X4Q8	DE000KA6X4P0	DE000KA6X4N5	DE000KA6X4M7	DE000KA6X4L9
DE000KA6X4K1	DE000KA6X4J3	DE000KA6X4H7	DE000KA6X4F1	DE000KA6X4G9
DE000KA6X6A7	DE000KA6X6F6	DE000KA6X6H2	DE000KA6X9E3	DE000KA6YBL7
DE000KA6YBJ1	DE000KA6YBM5	DE000KA6YBF9	DE000KA6YBK9	DE000KA6YBC6
DE000KA6YBD4	DE000KA6YBE2	DE000KA6YBH5	DE000KA6YBG7	DE000KA6YC71

DE000KA6YC89	DE000KA6YC63	DE000KA6YDF5	DE000KA6YC97	DE000KA6YDH1
DE000KA6YDG3	DE000KA6YDE8	DE000KA6YDD0	DE000KA6YDC2	DE000KA6YDB4
DE000KA6YDA6	DE000KA6YE04	DE000KA6YEX6	DE000KA6YE46	DE000KA6YE87
DE000KA6Y EY4	DE000KA6YE38	DE000KA6YE12	DE000KA6YEZ1	DE000KA6YEV0
DE000KA6YEW8	DE000KA6YE20	DE000KA6YGW3	DE000KA6YGX1	DE000KA6YJF2
DE000KA6YK14	DE000KA6YK06	DE000KA6YKY1	DE000KA6YKX3	DE000KA6YKW5
DE000KA6YKZ8	DE000KA6YKV7	DE000KA6W4P1	DE000KA6W4Q9	DE000KA6W4R7
DE000KA6W4S5	DE000KA6W4V9	DE000KA6W4U1	DE000KA6W4T3	DE000KA6W909
DE000KA6W917	DE000KA6W925	DE000KA6W933	DE000KA6W941	DE000KA6W958
DE000KA6W9Z9	DE000KA6XA25	DE000KA6XA17	DE000KA6XA33	DE000KA6XCT0
DE000KA6XD48	DE000KA6XD30	DE000KA6XD22	DE000KA6XE88	DE000KA6XE70
DE000KA6XE96	DE000KA6XGH6	DE000KA6XHV5	DE000KA6XKA3	DE000KA6XKK2
DE000KA6XKJ4	DE000KA6XKH8	DE000KA6XKG0	DE000KA6XKF2	DE000KA6XKE5
DE000KA6XKD7	DE000KA6XKC9	DE000KA6XKB1	DE000KA6XL71	DE000KA6XL63
DE000KA6XL89	DE000KA6XL55	DE000KA6XNB5	DE000KA6XNC3	DE000KA6XND1
DE000KA6XNE9	DE000KA6XNF6	DE000KA6XPU0	DE000KA6XPZ9	DE000KA6XPY2
DE000KA6XPX4	DE000KA6XP36	DE000KA6XPV8	DE000KA6XPT2	DE000KA6XP02
DE000KA6XP10	DE000KA6XP28	DE000KA6XPW6	DE000KA6XRC4	DE000KA6XRB6
DE000KA6XRA8	DE000KA6XQ84	DE000KA6XQ92	DE000KA6XS82	DE000KA6XS90
DE000KA6XTB2	DE000KA6XTA4	DE000KA6XUL9	DE000KA6XUK1	DE000KA6XUJ3
DE000KA6XUH7	DE000KA6XUF1	DE000KA6XUE4	DE000KA6XUM7	DE000KA6XUC8
DE000KA6XUG9	DE000KA6XUD6	DE000KA6XUN5	DE000KA6XZ26	DE000KA6XZ00
DE000KA6XZ18	DE000KA6X170	DE000KA6X2B4	DE000KA6X154	DE000KA6X105
DE000KA6X2E8	DE000KA6X2C2	DE000KA6X2A6	DE000KA6X1Z5	DE000KA6X121
DE000KA6X2D0	DE000KA6X113	DE000KA6X196	DE000KA6X139	DE000KA6X147
DE000KA6X162	DE000KA6X188	DE000KA6X3F3	DE000KA6X3G1	DE000KA6X4X4
DE000KA6X4Y2	DE000KA6X4W6	DE000KA6X451	DE000KA6X444	DE000KA6X436
DE000KA6X428	DE000KA6X410	DE000KA6X402	DE000KA6X4Z9	DE000KA6X6T7
DE000KA6X6U5	DE000KA6YB07	DE000KA6YBZ7	DE000KA6YBS2	DE000KA6YBT0
DE000KA6YBU8	DE000KA6YBV6	DE000KA6YBW4	DE000KA6YBX2	DE000KA6YBY0
DE000KA6YBR4	DE000KA6YDR0	DE000KA6YDM1	DE000KA6YDQ2	DE000KA6YDL3
DE000KA6YDS8	DE000KA6YDT6	DE000KA6YDU4	DE000KA6YDV2	DE000KA6YDW0
DE000KA6YDP4	DE000KA6YDN9	DE000KA6YDK5	DE000KA6YFN4	DE000KA6YFJ2
DE000KA6YFP9	DE000KA6YFF0	DE000KA6YFD5	DE000KA6YFL8	DE000KA6YFE3
DE000KA6YFM6	DE000KA6YFG8	DE000KA6YFH6	DE000KA6YFK0	DE000KA6YHB5
DE000KA6YJR7	DE000KA6YJS5	DE000KA6Y LH4	DE000KA6YLD3	DE000KA6YLE1
DE000KA6YLG6	DE000KA6Y LJ0	DE000KA6Y LK8	DE000KA6Y LF8	DE000KA6YNH0
DE000KA6W5C6	DE000KA6W5H5	DE000KA6W5D4	DE000KA6W5F9	DE000KA6W5G7
DE000KA6W5E2	DE000KA6W7T6	DE000KA6W7Q2	DE000KA6W7K5	DE000KA6XAG1
DE000KA6XAH9	DE000KA6XAB2	DE000KA6XAC0	DE000KA6XAD8	DE000KA6XAF3
DE000KA6XAE6	DE000KA6XA74	DE000KA6XA82	DE000KA6XC64	DE000KA6XC72
DE000KA6XEC2	DE000KA6XD97	DE000KA6XEB4	DE000KA6XEA6	DE000KA6XFL0
DE000KA6XFM8	DE000KA6XFK2	DE000KA6XFN6	DE000KA6XGT1	DE000KA6XH85
DE000KA6XKQ9	DE000KA6XKL0	DE000KA6XKM8	DE000KA6XKP1	DE000KA6XKR7
DE000KA6XKS5	DE000KA6XKT3	DE000KA6XKV9	DE000KA6XKW7	DE000KA6XKU1
DE000KA6XKN6	DE000KA6XML6	DE000KA6XMM4	DE000KA6XMK8	DE000KA6XMJ0

DE000KA6XNM2	DE000KA6XNJ8	DE000KA6XNLA	DE000KA6XNN0	DE000KA6XNK6
DE000KA6XQD4	DE000KA6XQG7	DE000KA6XQK9	DE000KA6XQH5	DE000KA6XQF9
DE000KA6XQL7	DE000KA6XQM5	DE000KA6XQE2	DE000KA6XQB8	DE000KA6XQC6
DE000KA6XQJ1	DE000KA6XRG5	DE000KA6XRF7	DE000KA6XRD2	DE000KA6XRH3
DE000KA6XRJ9	DE000KA6XRE0	DE000KA6XTK3	DE000KA6XTJ5	DE000KA6XTH9
DE000KA6XTG1	DE000KA6XUU0	DE000KA6XUZ9	DE000KA6XUY2	DE000KA6XUX4
DE000KA6XUW6	DE000KA6XUV8	DE000KA6XU05	DE000KA6XUT2	DE000KA6XUS4
DE000KA6XUQ8	DE000KA6XUR6	DE000KA6X0J1	DE000KA6X0H5	DE000KA6X2R0
DE000KA6X2G3	DE000KA6X2X8	DE000KA6X2W0	DE000KA6X2U4	DE000KA6X2T6
DE000KA6X2S8	DE000KA6X2Y6	DE000KA6X2Q2	DE000KA6X2P4	DE000KA6X2N9
DE000KA6X2M1	DE000KA6X2L3	DE000KA6X2K5	DE000KA6X2H1	DE000KA6X2J7
DE000KA6X3P2	DE000KA6X3V0	DE000KA6X3Q0	DE000KA6X5C5	DE000KA6X5L6
DE000KA6X5K8	DE000KA6X5J0	DE000KA6X5H4	DE000KA6X5G6	DE000KA6X5F8
DE000KA6X5D3	DE000KA6X5B7	DE000KA6X5E1	DE000KA6X7A5	DE000KA6X7B3
DE000KA6X7G2	DE000KA6X931	DE000KA6X998	DE000KA6X956	DE000KA6YAB0
DE000KA6YCB6	DE000KA6YB98	DE000KA6YB80	DE000KA6YB72	DE000KA6YB64
DE000KA6YCA8	DE000KA6YB56	DE000KA6YB49	DE000KA6YCC4	DE000KA6YCD2
DE000KA6YCE0	DE000KA6YD62	DE000KA6YD96	DE000KA6YD88	DE000KA6YDZ3
DE000KA6YD70	DE000KA6YD54	DE000KA6YD47	DE000KA6YD39	DE000KA6YD21
DE000KA6YD13	DE000KA6YD05	DE000KA6YDY6	DE000KA6YF37	DE000KA6YF29
DE000KA6YFZ8	DE000KA6YFY1	DE000KA6YFX3	DE000KA6YF78	DE000KA6YF60
DE000KA6YF52	DE000KA6YF45	DE000KA6YF03	DE000KA6YF11	DE000KA6YHR1
DE000KA6YJ17	DE000KA6YL21	DE000KA6YL47	DE000KA6YLY1	DE000KA6YLY9
DE000KA6YL39	DE000KA6YLY6	DE000KA6YL05	DE000KA6YL13	DE000KA6YN29
DE000KA60EQ6	DE000KA60H22	DE000KA60ES2	DE000KA60ER4	DE000KA60H30
DE000KA60ET0	DE000KA60H89	DE000KA60EV6	DE000KA60EU8	DE000KA60H97
DE000KA6ZCK4	DE000KA6ZCL2	DE000KA6ZDL0	DE000KA6ZDM8	DE000KA6ZDN6
DE000KA6ZGF5	DE000KA6ZKE0	DE000KA6ZKF7	DE000KA6ZCM0	DE000KA6ZCN8
DE000KA6ZCP3	DE000KA6ZDP1	DE000KA6ZDQ9	DE000KA6ZDR7	DE000KA6ZGJ7
DE000KA6ZG76	DE000KA6ZKH3	DE000KA6ZKJ9	DE000KA6ZCQ1	DE000KA6ZCR9
DE000KA6ZCS7	DE000KA6ZDS5	DE000KA6ZDT3	DE000KA6ZDU1	DE000KA6ZGM1
DE000KA6ZKL5	DE000KA6ZKM3	DE000KA6ZCT5	DE000KA6ZCU3	DE000KA6ZCV1
DE000KA6ZDV9	DE000KA6ZDW7	DE000KA6ZDX5	DE000KA6ZGQ2	DE000KA6ZHCO
DE000KA6ZKP6	DE000KA6ZKQ4	DE000KA6YU95	DE000KA6YVA8	DE000KA6YVS0
DE000KA6YV60	DE000KA6YV78	DE000KA6YWS8	DE000KA6YWQ2	DE000KA6YWP4
DE000KA6YWN9	DE000KA6YWR0	DE000KA6YWT6	DE000KA6YXX6	DE000KA6YX01
DE000KA6YXZ1	DE000KA6YXW8	DE000KA6YXY4	DE000KA6YY67	DE000KA6YY59
DE000KA6YY75	DE000KA6YY83	DE000KA6Y0Z6	DE000KA6Y0Y9	DE000KA6Y004
DE000KA6Y012	DE000KA6Y2X7	DE000KA6Y2U3	DE000KA6Y2V1	DE000KA6Y2T5
DE000KA6Y2S7	DE000KA6Y2W9	DE000KA6Y3P1	DE000KA6Y3L0	DE000KA6Y3N6
DE000KA6Y3Q9	DE000KA6Y3M8	DE000KA6Y4M6	DE000KA6Y4E3	DE000KA6Y4F0
DE000KA6Y4G8	DE000KA6Y4H6	DE000KA6Y4J2	DE000KA6Y4D5	DE000KA6Y4L8
DE000KA6Y4K0	DE000KA6YU61	DE000KA6YVK7	DE000KA6YW28	DE000KA6YW10
DE000KA6YW36	DE000KA6YWZ3	DE000KA6YWY6	DE000KA6YW02	DE000KA6YX27
DE000KA6YX68	DE000KA6YX50	DE000KA6YX35	DE000KA6YX43	DE000KA6YZJ0
DE000KA6YZH4	DE000KA6YZK8	DE000KA6YZL6	DE000KA6Y061	DE000KA6Y046

DE000KA6Y053	DE000KA6Y079	DE000KA6Y2Y5	DE000KA6Y2Z2	DE000KA6Y236
DE000KA6Y244	DE000KA6Y202	DE000KA6Y210	DE000KA6Y228	DE000KA6Y3V9
DE000KA6Y3U1	DE000KA6Y3T3	DE000KA6Y3S5	DE000KA6Y3X5	DE000KA6Y3W7
DE000KA6Y4W5	DE000KA6Y4Q7	DE000KA6Y4R5	DE000KA6Y4S3	DE000KA6Y4T1
DE000KA6Y4V7	DE000KA6Y4P9	DE000KA6Y4X3	DE000KA6Y4U9	DE000KA6YVB6
DE000KA6YVG5	DE000KA6YVL5	DE000KA6YVT8	DE000KA6YW85	DE000KA6YW93
DE000KA6YXD8	DE000KA6YXC0	DE000KA6YXB2	DE000KA6YXA4	DE000KA6YXE6
DE000KA6YX92	DE000KA6YX84	DE000KA6YYC8	DE000KA6YYB0	DE000KA6YYA2
DE000KA6YZY9	DE000KA6YZZ6	DE000KA6YZX1	DE000KA6YZW3	DE000KA6YZV5
DE000KA6Y0V5	DE000KA6Y0W3	DE000KA6Y1E9	DE000KA6Y1B5	DE000KA6Y1C3
DE000KA6Y1D1	DE000KA6Y1A7	DE000KA6Y293	DE000KA6Y269	DE000KA6Y285
DE000KA6Y277	DE000KA6Y3A3	DE000KA6Y3B1	DE000KA6Y301	DE000KA6Y319
DE000KA6Y3Z0	DE000KA6Y327	DE000KA6Y335	DE000KA6Y343	DE000KA6Y434
DE000KA6Y467	DE000KA6Y426	DE000KA6Y418	DE000KA6Y400	DE000KA6Y442
DE000KA6Y459	DE000KA6Y475	DE000KA6Y4Z8	DE000KA6YVM3	DE000KA6YVR2
DE000KA6YVU6	DE000KA6YV94	DE000KA6YV86	DE000KA6YXP2	DE000KA6YXQ0
DE000KA6YXN7	DE000KA6YXM9	DE000KA6YXL1	DE000KA6YXK3	DE000KA6YXJ5
DE000KA6YXS6	DE000KA6YXV0	DE000KA6YYJ3	DE000KA6YYE4	DE000KA6YYF1
DE000KA6YYG9	DE000KA6YYH7	DE000KA6YYL9	DE000KA6Y0A9	DE000KA6Y0B7
DE000KA6Y0D3	DE000KA6YZ82	DE000KA6YZ74	DE000KA6YZ90	DE000KA6Y0L6
DE000KA6Y0X1	DE000KA6Y1H2	DE000KA6Y1G4	DE000KA6Y1L4	DE000KA6Y1J8
DE000KA6Y1K6	DE000KA6Y3C9	DE000KA6Y3D7	DE000KA6Y3E5	DE000KA6Y3F2
DE000KA6Y3H8	DE000KA6Y3G0	DE000KA6Y3J4	DE000KA6Y368	DE000KA6Y376
DE000KA6Y384	DE000KA6Y4B9	DE000KA6Y4A1	DE000KA6Y392	DE000KA6Y5D2
DE000KA6Y5G5	DE000KA6Y5H3	DE000KA6Y5A8	DE000KA6Y5B6	DE000KA6Y5F7
DE000KA6Y491	DE000KA6Y5E0	DE000KA6Y5C4	DE000KA60240	DE000KA60232
DE000KA603D2	DE000KA603F7	DE000KA603G5	DE000KA603E0	DE000KA603J9
DE000KA603K7	DE000KA603H3	DE000KA604J7	DE000KA604K5	DE000KA604L3
DE000KA604M1	DE000KA604N9	DE000KA604P4	DE000KA604H1	DE000KA604X8
DE000KA604Q2	DE000KA604R0	DE000KA604S8	DE000KA604T6	DE000KA604U4
DE000KA604V2	DE000KA604W0	DE000KA603T8	DE000KA60364	DE000KA603P6
DE000KA603N1	DE000KA603M3	DE000KA604G3	DE000KA60398	DE000KA603Q4
DE000KA60372	DE000KA603L5	DE000KA60356	DE000KA60349	DE000KA60331
DE000KA60323	DE000KA60315	DE000KA60307	DE000KA603V4	DE000KA604D0
DE000KA60380	DE000KA604E8	DE000KA603R2	DE000KA604C2	DE000KA604B4
DE000KA604A6	DE000KA603Z5	DE000KA603X0	DE000KA603W2	DE000KA603U6
DE000KA603S0	DE000KA603Y8	DE000KA604F5	DE000KA606C7	DE000KA605T3
DE000KA605U1	DE000KA605V9	DE000KA605W7	DE000KA605X5	DE000KA605Y3
DE000KA605Z0	DE000KA606B9	DE000KA606D5	DE000KA60562	DE000KA605S5
DE000KA606A1	DE000KA60463	DE000KA60554	DE000KA60547	DE000KA60539
DE000KA60521	DE000KA60505	DE000KA604Y6	DE000KA60497	DE000KA60570
DE000KA60471	DE000KA60513	DE000KA60455	DE000KA60448	DE000KA60430
DE000KA60422	DE000KA60414	DE000KA60406	DE000KA605R7	DE000KA60588
DE000KA60489	DE000KA605K2	DE000KA605Q9	DE000KA605P1	DE000KA605N6
DE000KA604Z3	DE000KA605L0	DE000KA60596	DE000KA605J4	DE000KA605H8
DE000KA605G0	DE000KA605F2	DE000KA605D7	DE000KA605C9	DE000KA605E5

DE000KA605A3	DE000KA605M8	DE000KA605B1	DE000KA61TF5	DE000KA61TH1
DE000KA63WN9	DE000KA63K32	DE000KA63WT6	DE000KA65CL0	DE000KA65CM8
DE000KA65CP1	DE000KA65CN6	DE000KA65CQ9	DE000KA65CS5	DE000KA65CR7
DE000KA65CU1	DE000KA65CT3	DE000KA65CV9	DE000KA7B083	DE000KA7B0V1
DE000KA7B0U3	DE000KA7B0T5	DE000KA7B0S7	DE000KA7B0R9	DE000KA7B0Q1
DE000KA7B0P3	DE000KA7B0N8	DE000KA7B1U1	DE000KA7B091	DE000KA7B0Z2
DE000KA7B075	DE000KA7B067	DE000KA7B059	DE000KA7B042	DE000KA7B034
DE000KA7B026	DE000KA7B018	DE000KA7B000	DE000KA7B0M0	DE000KA7B1H8
DE000KA7B1S5	DE000KA7B1R7	DE000KA7B1Q9	DE000KA7B1T3	DE000KA7B1P1
DE000KA7B1N6	DE000KA7B1M8	DE000KA7B1L0	DE000KA7B0W9	DE000KA7B1J4
DE000KA7B0X7	DE000KA7B1G0	DE000KA7B1F2	DE000KA7B1E5	DE000KA7B1D7
DE000KA7B1C9	DE000KA7B1B1	DE000KA7B1A3	DE000KA7B0Y5	DE000KA7B1K2
DE000KA7B1W7	DE000KA7B1X5	DE000KA7B1V9	DE000KA7B190	DE000KA7B2G8
DE000KA7B2H6	DE000KA7B2J2	DE000KA7B2K0	DE000KA7B2F0	DE000KA7B2M6
DE000KA7B2C7	DE000KA7B182	DE000KA7B174	DE000KA7B166	DE000KA7B158
DE000KA7B2L8	DE000KA7B141	DE000KA7B2D5	DE000KA7B2B9	DE000KA7B2A1
DE000KA7B109	DE000KA7B281	DE000KA7B273	DE000KA7B265	DE000KA7B257
DE000KA7B240	DE000KA7B224	DE000KA7B232	DE000KA7B2E3	DE000KA7B2T1
DE000KA7B208	DE000KA7B1Y3	DE000KA7B133	DE000KA7B3B7	DE000KA7B3A9
DE000KA7B2Z8	DE000KA7B2Y1	DE000KA7B2X3	DE000KA7B2W5	DE000KA7B216
DE000KA7B2U9	DE000KA7B2S3	DE000KA7B2R5	DE000KA7B2Q7	DE000KA7B2P9
DE000KA7B299	DE000KA7B2N4	DE000KA7B1Z0	DE000KA7B117	DE000KA7B125
DE000KA7B2V7	DE000KA7B3C5	DE000KA7B3E1	DE000KA7B3D3	DE000KA7B448
DE000KA7B430	DE000KA7B422	DE000KA7B455	DE000KA7B463	DE000KA7B471
DE000KA7B406	DE000KA7B414	DE000KA7B5F3	DE000KA7B5L1	DE000KA7B5N7
DE000KA7B5M9	DE000KA7B5K3	DE000KA7B5J5	DE000KA7B5H9	DE000KA7B5G1
DE000KA7DR29	DE000KA7D8V2	DE000KA7D8W0	DE000KA7EAL9	DE000KA7EA43
DE000KA7EA50	DE000KA7EDK5	DE000KA7EDJ7	DE000KA7EDN9	DE000KA7EJB1
DE000KA7EJY3	DE000KA7EJX5	DE000KA7D8E8	DE000KA7D873	DE000KA7EAC8
DE000KA7EAB0	DE000KA7EAW6	DE000KA7EAV8	DE000KA7EA76	DE000KA7EA84
DE000KA7EDV2	DE000KA7EDU4	DE000KA7EJG0	DE000KA7EJ69	DE000KA7EJ77
DE000KA7EJ85	DE000KA7J722	DE000KA7J730	DE000KA7J748	DE000KA7J755
DE000KA7J763	DE000KA7J771	DE000KA7J789	DE000KA7J797	DE000KA7J8A0
DE000KA7J8B8	DE000KA7J8C6	DE000KA7J8D4	DE000KA7J8E2	DE000KA7J8F9
DE000KA7J8G7	DE000KA7J8H5	DE000KA7J8J1	DE000KA7J8K9	DE000KA7J8L7
DE000KA7J8M5	DE000KA7J8N3	DE000KA7J8P8	DE000KA7J8Q6	DE000KA7J8R4
DE000KA7J8S2	DE000KA7J8T0	DE000KA7J8U8	DE000KA7J8V6	DE000KA7J8W4
DE000KA7J8X2	DE000KA7J8Y0	DE000KA7J8Z7	DE000KA7J805	DE000KA7J813
DE000KA7J821	DE000KA7J839	DE000KA7J847	DE000KA7J854	DE000KA7J862
DE000KA7J870	DE000KA7J888	DE000KA7J896	DE000KA7J9A8	DE000KA7J9B6
DE000KA7J9C4	DE000KA7J9D2	DE000KA7J9E0	DE000KA7J9F7	DE000KA7J9G5
DE000KA7J9H3	DE000KA7J9J9	DE000KA7J9K7	DE000KA7J9L5	DE000KA7J9M3
DE000KA7J9N1	DE000KA7J9P6	DE000KA7J9Q4	DE000KA7J9R2	DE000KA7J9S0
DE000KA7J9T8	DE000KA7J9U6	DE000KA7J9V4	DE000KA7J9W2	DE000KA7J9X0
DE000KA7J9Y8	DE000KA7J9Z5	DE000KA7J904	DE000KA7J912	DE000KA7J920
DE000KA7J938	DE000KA7J946	DE000KA7J953	DE000KA7J961	DE000KA7J979

DE000KA7J2W7	DE000KA7J2V9	DE000KA7J2X5	DE000KA7J2Y3	DE000KA7J201
DE000KA7J2Z0	DE000KA7J227	DE000KA7J219	DE000KA7J235	DE000KA7J243
DE000KA7J268	DE000KA7J250	DE000KA7J276	DE000KA7J284	DE000KA7J3A1
DE000KA7J292	DE000KA7J3B9	DE000KA7J3C7	DE000KA7J3E3	DE000KA7J3D5
DE000KA7J3G8	DE000KA7J3F0	DE000KA7J3J2	DE000KA7J3H6	DE000KA7J3K0
DE000KA7J3L8	DE000KA7J3M6	DE000KA7J3N4	DE000KA7J3P9	DE000KA7J3Q7
DE000KA7J3R5	DE000KA7J3S3	DE000KA7J3T1	DE000KA7J3U9	DE000KA7J3V7
DE000KA7J3W5	DE000KA7J3X3	DE000KA7J3Y1	DE000KA7J3Z8	DE000KA7J300
DE000KA7J318	DE000KA7J326	DE000KA7J342	DE000KA7J334	DE000KA7J359
DE000KA7J367	DE000KA7J375	DE000KA7J383	DE000KA7J391	DE000KA7J4A9
DE000KA7J4B7	DE000KA7J4C5	DE000KA7J4D3	DE000KA7J4E1	DE000KA7J4F8
DE000KA7J4G6	DE000KA7J4J0	DE000KA7J4H4	DE000KA7J4K8	DE000KA7J4L6
DE000KA7J4N2	DE000KA7J4M4	DE000KA7J4Q5	DE000KA7J4P7	DE000KA7J4R3
DE000KA7J4S1	DE000KA7J4T9	DE000KA7J4U7	DE000KA7J4V5	DE000KA7J4W3
DE000KA7J4X1	DE000KA7J4Y9	DE000KA7J409	DE000KA7J4Z6	DE000KA7J425
DE000KA7J417	DE000KA7J441	DE000KA7J433	DE000KA7J466	DE000KA7J458
DE000KA7J482	DE000KA7J474	DE000KA7J490	DE000KA7J5A6	DE000KA7J5C2
DE000KA7J5B4	DE000KA7J5E8	DE000KA7J5D0	DE000KA7J5G3	DE000KA7J5F5
DE000KA7J5J7	DE000KA7J5H1	DE000KA7J5K5	DE000KA7J5L3	DE000KA7J5M1
DE000KA7J5N9	DE000KA7J5Q2	DE000KA7J5P4	DE000KA7J5S8	DE000KA7J5R0
DE000KA7J5T6	DE000KA7J5U4	DE000KA7J5W0	DE000KA7J5V2	DE000KA7J5X8
DE000KA7J5Y6	DE000KA7J5Z3	DE000KA7J508	DE000KA7J524	DE000KA7J516
DE000KA7J540	DE000KA7J532	DE000KA7J557	DE000KA7J565	DE000KA7J581
DE000KA7J573	DE000KA7J6A4	DE000KA7J599	DE000KA7J6C0	DE000KA7J6B2
DE000KA7J6E6	DE000KA7J6D8	DE000KA7J6F3	DE000KA7J6G1	DE000KA7J6J5
DE000KA7J6H9	DE000KA7J6K3	DE000KA7J6L1	DE000KA7J6N7	DE000KA7J6M9
DE000KA7J6Q0	DE000KA7J6P2	DE000KA7J6S6	DE000KA7J6R8	DE000KA7J6T4
DE000KA7J6U2	DE000KA7J6W8	DE000KA7J6V0	DE000KA7J6X6	DE000KA7J6Y4
DE000KA7J6Z1	DE000KA7J607	DE000KA7J615	DE000KA7J623	DE000KA7J987
DE000KA7J995	DE000KA7KAA9	DE000KA7KAJ0	DE000KA7KAK8	DE000KA7KAL6
DE000KA7J631	DE000KA7J649	DE000KA7J656	DE000KA7J664	DE000KA7J672
DE000KA7J680	DE000KA7J698	DE000KA7J7A2	DE000KA7J7B0	DE000KA7J7H7
DE000KA7J7J3	DE000KA7J7K1	DE000KA7J7L9	DE000KA7J7M7	DE000KA7J7N5
DE000KA7J7P0	DE000KA7J7Q8	DE000KA7J7R6	DE000KA7J7S4	DE000KA7L405
DE000KA7L5D6	DE000KA7L5E4	DE000KA7L5F1	DE000KA7L6B8	DE000KA7L9C0
DE000KA7MAA5	DE000KA7MBV9	DE000KA7MBW7	DE000KA7MEL4	DE000KA7MEM2
DE000KA7MEN0	DE000KA7MEP5	DE000KA7MEQ3	DE000KA7MFV0	DE000KA7MJ36
DE000KA7KHB2	DE000KA7KHP2	DE000KA7KHA4	DE000KA7KHJ5	DE000KA7KHC0
DE000KA7KHD8	DE000KA7KHE6	DE000KA7KHF3	DE000KA7KHG1	DE000KA7KHH9
DE000KA7KHK3	DE000KA7KHT4	DE000KA7KHL1	DE000KA7KHN7	DE000KA7KHQ0
DE000KA7KHR8	DE000KA7KHS6	DE000KA7KHM9	DE000KA7KMH9	DE000KA7KMC0
DE000KA7KMJ5	DE000KA7KME6	DE000KA7KMD8	DE000KA7KMG1	DE000KA7KMF3
DE000KA7KU82	DE000KA7KVA5	DE000KA7KVB3	DE000KA7KU90	DE000KA7KVC1
DE000KA7K8L4	DE000KA7K8M2	DE000KA7K8N0	DE000KA7K8P5	DE000KA7L421
DE000KA7L5J3	DE000KA7L5H7	DE000KA7L5K1	DE000KA7L6C6	DE000KA7L9D8
DE000KA7MAB3	DE000KA7MBZ0	DE000KA7MB00	DE000KA7MEW1	DE000KA7MEY7

DE000KA7MEZ4	DE000KA7MEX9	DE000KA7ME07	DE000KA7MFX6	DE000KA7MFW8
DE000KA7MJ44	DE000KA7L3U5	DE000KA7L3T7	DE000KA7L3Q3	DE000KA7L3R1
DE000KA7L3S9	DE000KA7K613	DE000KA7KM82	DE000KA7KM74	DE000KA7KM66
DE000KA7KM58	DE000KA7KM41	DE000KA7KM33	DE000KA7KD42	DE000KA7L1W5
DE000KA7L165	DE000KA7L1X3	DE000KA7L108	DE000KA7L1V7	DE000KA7L157
DE000KA7L140	DE000KA7L132	DE000KA7L124	DE000KA7L116	DE000KA7L1Y1
DE000KA7MLP0	DE000KA7MLQ8	DE000KA7KFK7	DE000KA7KFJ9	DE000KA7KFG5
DE000KA7KFE0	DE000KA7KFF7	DE000KA7KFH3	DE000KA7KNG9	DE000KA7KNH7
DE000KA7KPJ8	DE000KA7KPM2	DE000KA7KPK6	DE000KA7KPH2	DE000KA7KPG4
DE000KA7KPL4	DE000KA7KPU5	DE000KA7KPZ4	DE000KA7KPY7	DE000KA7KPX9
DE000KA7KPV3	DE000KA7KPW1	DE000KA7KQZ2	DE000KA7KQY5	DE000KA7KQX7
DE000KA7KQW9	DE000KA7KQU3	DE000KA7KQT5	DE000KA7KQV1	DE000KA7KQ05
DE000KA7KRJ4	DE000KA7KRH8	DE000KA7KRN6	DE000KA7KRP1	DE000KA7KRG0
DE000KA7KRE5	DE000KA7KRK2	DE000KA7KRM8	DE000KA7KRL0	DE000KA7KRF2
DE000KA7KR12	DE000KA7KR20	DE000KA7KR38	DE000KA7KSS3	DE000KA7KSR5
DE000KA7KSQ7	DE000KA7KS37	DE000KA7KS52	DE000KA7KS29	DE000KA7KS45
DE000KA7KTB7	DE000KA7KTG6	DE000KA7KTH4	DE000KA7KTD3	DE000KA7KTF8
DE000KA7KTA9	DE000KA7KTC5	DE000KA7KTE1	DE000KA7KTV5	DE000KA7KT02
DE000KA7KTX1	DE000KA7KTY9	DE000KA7KTZ6	DE000KA7KTW3	DE000KA7KTT9
DE000KA7KTS1	DE000KA7KTU7	DE000KA7KT10	DE000KA7KUR1	DE000KA7KUQ3
DE000KA7KWE5	DE000KA7KWD7	DE000KA7KWC9	DE000KA7KWB1	DE000KA7KWF2
DE000KA7KWY3	DE000KA7KWT3	DE000KA7KWU1	DE000KA7KWV9	DE000KA7KWW7
DE000KA7KWX5	DE000KA7KXB9	DE000KA7KXA1	DE000KA7KXC7	DE000KA7KW98
DE000KA7KXD5	DE000KA7KXU9	DE000KA7KXY1	DE000KA7KXZ8	DE000KA7KXQ7
DE000KA7KXX3	DE000KA7KXW5	DE000KA7KXV7	DE000KA7KXR5	DE000KA7KX06
DE000KA7KXS3	DE000KA7KXT1	DE000KA7KZ87	DE000KA7KZ79	DE000KA7KZ04
DE000KA7KZX8	DE000KA7KZZ3	DE000KA7KZ61	DE000KA7KZ53	DE000KA7KZ46
DE000KA7KZ38	DE000KA7KZ20	DE000KA7KZ12	DE000KA7KZY6	DE000KA7K0Z1
DE000KA7K0U2	DE000KA7K0V0	DE000KA7K0W8	DE000KA7K0Y4	DE000KA7K019
DE000KA7K001	DE000KA7K0X6	DE000KA7K1G9	DE000KA7K1N5	DE000KA7K1F1
DE000KA7K1M7	DE000KA7K1L9	DE000KA7K1K1	DE000KA7K1J3	DE000KA7K1H7
DE000KA7K1P0	DE000KA7K274	DE000KA7K282	DE000KA7K266	DE000KA7K258
DE000KA7K241	DE000KA7K233	DE000KA7K290	DE000KA7K3S0	DE000KA7K3T8
DE000KA7K3U6	DE000KA7K3V4	DE000KA7K332	DE000KA7K340	DE000KA7K357
DE000KA7K316	DE000KA7K324	DE000KA7K654	DE000KA7K647	DE000KA7K662
DE000KA7K639	DE000KA7K688	DE000KA7K670	DE000KA7K696	DE000KA7K7N2
DE000KA7K7L6	DE000KA7K7M4	DE000KA7K7P7	DE000KA7K7Q5	DE000KA7K7R3
DE000KA7K7S1	DE000KA7K720	DE000KA7K738	DE000KA7K712	DE000KA7K746
DE000KA7L207	DE000KA7L454	DE000KA7L447	DE000KA7L5Q8	DE000KA7L5M7
DE000KA7L5P0	DE000KA7L5N5	DE000KA7L6D4	DE000KA7L9E6	DE000KA7MAC1
DE000KA7MB34	DE000KA7MB42	DE000KA7MB59	DE000KA7ME80	DE000KA7ME72
DE000KA7MFA4	DE000KA7ME64	DE000KA7ME98	DE000KA7MFZ1	DE000KA7MJ51
DE000KA7MM15	DE000KA7KH97	DE000KA7KH48	DE000KA7KHX6	DE000KA7KHU2
DE000KA7KH74	DE000KA7KHZ1	DE000KA7KJA0	DE000KA7KJB8	DE000KA7KJC6
DE000KA7KHW8	DE000KA7KH63	DE000KA7KHV0	DE000KA7KH89	DE000KA7KH06
DE000KA7KH14	DE000KA7KH22	DE000KA7KH30	DE000KA7KH55	DE000KA7KH71

DE000KA7KMR8	DE000KA7KMP2	DE000KA7KMS6	DE000KA7KMN7	DE000KA7KMQ0
DE000KA7KMM9	DE000KA7KMT4	DE000KA7KML1	DE000KA7KVH0	DE000KA7KVG2
DE000KA7KVF4	DE000KA7KVE7	DE000KA7KVJ6	DE000KA7K8S9	DE000KA7K8T7
DE000KA7K8Q3	DE000KA7K8R1	DE000KA7L215	DE000KA7L462	DE000KA7L5T2
DE000KA7L5U0	DE000KA7L5R6	DE000KA7L5S4	DE000KA7L6E2	DE000KA7L9F3
DE000KA7MAD9	DE000KA7MB75	DE000KA7MB91	DE000KA7MB83	DE000KA7MFH9
DE000KA7MFJ5	DE000KA7MFK3	DE000KA7MFL1	DE000KA7MFG1	DE000KA7MF06
DE000KA7MF14	DE000KA7MJ69	DE000KA7L348	DE000KA7L322	DE000KA7L330
DE000KA7L363	DE000KA7L355	DE000KA7K621	DE000KA7KM90	DE000KA7KNB0
DE000KA7KNC8	DE000KA7KND6	DE000KA7KNE4	DE000KA7KNA2	DE000KA7KEB9
DE000KA7KDR7	DE000KA7L2F8	DE000KA7L2K8	DE000KA7L2B7	DE000KA7L199
DE000KA7L2E1	DE000KA7L2A9	DE000KA7L2G6	DE000KA7L2H4	DE000KA7L2J0
DE000KA7L181	DE000KA7L2L6	DE000KA7L2M4	DE000KA7L2C5	DE000KA7KEY1
DE000KA7KE33	DE000KA7MJV2	DE000KA7MJZ3	DE000KA7MJ10	DE000KA7MLW6
DE000KA7MLV8	DE000KA7KFM3	DE000KA7KFL5	DE000KA7KFN1	DE000KA7KFR2
DE000KA7KFP6	DE000KA7KFQ4	DE000KA7KNP0	DE000KA7KNQ8	DE000KA7KNR6
DE000KA7KPR1	DE000KA7KPS9	DE000KA7KPQ3	DE000KA7KPP5	DE000KA7KPN0
DE000KA7KPT7	DE000KA7KP30	DE000KA7KP48	DE000KA7KP22	DE000KA7KP14
DE000KA7KP06	DE000KA7KP55	DE000KA7KQ88	DE000KA7KQ54	DE000KA7KQ62
DE000KA7KQ13	DE000KA7KQ47	DE000KA7KQ70	DE000KA7KQ39	DE000KA7KQ21
DE000KA7KQ96	DE000KA7KRT3	DE000KA7KRZ0	DE000KA7KRR7	DE000KA7KRQ9
DE000KA7KR04	DE000KA7KRS5	DE000KA7KRX5	DE000KA7KRW7	DE000KA7KRV9
DE000KA7KRU1	DE000KA7KRY3	DE000KA7KSE3	DE000KA7KSL8	DE000KA7KSF0
DE000KA7KSD5	DE000KA7KSC7	DE000KA7KSN4	DE000KA7KSY1	DE000KA7KSX3
DE000KA7KSW5	DE000KA7KS94	DE000KA7KS60	DE000KA7KS78	DE000KA7KS86
DE000KA7KTR3	DE000KA7KTJ0	DE000KA7KTQ5	DE000KA7KTP7	DE000KA7KTL6
DE000KA7KTK8	DE000KA7KTN2	DE000KA7KTM4	DE000KA7KT69	DE000KA7KT51
DE000KA7KT44	DE000KA7KUA7	DE000KA7KT85	DE000KA7KT93	DE000KA7KT36
DE000KA7KT28	DE000KA7KUB5	DE000KA7KT77	DE000KA7KUY7	DE000KA7KUZ4
DE000KA7KWK2	DE000KA7KWN6	DE000KA7KWH8	DE000KA7KWL0	DE000KA7KWJ4
DE000KA7KWM8	DE000KA7KW31	DE000KA7KW15	DE000KA7KW23	DE000KA7KW49
DE000KA7KW56	DE000KA7KW64	DE000KA7KW72	DE000KA7KXG8	DE000KA7KXH6
DE000KA7KXF0	DE000KA7KXE3	DE000KA7KXJ2	DE000KA7KX30	DE000KA7KX97
DE000KA7KX89	DE000KA7KX71	DE000KA7KX63	DE000KA7KX48	DE000KA7KYB7
DE000KA7KYA9	DE000KA7KX22	DE000KA7KX14	DE000KA7KX55	DE000KA7K0K3
DE000KA7K0L1	DE000KA7K0C0	DE000KA7K0D8	DE000KA7K0E6	DE000KA7K0F3
DE000KA7K0A4	DE000KA7K0G1	DE000KA7KZ95	DE000KA7K0B2	DE000KA7K0J5
DE000KA7K0H9	DE000KA7K084	DE000KA7K076	DE000KA7K068	DE000KA7K050
DE000KA7K043	DE000KA7K035	DE000KA7K027	DE000KA7K092	DE000KA7K1R6
DE000KA7K1U0	DE000KA7K1V8	DE000KA7K1W6	DE000KA7K1X4	DE000KA7K1Y2
DE000KA7K1Z9	DE000KA7K1T2	DE000KA7K1S4	DE000KA7K3D2	DE000KA7K3E0
DE000KA7K3A8	DE000KA7K3C4	DE000KA7K3G5	DE000KA7K3B6	DE000KA7K3F7
DE000KA7K308	DE000KA7K3X0	DE000KA7K3Y8	DE000KA7K3Z5	DE000KA7K399
DE000KA7K381	DE000KA7K373	DE000KA7K4A6	DE000KA7K4B4	DE000KA7K365
DE000KA7K7A9	DE000KA7K7B7	DE000KA7K7C5	DE000KA7K7D3	DE000KA7K7E1
DE000KA7K7F8	DE000KA7K7G6	DE000KA7K7Z6	DE000KA7K7T9	DE000KA7K7U7

DE000KA7K7V5	DE000KA7K7W3	DE000KA7K7X1	DE000KA7K7Y9	DE000KA7K704
DE000KA7K8C3	DE000KA7K8D1	DE000KA7K8E9	DE000KA7K8B5	DE000KA7K8A7
DE000KA798U4	DE000KA79703	DE000KA8AA04	DE000KA8AHG0	DE000KA8AAH8
DE000KA8AH80	DE000KA8AH98	DE000KA8AJA9	DE000KA8AMJ4	DE000KA8AMK2
DE000KA8AML0	DE000KA8AN41	DE000KA8APP4	DE000KA8ARP0	DE000KA8ARQ8
DE000KA8ARR6	DE000KA8ASC6	DE000KA8ASD4	DE000KA8ASE2	DE000KA8ATB6
DE000KA8ATC4	DE000KA8AU00	DE000KA8AVU2	DE000KA8AWK1	DE000KA8ARS4
DE000KA8ART2	DE000KA8ARU0	DE000KA8ASF9	DE000KA8ASG7	DE000KA8ASH5
DE000KA8BF73	DE000KA8BF81	DE000KA8BF65	DE000KA8BF99	DE000KA8BJM2
DE000KA8BJN0	DE000KA8BJP5	DE000KA8BJQ3	DE000KA8BJR1	DE000KA8BGJ4
DE000KA8BG98	DE000KA8BG72	DE000KA8BG80	DE000KA8BHD5	DE000KA8BKZ2
DE000KA8BK19	DE000KA8BK01	DE000KA8BLN6	DE000KA8BM17	DE000KA8BN08
DE000KA8BN24	DE000KA8BN16	DE000KA8BVQ8	DE000KA8BGB1	DE000KA8BGC9
DE000KA8BGD7	DE000KA8BGE5	DE000KA8BJS9	DE000KA8BJT7	DE000KA8BJU5
DE000KA8BJV3	DE000KA8BJW1	DE000KA8BGK2	DE000KA8BHC7	DE000KA8BHB9
DE000KA8BHA1	DE000KA8BHE3	DE000KA8BK43	DE000KA8BK68	DE000KA8BK50
DE000KA8BK35	DE000KA8BLP1	DE000KA8BLQ9	DE000KA8BM25	DE000KA8BN65
DE000KA8BN57	DE000KA8BN32	DE000KA8BN40	DE000KA8BVR6	DE000KA8DAK1
DE000KA8DAP0	DE000KA8DB91	DE000KA8DLV5	DE000KA8DLU7	DE000KA8DLW3
DE000KA8DPV6	DE000KA8DS68	DE000KA8DS76	DE000KA8DAL9	DE000KA8DBE2
DE000KA8DBJ1	DE000KA8DCA8	DE000KA8DCD2	DE000KA8DLX1	DE000KA8DLY9
DE000KA8DLZ6	DE000KA8DL08	DE000KA8DAY2	DE000KA8DPW4	DE000KA8DQR2
DE000KA8DQS0	DE000KA8DQT8	DE000KA8DQU6	DE000KA8DST4	DE000KA8DSU2
DE000KA8C9W8	DE000KA8DAM7	DE000KA8DAS4	DE000KA8DFS3	DE000KA8DL24
DE000KA8DL32	DE000KA8DL40	DE000KA8DS92	DE000KA8DTA2	DE000KA8DAN5
DE000KA8DAU0	DE000KA8DBG7	DE000KA8DBK9	DE000KA8DCB6	DE000KA8DCF7
DE000KA8DCG5	DE000KA8DD32	DE000KA8DFU9	DE000KA8DL81	DE000KA8DL73
DE000KA8DL57	DE000KA8DL65	DE000KA8DAZ9	DE000KA8DM64	DE000KA8DPX2
DE000KA8DN89	DE000KA8DQV4	DE000KA8DQW2	DE000KA8DQX0	DE000KA8DRB4
DE000KA8DSV0	DE000KA8EY10	DE000KA8E9K1	DE000KA8EY44	DE000KA8F6J8
DE000KA8F6P5	DE000KA8JCM0	DE000KA83AY0	DE000KA83C95	DE000KA83C87
DE000KA83DR8	DE000KA83EU0	DE000KA83ET2	DE000KA83ES4	DE000KA83FK8
DE000KA83FL6	DE000KA83FP7	DE000KA83FM4	DE000KA83FN2	DE000KA83GT7
DE000KA83GR1	DE000KA83GS9	DE000KA83GQ3	DE000KA83AZ7	DE000KA83DA4
DE000KA83DB2	DE000KA83DE6	DE000KA83DT4	DE000KA83EV8	DE000KA83EX4
DE000KA83EW6	DE000KA83FT9	DE000KA83FU7	DE000KA83FR3	DE000KA83FQ5
DE000KA83FS1	DE000KA83GV3	DE000KA83GX9	DE000KA83GU5	DE000KA83GW1
DE000KA83MD9	DE000KA86QL6	DE000KA86PY1	DE000KA86RC3	DE000KA86RD1
DE000KA86RE9	DE000KA86XA5	DE000KA86Y62	DE000KA86QX1	DE000KA86Y70
DE000KA87NS6	DE000KA87NX6	DE000KA884J5	DE000KA884K3	DE000KA884S6
DE000KA884X6	DE000KA885V7	DE000KA887F6	DE000KA88837	DE000KA89AK6
DE000KA884M9	DE000KA884L1	DE000KA884T4	DE000KA884Y4	DE000KA885Z8
DE000KA887K6	DE000KA89AL4	DE000KA89AP5	DE000KA884N7	DE000KA884U2
DE000KA884Z1	DE000KA88530	DE000KA887N0	DE000KA888K4	DE000KA889H8
DE000KA889U1	DE000KA889X5	DE000KA89AM2	DE000KA88365	DE000KA884Q0
DE000KA884P2	DE000KA884V0	DE000KA88407	DE000KA88571	DE000KA886E1

DE000KA887R1	DE000KA889C9	DE000KA89AN0	DE000KA9A1U0	DE000KA9A115
DE000KA9A3S0	DE000KA9A5S5	DE000KA9A6J2	DE000KA9A1V8	DE000KA9A123
DE000KA9A2V6	DE000KA9A5R7	DE000KA9A5V9	DE000KA9A5U1	DE000KA9A503
DE000KA9A5Z0	DE000KA9A6F0	DE000KA9A1W6	DE000KA9A2Z7	DE000KA9A5X5
DE000KA9A6G8	DE000KA9A6K0	DE000KA9A1X4	DE000KA9A3Z5	DE000KA9A511
DE000KA9A529	DE000KA9A6H6	DE000KA9A6L8	DE000KA9A7V5	DE000KA9HB96
DE000KA9HCZ4	DE000KA9HC04	DE000KA9HCA7	DE000KA9HCB5	DE000KA9HC20
DE000KA9HC12	DE000KA9HC53	DE000KA9HC46	DE000KA9HC38	DE000KA9HC61
DE000KA9JCP1	DE000KA9JCQ9	DE000KA9JCR7	DE000KA9JCS5	DE000KA9JCT3
DE000KA9JCV9	DE000KA9JC36	DE000KA9JCX5	DE000KA9JCN6	DE000KA9J CZ0
DE000KA9JCY3	DE000KA9JCW7	DE000KA9JCU1	DE000KA9JCM8	DE000KA9JCL0
DE000KA9JCK2	DE000KA9JCJ4	DE000KA9JCH8	DE000KA9JCG0	DE000KA9JCF2
DE000KA9JC69	DE000KA9JC44	DE000KA9JC28	DE000KA9JC10	DE000KA9JC02
DE000KA9JC51	DE000KA9MVE9	DE000KA9MYZ8	DE000KA9MY01	DE000KA9M0P8
DE000KA9M0Q6	DE000KA9M0N3	DE000KA9M0R4	DE000KA9MVF6	DE000KA9M0U8
DE000KA9M0T0	DE000KA9M0S2	DE000KA9M0V6	DE000KA9M276	DE000KA9MEJ4
DE000KA9MEF2	DE000KA9MEG0	DE000KA9MEH8	DE000KA9M6W1	DE000KA9M6X9
DE000KA9MK80	DE000KA9M391	DE000KA9M8V9	DE000KA9M8W7	DE000KA9M8X5
DE000KA9M896	DE000KA9MC64	DE000KA9MC72	DE000KA9MC80	DE000KA9MC98
DE000KA9MDA5	DE000KA9MEQ9	DE000KA9MEP1	DE000KA9ME05	DE000KA9MVG4
DE000KA9MY19	DE000KA9MY27	DE000KA9M0Z7	DE000KA9M0X2	DE000KA9M0Y0
DE000KA9M0W4	DE000KA9M3B2	DE000KA9MYW5	DE000KA9M003	DE000KA9M011
DE000KA9M029	DE000KA9M037	DE000KA9M3J5	DE000KA9M3F3	DE000KA9M3G1
DE000KA9MEN6	DE000KA9MEM8	DE000KA9MEL0	DE000KA9MEK2	DE000KA9M6Z4
DE000KA9M6Y7	DE000KA9MLA8	DE000KA9MXZ0	DE000KA9M4A2	DE000KA9M508
DE000KA9M8Z0	DE000KA9M8Y3	DE000KA9M805	DE000KA9M9A1	DE000KA9MDD9
DE000KA9MDE7	DE000KA9MDC1	DE000KA9MDB3	DE000KA9MES5	DE000KA9MER7
DE000KB0E2D7	DE000KB0E2E5	DE000KB0E3D5	DE000KB0E3C7	DE000KB0E3B9
DE000KB0E370	DE000KB0E354	DE000KB0E362	DE000KB0E5J7	DE000KB0E5K5
DE000KB0E5L3	DE000KB0E6B2	DE000KB0E644	DE000KB0E677	DE000KB0E669
DE000KB0E651	DE000KB0E719	DE000KB0E727	DE000KB0E826	DE000KB0E818
DE000KB0E800	DE000KB0E9R2	DE000KB0FAR7	DE000KB0FAT3	DE000KB0FAQ9
DE000KB0FAS5	DE000KB0FAU1	DE000KB0FBR5	DE000KB0FBS3	DE000KB0FBT1
DE000KB0FB04	DE000KB0FBZ8	DE000KB0FDF6	DE000KB0FDG4	DE000KB0FDH2
DE000KB0FD10	DE000KB0FD02	DE000KB0FEA5	DE000KB0FE43	DE000KB0FE50
DE000KB0FF26	DE000KB0FF34	DE000KB0FF42	DE000KB0FGL7	DE000KB0FGM5
DE000KB0FGN3	DE000KB0FGP8	DE000KB0FHF7	DE000KB0FHB6	DE000KB0FHC4
DE000KB0FHD2	DE000KB0FHE0	DE000KB0FKG9	DE000KB0FKF1	DE000KB0FKD6
DE000KB0FKE4	DE000KB0FLT0	DE000KB0FLS2	DE000KB0FLR4	DE000KB0FM43
DE000KB0FM35	DE000KB0FM27	DE000KB0FM19	DE000KB0FNV2	DE000KB0FNW0
DE000KB0FNU4	DE000KB0FNT6	DE000KB0FPS3	DE000KB0FPN4	DE000KB0FPP9
DE000KB0FPR5	DE000KB0FPT1	DE000KB0FPU9	DE000KB0FPQ7	DE000KB0FQW3
DE000KB0FQX1	DE000KB0FRV3	DE000KB0FSQ1	DE000KB0FSN8	DE000KB0FSP3
DE000KB0FTA3	DE000KB0E2F2	DE000KB0E2G0	DE000KB0E3F0	DE000KB0E3G8
DE000KB0E388	DE000KB0E4A9	DE000KB0E396	DE000KB0E4M4	DE000KB0E4Y9
DE000KB0E5M1	DE000KB0E5N9	DE000KB0E5P4	DE000KB0E693	DE000KB0E685

DE000KB0E7A2	DE000KB0E7B0	DE000KB0E743	DE000KB0E735	DE000KB0E867
DE000KB0E859	DE000KB0E842	DE000KB0FAY3	DE000KB0FAZ0	DE000KB0FAV9
DE000KB0FAX5	DE000KB0FAW7	DE000KB0FA05	DE000KB0FBV7	DE000KB0FBW5
DE000KB0FBU9	DE000KB0FB20	DE000KB0FB12	DE000KB0FDK6	DE000KB0FDL4
DE000KB0FDM2	DE000KB0FD36	DE000KB0FD28	DE000KB0FEB3	DE000KB0FE68
DE000KB0FE76	DE000KB0FF59	DE000KB0FF67	DE000KB0FF75	DE000KB0FGR4
DE000KB0FGT0	DE000KB0FGQ6	DE000KB0FGS2	DE000KB0FHL5	DE000KB0FHK7
DE000KB0FHJ9	DE000KB0FHG5	DE000KB0FHH3	DE000KB0FKH7	DE000KB0FKK1
DE000KB0FKL9	DE000KB0FKJ3	DE000KB0FLU8	DE000KB0FLV6	DE000KB0FLW4
DE000KB0FLX2	DE000KB0FM68	DE000KB0FM76	DE000KB0FM50	DE000KB0FNZ3
DE000KB0FNX8	DE000KB0FNY6	DE000KB0FP08	DE000KB0FPV7	DE000KB0FPW5
DE000KB0FPX3	DE000KB0FPY1	DE000KB0FPZ8	DE000KB0FQY9	DE000KB0FQZ6
DE000KB0FRY7	DE000KB0FRX9	DE000KB0FSU3	DE000KB0FST5	DE000KB0FSS7
DE000KB0FSR9	DE000KB0FTB1	DE000KB0E2J4	DE000KB0E2H8	DE000KB0E3K0
DE000KB0E3L8	DE000KB0E3J2	DE000KB0E4B7	DE000KB0E4C5	DE000KB0E4D3
DE000KB0E4N2	DE000KB0E5Q2	DE000KB0E5R0	DE000KB0E5S8	DE000KB0E6C0
DE000KB0E7F1	DE000KB0E7C8	DE000KB0E7D6	DE000KB0E7E4	DE000KB0E768
DE000KB0E750	DE000KB0E883	DE000KB0E891	DE000KB0E9A8	DE000KB0E9S0
DE000KB0FEC1	DE000KB0FE92	DE000KB0FE84	DE000KB0FHM3	DE000KB0FHN1
DE000KB0FHP6	DE000KB0FHQ4	DE000KB0FHR2	DE000KB0FKQ8	DE000KB0FKP0
DE000KB0FKN5	DE000KB0FKM7	DE000KB0FL10	DE000KB0FLZ7	DE000KB0FL02
DE000KB0FN00	DE000KB0FN18	DE000KB0FN26	DE000KB0FP24	DE000KB0FP32
DE000KB0FP40	DE000KB0FP65	DE000KB0FP73	DE000KB0FP57	DE000KB0FP16
DE000KB0FQ15	DE000KB0FQ07	DE000KB0FSV1	DE000KB0FSX7	DE000KB0FSW9
DE000KB0E2L0	DE000KB0E2K2	DE000KB0E3P9	DE000KB0E3M6	DE000KB0E3Q7
DE000KB0E4E1	DE000KB0E4F8	DE000KB0E4G6	DE000KB0E4P7	DE000KB0E4Z6
DE000KB0E5V2	DE000KB0E5U4	DE000KB0E5T6	DE000KB0E7H7	DE000KB0E7J3
DE000KB0E7K1	DE000KB0E7G9	DE000KB0E784	DE000KB0E776	DE000KB0E9D2
DE000KB0E9E0	DE000KB0E9C4	DE000KB0FED9	DE000KB0FFA2	DE000KB0FFB0
DE000KB0FHV4	DE000KB0FHW2	DE000KB0FHS0	DE000KB0FHT8	DE000KB0FHU6
DE000KB0FKR6	DE000KB0FKU0	DE000KB0FKS4	DE000KB0FKT2	DE000KB0FL36
DE000KB0FL44	DE000KB0FL51	DE000KB0FL28	DE000KB0FN34	DE000KB0FN67
DE000KB0FN59	DE000KB0FN42	DE000KB0FQE1	DE000KB0FQA9	DE000KB0FQB7
DE000KB0FQC5	DE000KB0FQD3	DE000KB0FP99	DE000KB0FP81	DE000KB0FQ31
DE000KB0FQ23	DE000KB0FSZ2	DE000KB0FSY5	DE000KB0FS05	DE000KB1J7L3
DE000KB1N9Y6	DE000KB1N9S8	DE000KB1N9T6	DE000KB1N9U4	DE000KB1N9V2
DE000KB1N9W0	DE000KB1N932	DE000KB1N924	DE000KB1N9Z3	DE000KB1N908
DE000KB1N9E8	DE000KB1N9R0	DE000KB1N9X8	DE000KB1N9F5	DE000KB1N9P4
DE000KB1N9N9	DE000KB1N9M1	DE000KB1N9L3	DE000KB1N9K5	DE000KB1N9J7
DE000KB1N9H1	DE000KB1N9Q2	DE000KB1N9G3	DE000KB1N916	DE000KB385N4
DE000KB38541	DE000KB385Q7	DE000KB385G8	DE000KB385F0	DE000KB385E3
DE000KB385D5	DE000KB385C7	DE000KB385B9	DE000KB385A1	DE000KB38590
DE000KB38582	DE000KB38574	DE000KB385J2	DE000KB38558	DE000KB385K0
DE000KB38533	DE000KB38525	DE000KB38517	DE000KB38509	DE000KB38491
DE000KB38483	DE000KB38475	DE000KB38467	DE000KB38459	DE000KB38442
DE000KB38434	DE000KB38566	DE000KB385Y1	DE000KB386M4	DE000KB386L6

DE000KB386K8	DE000KB386J0	DE000KB386H4	DE000KB386G6	DE000KB386F8
DE000KB386E1	DE000KB386D3	DE000KB386C5	DE000KB386B7	DE000KB385H6
DE000KB385Z8	DE000KB386N2	DE000KB385X3	DE000KB385W5	DE000KB385V7
DE000KB385U9	DE000KB385T1	DE000KB385S3	DE000KB385R5	DE000KB385P9
DE000KB385M6	DE000KB385L8	DE000KB386A9	DE000KB38Z93	DE000KB380K1
DE000KB380H7	DE000KB380A2	DE000KB380B0	DE000KB380C8	DE000KB380D6
DE000KB380E4	DE000KB380F1	DE000KB380G9	DE000KB380J3	DE000KB38Z85
DE000KB38111	DE000KB38178	DE000KB38160	DE000KB38152	DE000KB38145
DE000KB38129	DE000KB38186	DE000KB38103	DE000KB38137	DE000KB381X2
DE000KB381N3	DE000KB381Y0	DE000KB381W4	DE000KB381V6	DE000KB381U8
DE000KB381T0	DE000KB381S2	DE000KB381R4	DE000KB381Q6	DE000KB381P8
DE000KB381Z7	DE000KB387P5	DE000KB387A7	DE000KB387R1	DE000KB38715
DE000KB38731	DE000KB38749	DE000KB38756	DE000KB38764	DE000KB38772
DE000KB387K6	DE000KB38798	DE000KB386X1	DE000KB387B5	DE000KB387C3
DE000KB387D1	DE000KB387E9	DE000KB387F6	DE000KB387G4	DE000KB387H2
DE000KB387J8	DE000KB38780	DE000KB386P7	DE000KB38608	DE000KB38616
DE000KB38624	DE000KB38632	DE000KB38640	DE000KB38657	DE000KB38665
DE000KB38673	DE000KB386Z6	DE000KB38699	DE000KB386Y9	DE000KB386Q5
DE000KB386R3	DE000KB386S1	DE000KB386T9	DE000KB386U7	DE000KB386V5
DE000KB386W3	DE000KB38723	DE000KB38681	DE000KB38707	DE000KB387M2
DE000KB387N0	DE000KB387Q3	DE000KB387S9	DE000KB387T7	DE000KB387U5
DE000KB387V3	DE000KB387W1	DE000KB387X9	DE000KB387Y7	DE000KB387Z4
DE000KB388A5	DE000KB387L4	DE000KB388Z2	DE000KB388Y5	DE000KB388X7
DE000KB38814	DE000KB38822	DE000KB38848	DE000KB38806	DE000KB38830
DE000KB39275	DE000KB39283	DE000KB39291	DE000KB393A5	DE000KB393B3
DE000KB393C1	DE000KB393D9	DE000KB393E7	DE000KB393F4	DE000KB394J4
DE000KB394K2	DE000KB394L0	DE000KB394M8	DE000KB394N6	DE000KB394P1
DE000KB394Q9	DE000KB394R7	DE000KB394S5	DE000KB39614	DE000KB393G2
DE000KB393H0	DE000KB393J6	DE000KB393K4	DE000KB393L2	DE000KB393M0
DE000KB393N8	DE000KB393P3	DE000KB393Q1	DE000KB394T3	DE000KB394U1
DE000KB394V9	DE000KB394W7	DE000KB394X5	DE000KB394Y3	DE000KB394Z0
DE000KB39408	DE000KB39572	DE000KB4B7H6	DE000KB4FZA2	DE000KB4FZB0
DE000KB4FZC8	DE000KB4FZD6	DE000KB4FZE4	DE000KB4FZF1	DE000KB4FZG9
DE000KB4PVN3	DE000KB4PVT0	DE000KB4PVK9	DE000KB4PVL7	DE000KB4PVM5
DE000KB4PVP8	DE000KB4PVS2	DE000KB4PVU8	DE000KB4PVV6	DE000KB4PVQ6
DE000KB4PVR4	DE000KB4PXU4	DE000KB4PYC0	DE000KB4PYB2	DE000KB4PYA4
DE000KB4PX69	DE000KB4PXY6	DE000KB4PXX8	DE000KB4PXW0	DE000KB4PXXV2
DE000KB4PXZ3	DE000KB4PXT6	DE000KB4PXS8	DE000KB4PXR0	DE000KB4PXP4
DE000KB4PXN9	DE000KB4PX93	DE000KB4PX85	DE000KB4PX77	DE000KB4PX51
DE000KB4PX44	DE000KB4PXQ2	DE000KB4PX02	DE000KB4PX10	DE000KB4PX28
DE000KB4PX36	DE000KB4PV61	DE000KB4PV53	DE000KB4PVW4	DE000KB4PVX2
DE000KB4PVY0	DE000KB4PVZ7	DE000KB4PV79	DE000KB4PV38	DE000KB4PV20
DE000KB4PV12	DE000KB4PV04	DE000KB4PV46	DE000KB4PYR8	DE000KB4PYH9
DE000KB4PYJ5	DE000KB4PYL1	DE000KB4PYN7	DE000KB4PYS6	DE000KB4PYQ0
DE000KB4PYG1	DE000KB4PYP2	DE000KB4PYF3	DE000KB4PYE6	DE000KB4PYD8
DE000KB4PY43	DE000KB4PY35	DE000KB4PY27	DE000KB4PYT4	DE000KB4PY01

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB4PYM9	DE000KB4PY19	DE000KB4PYV0	DE000KB4PYW8	DE000KB4PYX6
DE000KB4PYY4	DE000KB4PYZ1	DE000KB4PYU2	DE000KB4PYK3	DE000KB4P1K7
DE000KB4P1J9	DE000KB4P2N9	DE000KB4P2P4	DE000KB4P3Y4	DE000KB4P337
DE000KB4P329	DE000KB4P303	DE000KB4P3Z1	DE000KB4P3X6	DE000KB4P3U2
DE000KB4P3V0	DE000KB4P3W8	DE000KB4P311	DE000KB4P6A7	DE000KB4P550
DE000KB4P568	DE000KB4P576	DE000KB4P584	DE000KB4P592	DE000KB4P6D1
DE000KB4P6C3	DE000KB4P6B5	DE000KB4P6F6	DE000KB4P6E9	DE000KB4QBL7
DE000KB4QBM5	DE000KB4P1M3	DE000KB4P1L5	DE000KB4P2Q2	DE000KB4P2R0
DE000KB4P4A2	DE000KB4P394	DE000KB4P4C8	DE000KB4P4D6	DE000KB4P386
DE000KB4P378	DE000KB4P360	DE000KB4P352	DE000KB4P345	DE000KB4P4B0
DE000KB4P6R1	DE000KB4P6G4	DE000KB4P6H2	DE000KB4P6K6	DE000KB4P6M2
DE000KB4P6N0	DE000KB4P6Q3	DE000KB4P6J8	DE000KB4P6S9	DE000KB4P6T7
DE000KB4P6P5	DE000KB4P6L4	DE000KB4QBP8	DE000KB4QBN3	DE000KB4XWW6
DE000KB4XWX4	DE000KB4XW78	DE000KB4XW86	DE000KB4XW94	DE000KB4XXA0
DE000KB4XYG5	DE000KB4XZP3	DE000KB4X0N3	DE000KB4X0P8	DE000KB4X0M5
DE000KB4X0Q6	DE000KB4XZQ1	DE000KB4X0T0	DE000KB4X0U8	DE000KB4X0S2
DE000KB4X0R4	DE000KB4ZDA7	DE000KB4ZBT1	DE000KB4ZBU9	DE000KB4ZBV7
DE000KB4ZBW5	DE000KB4ZBX3	DE000KB4ZBY1	DE000KB4ZBZ8	DE000KB4ZB06
DE000KB4ZB22	DE000KB4ZB30	DE000KB4ZB48	DE000KB4ZB55	DE000KB4ZB63
DE000KB4ZB71	DE000KB4ZB89	DE000KB4ZB97	DE000KB4Y7U2	DE000KB4Y7T4
DE000KB4Y7S6	DE000KB4Y7R8	DE000KB4Y7Q0	DE000KB4Y7W8	DE000KB4Y7V0
DE000KB4Y7Y4	DE000KB4Y7Z1	DE000KB4Y7X6	DE000KB4ZKW6	DE000KB4ZKU0
DE000KB4ZKV8	DE000KB4ZKS4	DE000KB4ZKT2	DE000KB4ZKQ8	DE000KB4ZKR6
DE000KB4ZLM5	DE000KB4ZLL7	DE000KB4ZLK9	DE000KB4ZLJ1	DE000KB4ZLH5
DE000KB4ZLF9	DE000KB4ZLG7	DE000KB4ZM78	DE000KB4ZK39	DE000KB4ZK13
DE000KB4ZK21	DE000KB4ZKZ9	DE000KB4ZK05	DE000KB4ZKX4	DE000KB4ZKY2
DE000KB4ZLU8	DE000KB4ZLT0	DE000KB4ZLS2	DE000KB4ZLR4	DE000KB4ZLQ6
DE000KB4ZLN3	DE000KB4ZLP8	DE000KB4ZL87	DE000KB4ZL95	DE000KB4ZL53
DE000KB4ZL61	DE000KB4ZL79	DE000KB4ZMC4	DE000KB4ZMD2	DE000KB4ZME0
DE000KB4ZMA8	DE000KB4ZMB6	DE000KB5XWR3	DE000KB5XWS1	DE000KB5XWT9
DE000KB5XWU7	DE000KB5XWV5	DE000KB5XWW3	DE000KB5XWY9	DE000KB5XWX1
DE000KB5XXU5	DE000KB5XXS9	DE000KB5XXT7	DE000KB5XXW1	DE000KB5XXX9
DE000KB5XXV3	DE000KB51Y96	DE000KB51098	DE000KB511K1	DE000KB511G9
DE000KB511A2	DE000KB511B0	DE000KB511C8	DE000KB511D6	DE000KB511E4
DE000KB511F1	DE000KB511H7	DE000KB51080	DE000KB511J3	DE000KB51ZA2
DE000KB511R6	DE000KB511M7	DE000KB511N5	DE000KB511P0	DE000KB511Q8
DE000KB511S4	DE000KB511U0	DE000KB511V8	DE000KB511W6	DE000KB511X4
DE000KB511L9	DE000KB511T2	DE000KB51YQ1	DE000KB51YN8	DE000KB51YP3
DE000KB514A6	DE000KB51395	DE000KB51387	DE000KB51411	DE000KB51403
DE000KB515X5	DE000KB515V9	DE000KB515Y3	DE000KB515W7	DE000KB515Z0
DE000KB51635	DE000KB51YT5	DE000KB51YR9	DE000KB51YS7	DE000KB514C2
DE000KB514B4	DE000KB51437	DE000KB51429	DE000KB51528	DE000KB51536
DE000KB51502	DE000KB51510	DE000KB51643	DE000KB52YA3	DE000KB52YH8
DE000KB52YN6	DE000KB52YM8	DE000KB52YL0	DE000KB52YK2	DE000KB52YJ4
DE000KB52YP1	DE000KB52YG0	DE000KB52YF2	DE000KB52YE5	DE000KB52YD7
DE000KB52YC9	DE000KB52YB1	DE000KB521G8	DE000KB521A1	DE000KB52096

XIII. AUFRECHTERHALTENE ANGEBOTE

DE000KB52088	DE000KB52070	DE000KB521K0	DE000KB521H6	DE000KB521F0
DE000KB52062	DE000KB52054	DE000KB521E3	DE000KB521D5	DE000KB521C7
DE000KB521B9	DE000KB521J2	DE000KB523R1	DE000KB523S9	DE000KB52Y38
DE000KB52Y20	DE000KB52Y12	DE000KB52Y04	DE000KB52YV9	DE000KB52Y46
DE000KB52YZ0	DE000KB52YR7	DE000KB52YS5	DE000KB52YU1	DE000KB52YW7
DE000KB52YX5	DE000KB52YY3	DE000KB52YT3	DE000KB52YQ9	DE000KB521Y1
DE000KB521S3	DE000KB521R5	DE000KB521T1	DE000KB521U9	DE000KB521Q7
DE000KB521V7	DE000KB521N4	DE000KB52104	DE000KB521P9	DE000KB521L8
DE000KB521M6	DE000KB521W5	DE000KB521Z8	DE000KB521X3	DE000KB523U5
DE000KB523T7	DE000KB55NH4	DE000KB55NJ0	DE000KB55NE1	DE000KB55NF8
DE000KB55NG6	DE000KB55NC5	DE000KB55ND3	DE000KB55N79	DE000KB55N61
DE000KB55N46	DE000KB55N53	DE000KB55N38	DE000KB55N20	DE000KB55N12
DE000KB55K64	DE000KB55K72	DE000KB55K49	DE000KB55K56	DE000KB55L14
DE000KB55L06	DE000KB55LZ0	DE000KB55LY3	DE000KB55LX5	DE000KB55LW7
DE000KB55NQ5	DE000KB55NR3	DE000KB55NN2	DE000KB55NP7	DE000KB55NK8
DE000KB55NL6	DE000KB55NM4	DE000KB55PE6	DE000KB55PD8	DE000KB55PC0
DE000KB55PB2	DE000KB55PA4	DE000KB55N87	DE000KB55N95	DE000KB55LB1
DE000KB55K98	DE000KB55LA3	DE000KB55K80	DE000KB55L71	DE000KB55L63
DE000KB55L55	DE000KB55L48	DE000KB55L30	DE000KB55L22	DE000KB55H69
DE000KB55H77	DE000KB55H85	DE000KB55H93	DE000KB55JA7	DE000KB55JB5
DE000KB55JC3	DE000KB55JD1	DE000KB55JE9	DE000KB55J59	DE000KB55J67
DE000KB55J75	DE000KB55J83	DE000KB55J91	DE000KB55KA5	DE000KB55KB3
DE000KB55KC1	DE000KB55KD9	DE000KB55E88	DE000KB55E96	DE000KB55FA5
DE000KB55FB3	DE000KB55FC1	DE000KB55FD9	DE000KB55FE7	DE000KB55FF4
DE000KB55FG2	DE000KB55GK2	DE000KB55GL0	DE000KB55GM8	DE000KB55GN6
DE000KB55GP1	DE000KB55GQ9	DE000KB55GR7	DE000KB55GS5	DE000KB55GT3
DE000KB55JF6	DE000KB55JG4	DE000KB55JH2	DE000KB55JJ8	DE000KB55JK6
DE000KB55JL4	DE000KB55JM2	DE000KB55JN0	DE000KB55JP5	DE000KB55KE7
DE000KB55KF4	DE000KB55KG2	DE000KB55KH0	DE000KB55KJ6	DE000KB55KK4
DE000KB55KL2	DE000KB55KM0	DE000KB55KN8	DE000KB55FH0	DE000KB55FJ6
DE000KB55FK4	DE000KB55FL2	DE000KB55FM0	DE000KB55FN8	DE000KB55FP3
DE000KB55FQ1	DE000KB55FR9	DE000KB55GU1	DE000KB55GV9	DE000KB55GW7
DE000KB55GX5	DE000KB55GY3	DE000KB55GZ0	DE000KB55G03	DE000KB55G11
DE000KB55G29	DE000KB55HB9	DE000KB55HE3	DE000KB55HD5	DE000KB6V2W0
DE000KB6V2V2	DE000KB6V2U4	DE000KB6V2S8	DE000KB6V2T6	DE000KB6V2P4
DE000KB6V2Q2	DE000KB6V2R0	DE000KB6V3N7	DE000KB6V3M9	DE000KB6V355
DE000KB6V348	DE000KB6V330	DE000KB6V322	DE000KB6V413	DE000KB6V421
DE000KB6V439	DE000KB6V405	DE000KB6V447	DE000KB6V454	DE000KB6V462
DE000KB6V470	DE000KB6V488	DE000KB6V496	DE000KB6V5A9	DE000KB6V4Z9
DE000KB6V7Q1	DE000KB6V728	DE000KB6V710	DE000KB6V702	DE000KB6V7Z2
DE000KB6V7Y5	DE000KB6V7X7	DE000KB6V7W9	DE000KB6V7V1	DE000KB6V7N8
DE000KB6V7R9	DE000KB6V7P3	DE000KB6V7S7	DE000KB6V7T5	DE000KB6V7U3
DE000KB6V9V7	DE000KB6V9R5	DE000KB6V9S3	DE000KB6V9U9	DE000KB6V9W5
DE000KB6V9T1	DE000KB6WAH0	DE000KB6WAG2	DE000KB6WBF2	DE000KB6WBD7
DE000KB6WBA3	DE000KB6WBC9	DE000KB6WBE5	DE000KB6WBB1	DE000KB6WCN4
DE000KB6WCV7	DE000KB6WCM6	DE000KB6WCP9	DE000KB6WCQ7	DE000KB6WCR5

DE000KB6WCS3	DE000KB6WCT1	DE000KB6WCU9	DE000KB6WCW5	DE000KB6WFQ0
DE000KB6WFK3	DE000KB6WFZ1	DE000KB6WFY4	DE000KB6WFX6	DE000KB6WFW8
DE000KB6WFO0	DE000KB6WFS6	DE000KB6WFO2	DE000KB6WFT4	DE000KB6WFL1
DE000KB6WFR8	DE000KB6WFP2	DE000KB6WFN7	DE000KB6WF03	DE000KB6WFM9
DE000KB6WG28	DE000KB6WG36	DE000KB6WG44	DE000KB6WG51	DE000KB6V207
DE000KB6V231	DE000KB6V223	DE000KB6V215	DE000KB6V2Y6	DE000KB6V249
DE000KB6V2Z3	DE000KB6V2X8	DE000KB6V3P2	DE000KB6V3Q0	DE000KB6V371
DE000KB6V363	DE000KB6V397	DE000KB6V389	DE000KB6V5L6	DE000KB6V5M4
DE000KB6V5C5	DE000KB6V5D3	DE000KB6V5B7	DE000KB6V5E1	DE000KB6V5F8
DE000KB6V5G6	DE000KB6V5H4	DE000KB6V5J0	DE000KB6V5K8	DE000KB6V5N2
DE000KB6V8C9	DE000KB6V751	DE000KB6V769	DE000KB6V777	DE000KB6V785
DE000KB6V793	DE000KB6V8A3	DE000KB6V736	DE000KB6V744	DE000KB6V8D7
DE000KB6V8E5	DE000KB6V8F2	DE000KB6V8G0	DE000KB6V8B1	DE000KB6V9X3
DE000KB6V9Y1	DE000KB6V9Z8	DE000KB6V900	DE000KB6V918	DE000KB6V926
DE000KB6WAM0	DE000KB6WAL2	DE000KB6WAK4	DE000KB6WAJ6	DE000KB6WBN6
DE000KB6WBM8	DE000KB6WBL0	DE000KB6WBK2	DE000KB6WBJ4	DE000KB6WBH8
DE000KB6WBG0	DE000KB6WCZ8	DE000KB6WC14	DE000KB6WC48	DE000KB6WC22
DE000KB6WC55	DE000KB6WC63	DE000KB6WC30	DE000KB6WCY1	DE000KB6WCX3
DE000KB6WC06	DE000KB6WD21	DE000KB6WD13	DE000KB6WG69	DE000KB6WG77
DE000KB6WG93	DE000KB6WG85	DE000KB6V298	DE000KB6V256	DE000KB6V264
DE000KB6V272	DE000KB6V280	DE000KB6V3A4	DE000KB6V3B2	DE000KB6V3S6
DE000KB6V3R8	DE000KB6V4A2	DE000KB6V4B0	DE000KB6V4C8	DE000KB6V4D6
DE000KB6V5U7	DE000KB6V5P7	DE000KB6V5Q5	DE000KB6V5R3	DE000KB6V5T9
DE000KB6V5V5	DE000KB6V5W3	DE000KB6V5X1	DE000KB6V5Y9	DE000KB6V504
DE000KB6V5S1	DE000KB6V5Z6	DE000KB6V8P1	DE000KB6V8M8	DE000KB6V8H8
DE000KB6V8J4	DE000KB6V8K2	DE000KB6V8L0	DE000KB6V8W7	DE000KB6V8N6
DE000KB6V8X5	DE000KB6V8V9	DE000KB6V8U1	DE000KB6V8T3	DE000KB6V8S5
DE000KB6V8R7	DE000KB6V8Q9	DE000KB6V967	DE000KB6V934	DE000KB6V975
DE000KB6V959	DE000KB6V942	DE000KB6WAN8	DE000KB6WAQ1	DE000KB6WAP3
DE000KB6WBU1	DE000KB6WBT3	DE000KB6WBS5	DE000KB6WBR7	DE000KB6WBP1
DE000KB6WBQ9	DE000KB6WDH4	DE000KB6WDG6	DE000KB6WDF8	DE000KB6WDE1
DE000KB6WDD3	DE000KB6WDC5	DE000KB6WDB7	DE000KB6WDA9	DE000KB6WC97
DE000KB6WC71	DE000KB6WC89	DE000KB6WD62	DE000KB6WD54	DE000KB6WD39
DE000KB6WD47	DE000KB6WF86	DE000KB6WF11	DE000KB6WF29	DE000KB6WF37
DE000KB6WF45	DE000KB6WF52	DE000KB6WF78	DE000KB6WF94	DE000KB6WGA2
DE000KB6WGB0	DE000KB6WGC8	DE000KB6WGD6	DE000KB6WGE4	DE000KB6WGF1
DE000KB6WF60	DE000KB6WHD4	DE000KB6WHA0	DE000KB6WHE2	DE000KB6WHC6
DE000KB6WHB8	DE000KB6V3J5	DE000KB6V3C0	DE000KB6V3D8	DE000KB6V3E6
DE000KB6V3F3	DE000KB6V3G1	DE000KB6V3H9	DE000KB6V3V0	DE000KB6V3U2
DE000KB6V3T4	DE000KB6V4E4	DE000KB6V4F1	DE000KB6V4G9	DE000KB6V561
DE000KB6V520	DE000KB6V538	DE000KB6V546	DE000KB6V6B5	DE000KB6V579
DE000KB6V6A7	DE000KB6V587	DE000KB6V512	DE000KB6V595	DE000KB6V553
DE000KB6V8Z0	DE000KB6V843	DE000KB6V884	DE000KB6V876	DE000KB6V868
DE000KB6V850	DE000KB6V892	DE000KB6V835	DE000KB6V827	DE000KB6V819
DE000KB6V801	DE000KB6V9B9	DE000KB6V8Y3	DE000KB6V9A1	DE000KB6V9C7
DE000KB6WAC1	DE000KB6WAB3	DE000KB6WAA5	DE000KB6V991	DE000KB6V983

DE000KB6WAR9	DE000KB6WAS7	DE000KB6WAT5	DE000KB6WBY3	DE000KB6WB07
DE000KB6WBV9	DE000KB6WBX5	DE000KB6WBZ0	DE000KB6WBW7	DE000KB6WDU7
DE000KB6WDQ5	DE000KB6WDT9	DE000KB6WDS1	DE000KB6WDR3	DE000KB6WDP7
DE000KB6WDN2	DE000KB6WDJ0	DE000KB6WDM4	DE000KB6WDL6	DE000KB6WDK8
DE000KB6WD88	DE000KB6WD70	DE000KB6WGR6	DE000KB6WGW6	DE000KB6WGG9
DE000KB6WGV8	DE000KB6WGU0	DE000KB6WGS4	DE000KB6WGQ8	DE000KB6WGP0
DE000KB6WGM7	DE000KB6WGL9	DE000KB6WGK1	DE000KB6WGJ3	DE000KB6WGH7
DE000KB6WGT2	DE000KB6WGN5	DE000KB6WHK9	DE000KB6WHJ1	DE000KB6WHH5
DE000KB6WHG7	DE000KB6WHF9	DE000KB7A4N9	DE000KB7A4D0	DE000KB7A4E8
DE000KB7A4F5	DE000KB7A4G3	DE000KB7A4H1	DE000KB7A4C2	DE000KB7A4M1
DE000KB7A4J7	DE000KB7A4P4	DE000KB7A4Q2	DE000KB7A4R0	DE000KB7A4S8
DE000KB7A4T6	DE000KB7A4U4	DE000KB7A340	DE000KB7A4K5	DE000KB7A381
DE000KB7A332	DE000KB7A4L3	DE000KB7A373	DE000KB7A4B4	DE000KB7A324
DE000KB7A316	DE000KB7A399	DE000KB7A308	DE000KB7A365	DE000KB7A3Y8
DE000KB7A357	DE000KB7A3Z5	DE000KB7A4A6	DE000KB7BL09	DE000KB7BL74
DE000KB7BL66	DE000KB7BL58	DE000KB7BL41	DE000KB7BL33	DE000KB7BL25
DE000KB7BL17	DE000KB7BL82	DE000KB7BLZ1	DE000KB7BLY4	DE000KB7BLX6
DE000KB7BLW8	DE000KB7BLV0	DE000KB7BLU2	DE000KB7BLT4	DE000KB7BLS6
DE000KB7BLQ0	DE000KB7BMW6	DE000KB7BLR8	DE000KB7BML9	DE000KB7BL90
DE000KB7BMV8	DE000KB7BLP2	DE000KB7BMT2	DE000KB7BMS4	DE000KB7BMR6
DE000KB7BMQ8	DE000KB7BMP0	DE000KB7BMU0	DE000KB7BMM7	DE000KB7BMA2
DE000KB7BMK1	DE000KB7BMJ3	DE000KB7BMH7	DE000KB7BMG9	DE000KB7BMF1
DE000KB7BME4	DE000KB7BMD6	DE000KB7BMC8	DE000KB7BMN5	DE000KB7BKP4
DE000KB7BKZ3	DE000KB7BKY6	DE000KB7BKX8	DE000KB7BKW0	DE000KB7BKV2
DE000KB7BKU4	DE000KB7BKT6	DE000KB7BKF5	DE000KB7BK00	DE000KB7BLN7
DE000KB7BKS8	DE000KB7BKN9	DE000KB7BKM1	DE000KB7BKL3	DE000KB7BKK5
DE000KB7BKJ7	DE000KB7BKH1	DE000KB7BKG3	DE000KB7BMB0	DE000KB7BKR0
DE000KB7BLF3	DE000KB7BLM9	DE000KB7BKQ2	DE000KB7BK18	DE000KB7BLK3
DE000KB7BLJ5	DE000KB7BLG1	DE000KB7BLL1	DE000KB7BLE6	DE000KB7BLD8
DE000KB7BLC0	DE000KB7BK42	DE000KB7BK26	DE000KB7BLH9	DE000KB7BK34
DE000KB7BLB2	DE000KB7BK59	DE000KB7BK67	DE000KB7BK75	DE000KB7BK83
DE000KB7BK91	DE000KB7BLA4	DE000KB7A5A3	DE000KB7A456	DE000KB7A5K2
DE000KB7A5L0	DE000KB7A5M8	DE000KB7A5N6	DE000KB7A464	DE000KB7A472
DE000KB7A480	DE000KB7A5Q9	DE000KB7A5P1	DE000KB7A5B1	DE000KB7A5C9
DE000KB7A5D7	DE000KB7A5R7	DE000KB7A5S5	DE000KB7A5T3	DE000KB7A4Z3
DE000KB7A5J4	DE000KB7A498	DE000KB7A4Y6	DE000KB7A4V2	DE000KB7A4X8
DE000KB7A5H8	DE000KB7A407	DE000KB7A415	DE000KB7A423	DE000KB7A431
DE000KB7A5F2	DE000KB7A5G0	DE000KB7A5E5	DE000KB7A449	DE000KB7A4W0
DE000KB7BPG2	DE000KB7BPN8	DE000KB7BPM0	DE000KB7BPL2	DE000KB7BPK4
DE000KB7BPJ6	DE000KB7BPH0	DE000KB7BPP3	DE000KB7BPF4	DE000KB7BPE7
DE000KB7BPD9	DE000KB7BPC1	DE000KB7BPB3	DE000KB7BPA5	DE000KB7BN98
DE000KB7BN80	DE000KB7BN72	DE000KB7BN56	DE000KB7BN64	DE000KB7BP05
DE000KB7BNG7	DE000KB7BP96	DE000KB7BN49	DE000KB7BP70	DE000KB7BP62
DE000KB7BP54	DE000KB7BP47	DE000KB7BP39	DE000KB7BP88	DE000KB7BP13
DE000KB7BPQ1	DE000KB7BPZ2	DE000KB7BPY5	DE000KB7BPX7	DE000KB7BPW9
DE000KB7BPV1	DE000KB7BPU3	DE000KB7BPT5	DE000KB7BPS7	DE000KB7BPR9

DE000KB7BP21	DE000KB7BM57	DE000KB7BNE2	DE000KB7BNJ1	DE000KB7BNC6
DE000KB7BNB8	DE000KB7BNA0	DE000KB7BM99	DE000KB7BM81	DE000KB7BN31
DE000KB7BM65	DE000KB7BNF9	DE000KB7BM40	DE000KB7BM32	DE000KB7BM24
DE000KB7BM16	DE000KB7BM08	DE000KB7BMZ9	DE000KB7BMY2	DE000KB7BMX4
DE000KB7BM73	DE000KB7BNU8	DE000KB7BN23	DE000KB7BN15	DE000KB7BN07
DE000KB7BNZ7	DE000KB7BNY0	DE000KB7BNX2	DE000KB7BND4	DE000KB7BNV6
DE000KB7BNH5	DE000KB7BNT0	DE000KB7BNS2	DE000KB7BNR4	DE000KB7BNQ6
DE000KB7BNP8	DE000KB7BNN3	DE000KB7BNM5	DE000KB7BNL7	DE000KB7BNK9
DE000KB7BNW4	DE000KB7E201	DE000KB7E219	DE000KB7E235	DE000KB7E243
DE000KB7RMY8	DE000KB7RMZ5	DE000KB7RM00	DE000KB7RMX0	DE000KB7RM42
DE000KB7RM75	DE000KB7RM34	DE000KB7RM26	DE000KB7RM18	DE000KB7RM67
DE000KB7RM59	DE000KB7RN90	DE000KB7RN74	DE000KB7RN82	DE000KB7RPW5
DE000KB7RPN4	DE000KB7RPP9	DE000KB7RPQ7	DE000KB7RPM6	DE000KB7RPR5
DE000KB7RPS3	DE000KB7RPT1	DE000KB7RPU9	DE000KB7RPV7	DE000KB7RNG3
DE000KB7RNH1	DE000KB7RNF5	DE000KB7RNE8	DE000KB7RND0	DE000KB7RNC2
DE000KB7RNB4	DE000KB7RNA6	DE000KB7RM91	DE000KB7RM83	DE000KB7RNJ7
DE000KB7RPC7	DE000KB7RPA1	DE000KB7RPB9	DE000KB7RP56	DE000KB7RP49
DE000KB7RP31	DE000KB7RP23	DE000KB7RP15	DE000KB7RP07	DE000KB7RPZ8
DE000KB7RPX3	DE000KB7RP64	DE000KB7RPY1	DE000KB7RNQ2	DE000KB7RNK5
DE000KB7RNL3	DE000KB7RNT6	DE000KB7RNS8	DE000KB7RNV2	DE000KB7RNU4
DE000KB7RNP4	DE000KB7RNN9	DE000KB7RNM1	DE000KB7RNR0	DE000KB7RPD5
DE000KB7RPE3	DE000KB7RPF0	DE000KB7RQB7	DE000KB7RQF8	DE000KB7RQE1
DE000KB7RQG6	DE000KB7RQC5	DE000KB7RP98	DE000KB7RQD3	DE000KB7RP72
DE000KB7RQA9	DE000KB7RP80	DE000KB7RN09	DE000KB7RN17	DE000KB7RN25
DE000KB7RN66	DE000KB7RN33	DE000KB7RNW0	DE000KB7RNX8	DE000KB7RN58
DE000KB7RNY6	DE000KB7RNZ3	DE000KB7RN41	DE000KB7RPG8	DE000KB7RPH6
DE000KB7RPJ2	DE000KB7RQN2	DE000KB7RQH4	DE000KB7RQJ0	DE000KB7RQK8
DE000KB7RQL6	DE000KB7RQM4	DE000KB7RQP7	DE000KB7RQQ5	DE000KB7RQR3
DE000KB7RQS1	DE000KB7W9K8	DE000KB7W9G6	DE000KB7W9J0	DE000KB7W9H4
DE000KB7W989	DE000KB7W971	DE000KB7XCE9	DE000KB7XCF6	DE000KB7XCG4
DE000KB7XCH2	DE000KB7XDF4	DE000KB7XDS7	DE000KB7XDT5	DE000KB7XDR9
DE000KB7XDQ1	DE000KB7XGV4	DE000KB7XGU6	DE000KB7XGT8	DE000KB7W9L6
DE000KB7W9M4	DE000KB7W9N2	DE000KB7W9P7	DE000KB7XAA1	DE000KB7W997
DE000KB7XCM2	DE000KB7XCL4	DE000KB7XCK6	DE000KB7XCJ8	DE000KB7XDG2
DE000KB7XDU3	DE000KB7XDV1	DE000KB7XES5	DE000KB7XET3	DE000KB7XEU1
DE000KB7XEV9	DE000KB7XEW7	DE000KB7XEX5	DE000KB7XE69	DE000KB7XEZ0
DE000KB7XE02	DE000KB7XE10	DE000KB7XE28	DE000KB7XE36	DE000KB7XE44
DE000KB7XE51	DE000KB7XEY3	DE000KB7XGW2	DE000KB7XGY8	DE000KB7XGX0
DE000KB7W9Q5	DE000KB7W9R3	DE000KB7W9S1	DE000KB7W9T9	DE000KB7XAB9
DE000KB7XAC7	DE000KB7XCN0	DE000KB7XCP5	DE000KB7XCQ3	DE000KB7XCR1
DE000KB7XDW9	DE000KB7XG00	DE000KB7XGZ5	DE000KB7W9U7	DE000KB7W9V5
DE000KB7W9W3	DE000KB7W9X1	DE000KB7XAD5	DE000KB7XAE3	DE000KB7XCS9
DE000KB7XCT7	DE000KB7XCU5	DE000KB7XCV3	DE000KB7XDX7	DE000KB7XG26
DE000KB7XG18	DE000KB7YE68	DE000KB7YE01	DE000KB7YE19	DE000KB7YE27
DE000KB7YE35	DE000KB7YE50	DE000KB7YE76	DE000KB7YE84	DE000KB7YE92
DE000KB7YE43	DE000KB7YZR0	DE000KB7YZS8	DE000KB7YC03	DE000KB7YC11

DE000KB7YC29	DE000KB7YCY5	DE000KB7YCW9	DE000KB7Y CZ2	DE000KB7YCV1
DE000KB7YC45	DE000KB7YCT5	DE000KB7YCU3	DE000KB7YC78	DE000KB7YC60
DE000KB7YC52	DE000KB7YC37	DE000KB7YCX7	DE000KB7YKD2	DE000KB7YKC4
DE000KB7YKB6	DE000KB7YKA8	DE000KB7YJ97	DE000KB7YKE0	DE000KB7YK11
DE000KB7YK03	DE000KB7Y LX8	DE000KB7YLU4	DE000KB7Y LW0	DE000KB7Y LY6
DE000KB7YLT6	DE000KB7YLV2	DE000KB7YRT3	DE000KB7YRY3	DE000KB7YR22
DE000KB7YR14	DE000KB7YR06	DE000KB7YR30	DE000KB7YRZ0	DE000KB7YRW7
DE000KB7YRU1	DE000KB7YRS5	DE000KB7YRR7	DE000KB7YRX5	DE000KB7YRV9
DE000KB7YTU7	DE000KB7YTV5	DE000KB7YVK4	DE000KB7YVA5	DE000KB7YVB3
DE000KB7YVC1	DE000KB7YVD9	DE000KB7YVE7	DE000KB7YVF4	DE000KB7YVG2
DE000KB7YVL2	DE000KB7YVM0	DE000KB7YVN8	DE000KB7YVP3	DE000KB7YVQ1
DE000KB7YVJ6	DE000KB7YVH0	DE000KB7YXC7	DE000KB7YXD5	DE000KB7YXU9
DE000KB7YXV7	DE000KB7YXW5	DE000KB7YXX3	DE000KB7YXY1	DE000KB7YXZ8
DE000KB7YX08	DE000KB7YGD0	DE000KB7YGC2	DE000KB7YGB4	DE000KB7YGA6
DE000KB7YF91	DE000KB7YF83	DE000KB7YF67	DE000KB7YF75	DE000KB7YHS6
DE000KB7YHV0	DE000KB7YHT4	DE000KB7YHR8	DE000KB7YHQ0	DE000KB7YHP2
DE000KB7YHU2	DE000KB7YMV0	DE000KB7YMW8	DE000KB7YMX6	DE000KB7YP81
DE000KB7YP73	DE000KB7YQB3	DE000KB7YQE7	DE000KB7YQJ6	DE000KB7YQH0
DE000KB7YP99	DE000KB7YQF4	DE000KB7YQD9	DE000KB7YQC1	DE000KB7YQG2
DE000KB7YQA5	DE000KB7YWV9	DE000KB7YWW7	DE000KB7YWX5	DE000KB7YWU1
DE000KB7Y0G3	DE000KB7Y0E8	DE000KB7Y0F5	DE000KB7Y1R8	DE000KB7Y1Q0
DE000KB7Y5R9	DE000KB7Y5Z2	DE000KB7Y5Y5	DE000KB7Y5X7	DE000KB7Y5W9
DE000KB7Y5V1	DE000KB7Y5U3	DE000KB7Y5S7	DE000KB7Y5Q1	DE000KB7Y5P3
DE000KB7Y5N8	DE000KB7Y5M0	DE000KB7Y5L2	DE000KB7Y5T5	DE000KB7Y9U5
DE000KB7Y902	DE000KB7Y9Z4	DE000KB7Y9Y7	DE000KB7Y9X9	DE000KB7Y9V3
DE000KB7Y910	DE000KB7Y9T7	DE000KB7Y9S9	DE000KB7Y9R1	DE000KB7Y9Q3
DE000KB7Y9W1	DE000KB7ZAG3	DE000KB7YFK7	DE000KB7YFJ9	DE000KB7YFH3
DE000KB7YFF7	DE000KB7YFA8	DE000KB7YFG5	DE000KB7YFE0	DE000KB7YFD2
DE000KB7YFC4	DE000KB7YFB6	DE000KB7YZU4	DE000KB7YZT6	DE000KB7YDC9
DE000KB7YDK2	DE000KB7YDD7	DE000KB7YDL0	DE000KB7YDF2	DE000KB7YDJ4
DE000KB7YDE5	DE000KB7YDM8	DE000KB7YDN6	DE000KB7YDH8	DE000KB7YDA3
DE000KB7YDB1	DE000KB7YDG0	DE000KB7YC94	DE000KB7YC86	DE000KB7YKK7
DE000KB7YKL5	DE000KB7YKJ9	DE000KB7YKH3	DE000KB7YKG5	DE000KB7YKF7
DE000KB7YK37	DE000KB7YK29	DE000KB7YL10	DE000KB7Y LZ3	DE000KB7YL02
DE000KB7YL44	DE000KB7YL36	DE000KB7YL28	DE000KB7YR63	DE000KB7YSF0
DE000KB7YSE3	DE000KB7YSD5	DE000KB7YSC7	DE000KB7YSB9	DE000KB7YSA1
DE000KB7YR97	DE000KB7YR71	DE000KB7YR55	DE000KB7YR48	DE000KB7YSH6
DE000KB7YR89	DE000KB7YSG8	DE000KB7YTX1	DE000KB7YTW3	DE000KB7YVT5
DE000KB7YV59	DE000KB7YV42	DE000KB7YV34	DE000KB7YV26	DE000KB7YV18
DE000KB7YV00	DE000KB7YVZ2	DE000KB7YVY5	DE000KB7YVU3	DE000KB7YVS7
DE000KB7YVR9	DE000KB7YVV1	DE000KB7YVW9	DE000KB7YVX7	DE000KB7YXF0
DE000KB7YXE3	DE000KB7YX32	DE000KB7YX73	DE000KB7YX65	DE000KB7YX40
DE000KB7YX24	DE000KB7YX16	DE000KB7YX57	DE000KB7YGE8	DE000KB7YGF5
DE000KB7YGG3	DE000KB7YGH1	DE000KB7YGJ7	DE000KB7Y GK5	DE000KB7YGL3
DE000KB7YGM1	DE000KB7YHZ1	DE000KB7YH08	DE000KB7YHY4	DE000KB7YHX6
DE000KB7YHW8	DE000KB7YH16	DE000KB7YMY4	DE000KB7YM01	DE000KB7Y MZ1

DE000KB7YQK4	DE000KB7YQW9	DE000KB7YQV1	DE000KB7YQU3	DE000KB7YQT5
DE000KB7YQS7	DE000KB7YQR9	DE000KB7YQQ1	DE000KB7YQP3	DE000KB7YQN8
DE000KB7YQM0	DE000KB7YQL2	DE000KB7YWY3	DE000KB7YWZ0	DE000KB7YW09
DE000KB7YW17	DE000KB7YW25	DE000KB7Y0K5	DE000KB7Y0J7	DE000KB7Y0H1
DE000KB7Y1U2	DE000KB7Y1S6	DE000KB7Y1T4	DE000KB7Y563	DE000KB7Y6A3
DE000KB7Y6D7	DE000KB7Y6B1	DE000KB7Y597	DE000KB7Y589	DE000KB7Y571
DE000KB7Y555	DE000KB7Y548	DE000KB7Y530	DE000KB7Y522	DE000KB7Y6C9
DE000KB7Y514	DE000KB7Y506	DE000KB7Y977	DE000KB7ZAB4	DE000KB7ZAA6
DE000KB7ZAC2	DE000KB7Y993	DE000KB7Y985	DE000KB7Y969	DE000KB7Y951
DE000KB7Y944	DE000KB7Y928	DE000KB7Y936	DE000KB7ZAH1	DE000KB8F9K8
DE000KB8F9T9	DE000KB8F9M4	DE000KB8F9Z6	DE000KB8F9Y9	DE000KB8F9X1
DE000KB8F9W3	DE000KB8F909	DE000KB8F9U7	DE000KB8F917	DE000KB8F9S1
DE000KB8F9R3	DE000KB8F9Q5	DE000KB8F9P7	DE000KB8F9N2	DE000KB8F9L6
DE000KB8F9V5	DE000KB8GAA4	DE000KB8GAH9	DE000KB8GAG1	DE000KB8GAF3
DE000KB8GAE6	DE000KB8GAD8	DE000KB8F925	DE000KB8GAB2	DE000KB8GAJ5
DE000KB8F990	DE000KB8F982	DE000KB8F974	DE000KB8F966	DE000KB8F958
DE000KB8F941	DE000KB8F933	DE000KB8GAC0	DE000KB8GAZ1	DE000KB8GAV0
DE000KB8GA14	DE000KB8GA06	DE000KB8GAY4	DE000KB8GAW8	DE000KB8GAU2
DE000KB8GAT4	DE000KB8GAS6	DE000KB8GAL1	DE000KB8GAQ0	DE000KB8GAP2
DE000KB8GAN7	DE000KB8GAM9	DE000KB8GAR8	DE000KB8GAX6	DE000KB8GAK3
DE000KB8GBD6	DE000KB8GBE4	DE000KB8GA97	DE000KB8GBA2	DE000KB8GBC8
DE000KB8GBG9	DE000KB8GBH7	DE000KB8GBB0	DE000KB8GA22	DE000KB8GBK1
DE000KB8GA89	DE000KB8GA71	DE000KB8GA55	DE000KB8GA48	DE000KB8GA63
DE000KB8GBF1	DE000KB8GA30	DE000KB8GBJ3	DE000KB8J570	DE000KB8J588
DE000KB8J596	DE000KB8J6A1	DE000KB8J6B9	DE000KB8J6C7	DE000KB8J6D5
DE000KB8J6E3	DE000KB8J6F0	DE000KB8J6G8		

Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) abrufbar. Der Frühere Basisprospekt ist ebenfalls auf der Internetseite des Emittenten www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) abrufbar.